

Österreichisches Anwaltsblatt



687 Vermögensschaden bei Schmiergeldzahlungen und Risikogeschäften

Univ.-Prof. Dr. Petra Velten

702 Honorarvereinbarung

RA Dr. Michael Kutis

708 Rechtsanwaltskosten einer Amtsbeschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof

Dr. Yasmin Alp und Dr. Gregor Retti

712 Anmerkungen zum Begriff der „Amortisation“ in § 454 UGB

Dr. iur. Dr. rer.soc.oec. Jürgen Noll



Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

*wünscht allen Leserinnen und Lesern,
Autorinnen und Autoren
und Kolleginnen und Kollegen
verbunden mit dem Dank an alle Standesfunktionäre,
ein Frohes Weihnachtsfest und ein glückliches,
rechtsstaatliches Neues Jahr!*

Dr. Rupert Wolff

Dr. Josef Weixelbaum

Dr. Armenak Utudjian

Dr. Marcella Prunbauer-Glaser





Präsident Dr. Wolff

Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag feiert 2014 sein 40-jähriges Bestehen. Dies ist ein gebührender Anlass, zurück und nach vorne zu blicken.

Die Rechtsanwaltschaft hat bereits vor 40 Jahren erkannt, dass die Advokatur mit „einer Stimme sprechen“ muss, wenn es um nationale und europäische Interessen geht.

Das drückt sich in § 35 Abs 1 RAO aus. Das Wirkungsgebiet des ÖRAK erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Die dem ÖRAK anvertrauten Agenden sind in den §§ 35 und 36 RAO festgeschrieben.

Was aber werden die Anforderungen an die Kolleginnen und Kollegen im Jahr 2054 sein?

Der Deutsche Anwaltverein – DAV – hat dieses Jahr eine Zukunftsstudie¹⁾ präsentiert, die in weiten Bereichen auch für Österreich interessante und zutreffende Prognosen enthält.

Es stellen sich existentielle Fragen für die Kolleginnen und Kollegen.

Wie haben Sie Ihre beruflichen Strategien definiert?

Wie wird der Markt in 40 Jahren aussehen?

Was erwarten sich Bürgerinnen und Bürger zukünftig von Rechtsanwälten?

Welche sektoriellen Märkte werden zunehmen, welche abnehmen?

Wird eine Spezialisierung notwendig und wie können wir Spezialisierungen abdecken und prüfen?

Soll die Standesorganisation Spezialisierungen reglementieren?

Mit all diesen Fragen werden wir in den nächsten Monaten auf Sie zukommen.

Helfen Sie mit, ein authentisches Zukunftsprofil der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu formulieren.

Helfen Sie uns und den Kolleginnen und Kollegen nach vorne zu sehen.

Nehmen Sie an unserer in den nächsten Wochen startenden Umfrage teil! Informationen dazu erhalten Sie via Infom@il, dem elektronischen Newsletter des ÖRAK.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes, erholsames Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches Neues Jahr!

1) Die Studie ist in Kurzfassung unter www.anwaltverein.de abrufbar. Die Langfassung finden Sie ebenfalls online.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
Dr. Yasmin Alp, Innsbruck
RAA Mag. Florian Aspöck, Wien
RA Dr. Ingrid Auer, Wien
RA Dr. Birgitt Breinbauer, Dornbirn
RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
RA Dr. Maximilian Eiselsberg, Wien
Ri Hon.-Prof. Dr. Janko Ferk, Klagenfurt
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
RA Mag. Harald Hajek, Wien
RA Dr. Markus Heidinger, Wien
RAA Mag. Jakob Hüttthaler, Wien
RA Dr. Michael Kutis, Wien
Dr. iur. Dr. rer.soc.oec. Jürgen Noll, Wien
Dr. Gregor Retti, Innsbruck
RA Dr. Georg Rihs, Wien
Mag. Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
Mag. Marco Rossegger, Wien
RA Mag. Sebastian Ruckensteiner, Innsbruck
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärff, Wien
RA Dr. Michael Schwarz, St. Pölten
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RAA Mag. Mark Tuttinger, Wien
Univ.-Prof. Dr. Petra Velten, Linz
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,
RA Dr. Georg Fialka, RAA Dr. Michael Grubhofer, em. RA Dr. Klaus Hoffmann,
RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteurin: Mag. Silvia Tzorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2013, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,
E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2013 (75. Jahrgang) beträgt € 279,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

RA Dr. Rupert Wolff
Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft

677

Wichtige Informationen

679

Werbung und PR

680

Termine

681

Recht kurz & bündig

683

Abhandlungen

Univ.-Prof. Dr. Petra Velten
Vermögensschaden bei Schmiergeldzahlungen und Risikogeschäften

687

RA Dr. Michael Kutis
Honorarvereinbarung

702

Dr. Yasmin Alp und Dr. Gregor Retti
Rechtsanwaltskosten einer Amtsbeschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof

708

Dr. iur. Dr. rer.soc.oec. Jürgen Noll
Anmerkungen zum Begriff der „Amortisation“ in § 454 UGB

712

Aus- und Fortbildung

716

Chronik

722

Resonanz

725

Rechtsprechung

727

Zeitschriftenübersicht

731

Rezensionen

733

Indexzahlen

738

Inserate

739



Anwälte aufgepasst!

Die **IMMO-BANK AG** trägt ihren größten Vorteil bereits im Namen:
Als die **Spezialbank für Dienstleistungen rund um die Immobilie** bietet sie fundiertes Fach-Know-How und Branchenlösungen, die wirklich passen. Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto maßschneidern und kontaktieren Sie uns unter massgeschneidert@immobank.at

Neu im Unternehmensserviceportal – die elektronische Rechnung an den Bund

Ab 1. 1. 2014 können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund ausschließlich in strukturierter elektronischer Form eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt werden von den österr Bundesdienststellen weder Papierrechnungen noch Rechnungen im PDF-Format akzeptiert.

Unternehmen und Bund sparen Zeit und Geld

Zielvorgabe der Bundesregierung im Bereich E-Government ist es, die Kosten sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bundesverwaltung zu senken. Eine der zahlreichen Initiativen in diesem Zusammenhang war die Umsetzung der „e-Rechnung an den Bund“ (www.erb.gv.at). Rechnungen können so schneller, effizienter und sicherer erstellt, übermittelt und verarbeitet werden. Fehlerquellen werden minimiert und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter in den Unternehmen und in der Verwaltung werden entlastet. Zeit und Geld können damit eingespart werden.

Wenn daher etwa eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt für die Rechtsberatung oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens für eine Bundesdienststelle eine Rechnung legt, so hat das ab 1. 1. 2014 mittels der elektronischen Rechnung an den Bund zu geschehen.

e-Rechnung an den Bund – so funktioniert's

Eine e-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels E-Mail in unstrukturierten elektronischen Formaten (zB PDF) übermittelt werden, dürfen von Bundesdienststellen nicht mehr akzeptiert werden.

Für die Einbringung von e-Rechnungen steht die E-Government-Anwendung „e-Rechnung an den Bund“ zur Verfügung. Diese kann ausschließlich über das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) erreicht werden.

Um die elektronische Rechnung einbringen zu können, ist eine einmalige Registrierung am Unternehmensserviceportal erforderlich. Danach können die Rechnungen jederzeit über die Anwendung „e-Rechnung an den Bund“ erstellt oder – bei Erstellung durch ein eigenes Programm – sofort hochgeladen werden. Als dritte Einbringungsmöglichkeit steht ein Webservice zur Verfügung.

Das Unternehmensserviceportal (USP)

Seit 2012 im Vollbetrieb, sind folgende Services am USP angebunden:

- ▶ FinanzOnline
- ▶ Elektronischer Datenaustausch mit den österr Sozialversicherungsträgern (ELDA Online)
- ▶ WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) für Dienstgeberinnen/Dienstgeber
- ▶ SVA-Beitragskonto für Versicherte und für Bevollmächtigte
- ▶ Elektronisches Datenmanagement des Lebensministeriums (EDM)
- ▶ Onlinedienst der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (eBUAK)
- ▶ Lobbying- und Interessenvertretungs-Register
- ▶ Verbrauchsteuer/AltlastenbeitragInternetPlattform (VIPplus)
- ▶ Zentrales Waffenregister (ZWR)
- ▶ e-Rechnung an den Bund (ER>B)
- ▶ Datenverarbeitungsregister-Online (DVR-Online)
- ▶ Kontrollsystem Automatenglückspiel
- ▶ Transparenzdatenbank
- ▶ Bundesamt für Ernährungssicherheit eServices (AGES BAES)
- ▶ aws Fördermanager
- ▶ Services des Rechnungshofes

Rossegger (BMF)

Werbung und PR

An die
 RADOK Gesellschaft für Organisation,
 Dokumentation und Kommunikation
 Gesellschaft m.b.H.
 Tuchlauben 12
 1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50	
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50	
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00	
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10	
	Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00	
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75	
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00	
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75	
	Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00	
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50	
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragrafenschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20	
Summe netto				
+ 20% USt				
GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift

.....

Inland

- | | |
|--|------------------|
| 5. Dezember 2014 | WIEN |
| ÖRAV-Seminar: Firmenbuch-SPEZIAL
<i>Dipl.Rpfl. ADir Walter Szöky</i> | |
| 5./6. Dezember 2013 | LINZ |
| 18. Medizinrechts-Tage: Medizinrecht – Ein Lebensrecht
<i>Johannes Kepler Universität Linz</i> | |
| 11. Dezember 2013 | INNSBRUCK |
| Universität Innsbruck, Institut für italienisches Recht: Die vereinfachte GmbH und die GmbH mit vermindertem Gesellschaftskapital im Italienischen Recht aus Europäischer und Internationaler Perspektive | |
| 12. Dezember 2013 | WIEN |
| ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer | |
| 9. Januar 2014 | WIEN |
| ÖRAV-Seminar: Grundlehrgang (BU-Kurs)
<i>Referententeam</i> | |
| 14. Januar bis 6. Februar 2014 | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Ausbildung für RAA – Verwaltungs- & Verfassungsrecht
<i>MR Mag. Dr. iur. Walter Fuchs</i> | |
| 16. Januar 2014 | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen
<i>Dr. Florian Neumayr, LL.M., RA Dr. Christoph Neububer</i> | |
| 16. Januar 2014 | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung Privatkonkurs
<i>Referententeam</i> | |
| 16. Januar 2014 | WIEN |
| ÖRAV-Seminar: Kurr. Spezial Banken und Kredit
<i>RA Dr. Friedrich Valzachi</i> | |
| 17. Januar 2014 | INNSBRUCK |
| ÖRAV-Seminar: Grundbuch I
<i>Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk</i> | |
| 21. Januar 2014 | WIEN |
| ÖRAV-Seminar: Exekution I
<i>Dipl.Rpfl. RegR Johann Dworak, RA Dr. H. P. Wachter</i> | |
| 21. Januar 2014 | INNSBRUCK |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Familienrechts-Update
<i>HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck</i> | |
| 22. Januar 2014 | LINZ |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Familienrechts-Update
<i>HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck</i> | |
| 23. Januar 2014 | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung Verwaltungsrecht
<i>Referententeam</i> | |
| 23. bis 25. Januar 2014 | WIEN |
| International Association of Young Lawyers (AIJA): AIJA German-speaking Seminar: Where the money is (and the risk) | |
| 29. Januar 2014 | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Supervision – Exklusiv für Juristen!
<i>Dr. Friedrich Schwarzinger</i> | |
| 29. Januar 2014 | GRAZ |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Familienrechts-Update
<i>HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck</i> | |
| 30. Januar 2014 | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Familienrechts-Update
<i>HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck</i> | |
| 30. Januar 2014 | INNSBRUCK |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung Verwaltungsrecht
<i>Referententeam</i> | |
| 12. Februar bis 11. März 2014 | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Akademie Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
<i>Referententeam</i> | |
| 13. Februar 2014 | WIEN |
| ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer | |
| 27. Februar bis 1. März 2014 | WIEN |
| 42. Europäische Präsidentenkonferenz | |




EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at

IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

3. März 2014	WIEN	ÖRAV-Seminar: Exekution II <i>RA Dr. H. P. Wachter, RI Dr. Michael Schaumberger</i>
4. März 2014	GRAZ	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Immo-USt & Immo-ESt NEU <i>HR^m Sen.-Vors. Dr. Gabriele Krafft, Dr. Andrei Bodis, MR Mag. Johann Adametz</i>
4. März bis 26. Juni 2014	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): M&A-Akademie <i>Referententeam</i>
10. März 2014	WIEN	ÖRAV-Seminar: Grundbuch II <i>Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk</i>
14. März 2014	INNSBRUCK	ÖRAV-Seminar: Grundbuch II <i>Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk</i>
18. März 2014	WIEN	ÖRAV-Seminar: What's news? <i>Referententeam</i>
18. März 2014	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Produkthaftung Deutschland: Österreich <i>RA Dr. Andreas Eustacchio, LL. M. (LSE), RA Philipp Reusch</i>
19. März 2014	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Immo-USt & Immo-ESt NEU <i>HR^m Sen.-Vors. Dr. Gabriele Krafft, Dr. Andrei Bodis, MR Mag. Johann Adametz</i>
27. und 28. März 2014	ZELL AM SEE	49. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht
3. April 2014	WIEN	ÖRAV-Seminar-Beginn: Einführung <i>RA Dr. Eva Schön</i>
3. April 2014	WIEN	ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
4. April 2014	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Immobilien & Steuern <i>Mag. Bernhard Woschnagg, MSc</i>
4. April 2014	INNSBRUCK	ÖRAV-Seminar: Grundbuch III <i>Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk</i>
8. April 2014	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Produkthaftung, -sicherheit & Produktrückruf <i>RA Dr. Andreas Eustacchio, LL. M. (LSE), Mag. Helmut Perz</i>
5. Mai 2014	WIEN	ÖRAV-Seminar: Firmenbuch <i>RA Dr. Erich Heliczky, Dipl.Rpfl. ADir Walter Szöky</i>
13. Mai 2014	WIEN	ÖRAV-Seminar: Insolvenzverfahren <i>RA Dr. Thomas Engelhart</i>
22. Mai 2014	WIEN	ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
5. Juni 2014	GRAZ	ÖRAV-Seminar-Beginn: Kosten-Aufbauseminar <i>RA Dr. Thomas Hofer-Zeni</i>

Ausland

29. Januar 2014	ZÜRICH	WKO, Aussenwirtschaft Austria: Marktsondierungsreise Internationale Compliance-Standort Schweiz
27. bis 29. März 2014	HONG KONG	International Association of Young Lawyers (AIJA): AIJA Double Seminar: International arbitration: Is China different? Banking and Financial Services: Fraud, Failure and Investigation
2. bis 4. April 2014	WEIMAR	Deutscher Richterbund (DRB): 21. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag, Grenzen des Rechts – Recht ohne Grenzen
23. Mai bis 1. Juni 2014	BUDAPEST	Fußballweltmeisterschaft der Anwälte: 17th Mundivocat

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 716 ff.

► §§ 15, 17, 27 Abs 2 PSG:

Abberufung des Stiftungsvorstands

1. Bei der Beurteilung, ob ein **wichtiger Grund zur Abberufung** des Stiftungsvorstands vorliegt, ist aufgrund der bei der Privatstiftung fehlenden Kontrollmechanismen **kein strenger Maßstab** anzulegen.

2. **Wichtige Gründe** iSd § 27 Abs 2 PSG sind alle bedeutsamen Umstände, die die Belange der Privatstiftung gefährden oder ihr die Beibehaltung der aufrechten Bestellung des Organmitglieds unzumutbar machen.

3. Ist die Verfolgung des Stiftungszwecks oder das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrollsysteme nicht hinreichend gewährleistet, können **Interessenkollisionen** einen wichtigen Grund nach § 27 Abs 2 PSG darstellen, **auch wenn** der Grad einer **Unvereinbarkeit nach § 15 PSG nicht erreicht** ist.

4. Der **Sorgfaltsmaßstab des Stiftungsvorstands** darf nicht überspannt werden und ist diesem bei seinen Entscheidungen ein **Ermessensspielraum** zuzubilligen, doch haben sich die Geschäftsführungsmaßnahmen **am Stiftungszweck zu messen**.

5. Erfordert der **Stiftungszweck** im Bedarfsfall die rasche Bereitstellung hoher liquider Mittel, kann die Investition der (nahezu) gesamten liquiden Mittel in Immobilien eine grobe Pflichtverletzung darstellen.

OLG Wien 27. 5. 2013, 28 R 14/13 d und 28 R 15/13 a ZFS 2013, 141 (*Zanger*) = PSR 2013/32 (*Zollner*).

► § 19 Abs 2 PSG:

Antragslegitimation ehemaliger Vorstandsmitglieder zur Bestimmung der Vorstandsvergütung

1. § 19 Abs 2 PSG regelt die Antragslegitimation grundsätzlich **abschließend**.

2. Die Antragslegitimation ist **kein Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs** und kann daher nicht verkauft oder zedert werden.

3. **Ehemalige Vorstandsmitglieder** sind aber über den Wortlaut des § 19 Abs 2 PSG hinaus – insb für die sie selbst betreffenden Vergütungsansprüche für vergangene Zeiträume – **antragslegitimiert**, da ihre Verschwiegenheitspflicht weiter besteht.

OGH 8. 5. 2013, 6 Ob 20/13 d PSR 2013/29 (*Wrann*) = ZFS 2013, 129 (*Hochbedlinger*) = ZIK 2013/223.

► § 1 IESG:

Insolvenz-Entgelt für Stifter

1. Die außerhalb eines Gesellschaftsvertrags geschlossene **Syndikatsvereinbarung** steht der Annahme des beherrschenden Einflusses iSd § 1 Abs 6 Z 2 IESG nicht entgegen.

2. Die **Zuwendung des Geschäftsanteils an eine Stiftung**, die einzig der Versorgung des Stifters

und allenfalls seiner Nachkommen dient und bei der dem Stifter ein umfangreiches Änderungsrecht zukommt und er Letztbegünstigter ist, kann den **Verlust der Anspruchsberechtigung nicht verhindern**, auch wenn sie im Außenverhältnis wirksam zum Verlust der Verfügungsmacht führt.

OGH 29. 4. 2013, 8 ObS 3/13 v und 8 ObS 2/13 x ZFS 2013, 133 (*Frais-Huber/Huber*).

► § 219 ZPO iVm § 22 AußStrG:

Firmenbuch: Recht auf Akteneinsicht eines Dritten

Die Einsicht in den Firmenbuchakt ist einem Dritten bei fehlender Zustimmung der Parteien nur zu gewähren, wenn ein **rechtliches Interesse** glaubhaft gemacht wird und dieses gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Privatstiftung überwiegt.

OLG Wien 3. 10. 2012, 28 R 180/12 ZFS 2013, 66.

► § 5, 25 VerG:

Keine Anwendung der actio pro socio im Vereinsrecht

1. Der Grundsätze der **actio pro socio** können im Regelfall **nicht auf den Verein übertragen** werden.

2. **Einzelnen Vereinsmitgliedern** wird **nicht** durch allgemeine Grundsätze des Gesellschaftsrechts die Möglichkeit eröffnet, im eigenen Namen und ohne Erfordernis eines Mindestquorums **Ansprüche des Vereins zu verfolgen**. Vielmehr kann nur der Verein seine Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis geltend machen.

3. Aus der Pflicht der **Rechnungsprüfer** bei beharrlichen und schwerwiegenden Verstößen des Leitungsorgans gegen Rechnungslegungspflichten, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen, lässt sich **nicht die Befugnis ableiten, im eigenen Namen Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder des Leitungsorgans geltend zu machen**.

OGH 18. 6. 2013, 4 Ob 18/13 w RdW 2013/528 = Zak 2013/524.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer



Büroeinheit mit Blick über Wien

- Büroräume auf ca. 160 m² inkl. Nebenräume und Terrassen im 8. Stock
- Zwei Tiefgaragenplätze
- Flexible Nutzungsmöglichkeit

HWB 38,52 kWh/m²a

Herr Thomas Stix | t.stix@ehl.at
01-512 76 90-304

www.ehl.at

Wir leben Immobilien. 

► **§ 284 UGB; § 58 Z 2, § 156 Abs 5 Z 2 IO:**
Firmenbuch: Zwangsstrafen in der Insolvenz

1. Die **Verpflichtung** zur Aufstellung und **Vorlage eines Jahresabschlusses** besteht **bis zur Löschung der Gesellschaft** und daher auch dann, wenn die in Liquidation befindliche Gesellschaft keine Tätigkeit mehr ausübt.

2. Zwangsstrafen gem § 283 UGB sind **Geldstrafen iSd § 58 Z 2 IO**.

3. Als solche können sie **nicht** als **Insolvenzforderungen** geltend gemacht werden und werden durch den **Sanierungsplan nicht berührt**.

4. Wurden **Zwangsstrafen nach Aufhebung** der Insolvenzverfahren verhängt, sind sie von den Wirkungen des früher eröffneten und bereits aufgehobenen Insolvenzverfahrens auch dann nicht betroffen, wenn die Strafen wegen der Unterlassung der Offenlegung von Jahresabschlüssen verhängt werden, deren Stichtage vor oder während des Schuldenregulierungsverfahrens lagen.

OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 160/12 s EvBl-LS 2013/102 (*Robrer*) = ÖRPf 2013, 27 = RdW 2013/337 = wbl 2013/169.

► **§ 274 Abs 1 StGB:**
Anlässlich von Landfriedensbruch begangene Gewalttaten = EvBl 2013/91

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dass es unter dem Einfluss der Zusammenrottung tatsächlich zu einer der bezeichneten Gewalttaten, auf welche sie abzielte, gekommen ist. Das Erfordernis tatsächlicher Gewaltanwendung ist objektive Bedingung der Strafbarkeit. Wurde aber eine Gewalttat der bezeichneten Art begangen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie vollendet oder bloß versucht wurde, haftet nach § 274 StGB nicht nur derjenige, der sie verübt hat oder daran sonst (iSd § 12 StGB) beteiligt war, sondern jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung. Es genügt, dass diese Tat von irgendwem unter dem Einfluss der Zusammenrottung begangen worden ist. Es kommt nicht darauf an, dass die Gewalttaten zu einem Zeitpunkt stattfanden, als der Angekl an der Zusammenrottung teilnahm.

OGH 31. 1. 2013, 12 Os 140/12y (LGSt Wien 143 Hv 92/10p).

► **§ 281 Abs 1 Z 4 StPO (§ 238 Abs 3 StPO):**
Entscheidung über Antrag in der HV und deren Begründung unterliegen unterschiedlicher Beurteilung = EvBl-LS 2013/103

Die Richtigkeit der Begründung für eine Entscheidung über einen in der HV gestellten Antrag steht nicht unter Nichtigkeitssanktion.

OGH 19. 3. 2013, 11 Os 24/13 h.

► **§ 281 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO (§ 155 Abs 1 Z 4 StPO):**
Grundsätzliche Bindung des OGH an Sachverhaltsgrundlage behaupteter Verfahrensmängel = EvBl-LS 2013/104.

Beim RMGericht kann aus Z 2 bis 4 des § 281 Abs 1 StPO grundsätzlich nur die unrichtige Entscheidung in der Rechtsfrage geltend gemacht werden, wogegen über die Sachverhaltsgrundlage der jeweils für die Handhabung der im RM angesprochenen Verfahrensregel verantwortliche Organwalter in freier Beweiswürdigung entscheidet.

OGH 19. 3. 2013, 11 Os 33/13 g.

► **§ 198 Abs 2 Z 2 StPO (§ 159 StGB):**
Fahrlässigkeitsdelikte in der Regel diversionstauglich = EvBl 2013/99

Fahrlässigkeitsdelikte indizieren schon vom Unrecht her betrachtet idR kein schweres Verschulden. Dass bei einer Deliktsverwirklichung nach § 159 StGB wegen der Verwendung des Ausdrucks „grob fahrlässig“ in der Überschrift und in den Tatbestandsumschreibungen in § 159 Abs 1 bis 3 StGB die Schuld iSd § 198 Abs 2 Z 2 StPO von vornherein als schwer anzusehen wäre, ist angesichts der vergleichsweise niedrigen Strafdrohung dieses Fahrlässigkeitsdelikts zu verneinen.

OGH 7. 3. 2013, 12 Os 100/12s (LG Salzburg 61 Hv 48/11 d).

► **§ 202 Abs 1 StGB (§ 105 Abs 1 StGB):**
Keine Schmerzen oder Widerstandsunfähigkeit beim Vergewaltigungsoffer = EvBl 2013/100

Unter Gewalt ist die Anwendung jeder nach Lage des Falles überlegenen und zur Beugung bzw Beseitigung eines tatsächlichen oder etwa zu erwartenden Widerstandswillens des Opfers geeigneten physischen Kraft zu verstehen. Keineswegs muss die körperliche Einwirkung dem Opfer Schmerzen bereiten oder so intensiv sein, dass sie dem Opfer den Widerstand unmöglich macht.

§ 202 StGB erfasst auch Konstellationen, bei denen das Opfer (durch Gewalt oder gefährliche Drohung) gezwungenermaßen in vom Täter an sich selbst vorgenommene geschlechtliche Handlungen einbezogen wird.

OGH 19. 3. 2013, 11 Os 39/13i (LG Salzburg 36 Hv 1/12 k).

► **Datenabfrage aus privatem Motiv als Missbrauch der Amtsgewalt = EvBl 2013/101:**
§ 302 Abs 1 StGB (§ 1 DSGVO)

In Fällen (ausschließlich) missbräuchlicher Beschaffung von Daten (ohne deren Weitergabe oder Verwertung) bildet in aller Regel das Recht des Betroffenen auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem ermittelnden Beamten den

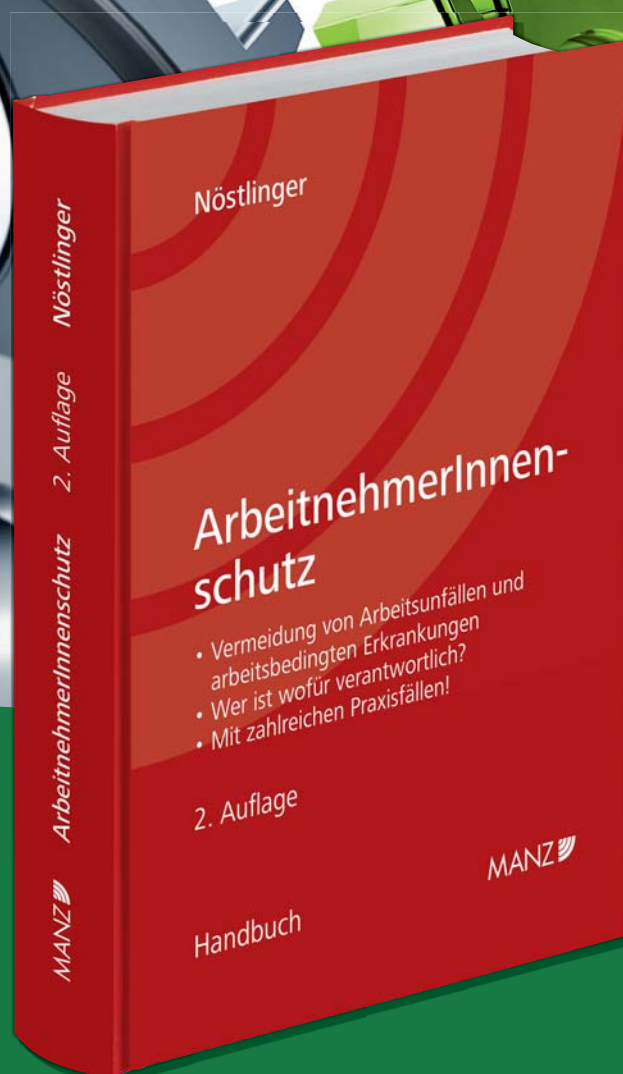


2013.
XX, 200 Seiten, Br. EUR 42,-
ISBN 978-3-214-00749-2

Die perfekte Gebrauchsanweisung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



2. Auflage 2013.
XXVI, 396 Seiten. Geb. EUR 79,-
ISBN 978-3-214-03790-1

Mit
zahlreichen
Praxisfällen!

Sicherheit am Arbeitsplatz

ASchG mit den zum 1. 1. 2014
in Kraft tretenden Änderungen

Bezugspunkt des Schädigungsvorsatzes. Ein solcher Anspruch auf Geheimhaltung scheidet aus, wenn die ermittelten Daten dem Beamten bereits vor der Abfrage bekannt sind und die Abfrage nicht auf Gewinnung weiterer (ihm unbekannter) Daten gerichtet ist.

§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO:

Ob zwei im Rahmen der Feststellungen getroffene Aussagen zueinander im Widerspruch stehen, also nach Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen unvereinbar sind, ist anhand der Entscheidungsgründe in ihrer Gesamtheit und ihrem Sinnzusammenhang zu beurteilen. Kann mit Blick auf die gesamten Urteilsgründe eine als Widerspruch gerügte Divergenz klarstellend aufgelöst werden, ist der NG nicht gegeben.

OGH 27. 5. 2013, 17 Os 3/13 i (LGSt Wien 83 Hv 138/12 i).

► **§ 29 Abs 1 ARHG (§ 11 ARHG; § 180 Abs 1 StPO): Kautionsersatz als Ersatz für Auslieferungshaft zulässig = EvBl-LS 2013/114**

Gleich allen anderen im Gesetz angeführten gelinderen Mitteln ist Freilassung gegen Kautionsersatz nach § 180 StPO als gelinderes Mittel anstelle einer Auslieferungshaft zulässig. Bei einer Auslieferungshaft zur Strafvollstreckung kommt jedoch sinngemäße Anwendung des § 180 Abs 1 letzter Satzteil StPO (obligatorische Kautionsersatz) nicht in Betracht.

OGH 16. 4. 2013, 15 Os 42/13 k.

► **§ 12 Abs 1 StPO (Art 10 MRK): Auskünfte der Medienstellen sichern Meinungsfreiheit = EvBl-LS 2013/115**

Dass das Ermittlungsverfahren nach § 12 Abs 1 zweiter Satz StPO „nicht öffentlich“ ist, bedeutet keineswegs, dass es „geheim“ abzulaufen hätte. Die Öffentlichkeit mag durchaus gerechtfertigtes Interesse daran haben zu erfahren, wie weit maßgebliche Vertreter des Rechtsstaats dessen Regeln in eigener Sache zu akzeptieren bereit sind, ohne eine gegenüber anderen Menschen abweichende Behandlung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften für sich zu reklamieren. In diesem Sinn stellt sachliche Information durch Medienstellen der Justiz sicher, dass Medien ihrer von Art 10 MRK geschützten Rolle als „public watchdog“ gerecht werden können.

OGH 17. 4. 2013, Ds 2/13.

► **§ 1486 Z 6 ABGB: Beginn der Verjährung des Rechtsanwalts honorars**

Die Forderung des Rechtsanwalts auf Entlohnung seiner Leistungen und Ersatz seiner Auslagen verjährt gem § 1486 Z 6 ABGB in drei Jahren. Für den Beginn der Verjährung des Anwalts honorars ist die Beendigung des Auftragsverhältnisses in einer

bestimmten Rechtssache maßgebend. Solange der Anwalt noch in die Lage kommen kann, pflichtgemäß im Interesse seines Klienten in dieser Rechtssache tätig zu werden, ist das Mandatsverhältnis nicht erloschen und daher auch die Fälligkeit des Honoraranspruchs nicht eingetreten. Stehen mehrere Rechtssachen in einem so engen Zusammenhang, dass sie als Ganzes zu betrachten sind, so beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen, ehe alle Rechtssachen abgeschlossen sind.

OGH 28. 8. 2013, 5 Ob 14/13 i Zak 2013/658, 359.

► **§§ 886, 1346 Abs 2 ABGB: Bürgschaftserklärung per Fax ist wirksam (Judikaturänderung)**

Gem § 1346 Abs 2 ABGB ist für die Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags erforderlich, dass die Verpflichtungserklärung des Bürgen „schriftlich abgegeben“ wird, was bei einem Fax nach bisheriger Judikatur nicht der Fall war. In dieser E hat sich der OGH der Kritik der Lehre an der bestehenden Rsp geöffnet:

Ob die Abgabe der Bürgschaftserklärung zwingend mit der Entäußerung des Originals zu verbinden ist oder auch per Fax erfolgen kann, sei nach dem Zweck des Formgebots danach zu beurteilen, ob die Faxübermittlung eine mit der Übergabe/Versendung des Originals gleichwertige Warnung des Bürgen bewirkt. Zwar mag es insb im privaten Rechtsverkehr für den Erklärenden psychologisch einen Unterschied machen, ob er das Original „aus der Hand“ gibt oder die Sendetaste am Faxgerät betätigt. Dieses Moment allein rechtfertigt es jedoch nicht, einer vom Bürgen unterschriebenen und dem Gläubiger gefaxten Bürgschaftserklärung die Wirksamkeit zu versagen, weil er sich auch in diesem Fall seiner Erklärung willentlich so entäußere, dass er ohne sein weiteres Zutun mit ihrem Zugang beim Empfänger rechnen muss.

Weiters stünde das Argument der Fälschunganfälligkeit eines Telefax in keinem inneren Zusammenhang mit dem Zweck des Formgebots, den Bürgen von einer übereilten Haftungserklärung zu warnen.

OGH 31. 7. 2013, 9 Ob 41/12 p Zak 2013/657, 359.

► **§§ 57, 59, 60 EheG: Überwiegendes Scheidungsverschulden nur bei erheblichem schwerem Gewicht**

Monate vor der endgültigen Zerrüttung der Ehe hat die Ehefrau begonnen zu versuchen, ihre bislang unterwürfige Disposition aufgrund des im Rahmen einer Therapie gesteigerten Selbstwertgefühls mehr in Richtung einer – gesetzlich verankerten – partnerschaftlichen Ausrichtung einer Ehe zu verändern. Der auch sonst extrem dominierende Ehemann hat

dies nicht akzeptiert und als Belastung der Beziehung zu seiner Frau angesehen, was zu Streitigkeiten führte. Die Ehefrau hat sodann eine ehewidrige Beziehung unterhalten und relativ überraschend und abrupt auf die Beendigung der Ehe gedrängt, ohne ihr eine Fortsetzungschance zu geben. Der Ehemann begehre die Scheidung der Ehe aus dem Alleinverschulden der Ehefrau. Das ErstG schied die Ehe aus dem überwiegenden Verschulden der Beklagten. Das BerG änderte diesen Ausspruch in das Alleinverschulden der Beklagten ab. Der OGH sprach das gleichzeitige Verschulden an der Scheidung der Ehe aus:

Die Berücksichtigung verjährter und verziehener Eheverfehlungen könne zur Verschiebung des Grads des Verschuldens führen. Solche Eheverfehlungen seien grundsätzlich geringer zu bewerten, je länger sie zurückliegen. Auch frühere Eheverfehlungen seien daher in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Nach § 57 EheG verfristete Eheverfehlungen können noch zur Unterstützung eines auf andere, nicht verfristete Eheverfehlungen gestützten Scheidungsbegehrens herangezogen werden. Es genüge vielmehr, dass alle Eheverfehlungen insgesamt schwer sind und einen Scheidungsgrund bilden. OGH 30. 7. 2013, 2 Ob 107/13 v Zak 2013/646, 354.



Deixler-Hübner · Ulrich (Hrsg.)

Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetz

Grundrechte – Elternrechte – Kinderrechte

2013. XVI, 166 Seiten.

Br. EUR 38,-

ISBN 978-3-214-07514-9

Am 1.2.2013 trat mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 **eine der größten familienrechtlichen Reformen der letzten Jahre** in Kraft, am 24. 5. 2013 fand dazu eine interdisziplinäre Tagung an der Johannes Kepler Universität Linz statt.

8 Beiträge von Expertinnen und Experten aus Praxis und Lehre zeigen **Änderungen, Probleme und Lösungen** auf: Judikatur des EGMR und VfGH, Namensrecht, Obsorge- und Kontaktrecht, Kindeswohl und Pflegschaftsverfahren, Erfahrungen aus Gerichts- und Anwaltspraxis, kinderrechtliche Chancen und Analyse der Reform aus Genderperspektive.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Vermögensschaden bei Schmiergeldzahlungen und Risikogeschäften

Ein Versuch, die multiplen Vermögensbegriffe von Rsp und Lit zu entwirren und den Schaden berechenbarer zu machen

Von Univ.-Prof. Dr. Petra Velten, Linz.

2013, 687

Der Begriff des Vermögensschadens ist fundamental für die Reichweite von Betrug und Untreue. In neuerer Zeit ist er ins Gerede gekommen. Das bloße Eingehen von Verbindlichkeiten stiftet nach der Rsp im Rahmen des Betruges noch keinen Schaden,¹⁾ im Rahmen der Untreue aber wohl.²⁾ Beklagt wird die Einbeziehung des Gefährdungsschadens in den Schadensbegriff. Der Beitrag zeigt erstens, dass schon ein wenig gewonnen wäre, wenn ein konsistenter Vermögensbegriff vertreten würde. Zweitens werden die verschiedenen Konzeptionen beispielhaft geschildert. Drittens wird ein Vorschlag zur Schadensberechnung präsentiert, der eine Diskussion anstoßen soll.

Vermögensbegriffe;
Vermögensschaden;
Betrug;
Untreue;
Risikogeschäft;
Schmiergeld

I. Einleitung

Rsp und Lit zum Vermögensschaden drohen – nach dem Vorbild der Rsp des BGH – zu einem unübersehbaren Sammelsurium an Fallgruppen³⁾ zu verkommen, denen sehr heterogene, teilweise unvereinbare Definitionen des Vermögensschadens zugrunde liegen. Einerseits wird zB der Schaden als *Substanzverlust* definiert, erst die endgültige Erfüllung oder Nichterfüllung eines Verpflichtungsgeschäfts entscheide über den Eintritt des Schadens. Forderungen an das Opfer sollen daher noch keine Vermögensänderung herbeiführen.⁴⁾ Dies soll freilich nur beim Betrug gelten, bei der Untreue schädige schon die Eingehung einer Verbindlichkeit,⁵⁾ Verbindlichkeiten des Opfers wiederum werden stets zu dessen Vermögen gezählt, ihre Abtretung könne also schädigen.⁶⁾ Bei der Kreditvergabe soll es ausnahmsweise nicht auf das tatsächliche Schicksal des Rückzahlungsanspruchs ankommen, sondern auf die Bonität der Rückzahlungsforderung zum Zeitpunkt der Kreditentstehung.⁷⁾ Ebenso soll bei der Hingabe von Sicherungen nicht entscheidend sein, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen werden mussten, die Gefahr der Inanspruchnahme genügt.⁸⁾ Die Ausklammerung von Gütern mit nur kriminellem Tauschwert (Falschgeld, Rauschgift) passt nicht zum rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff, ebenso wenig die Schutzlosigkeit von Exspektanzen,⁹⁾ die sicherlich einen Wert haben. Generell heißt es, maßgeblich für die *Schadensberechnung* sei der *Marktwert (Tauschwert)* einer Leistung, nicht deren Gebrauchswert; dieser Grundsatz gilt dann aber wiederum nicht in Fällen mit einem „individuellen Schadenseinschlag“.¹⁰⁾ Auch im Falle des Submissionsbetrugs scheint die Ermittlung des Schadens durch den „hypothetischen Wettbewerbspreis“ statt durch den Wert der Leistungen am Markt mit diesem Konzept zu brechen.¹¹⁾ Diese Entwicklung ist beunruhigend: Wenn Definitionen von Tatbestandsmerkmalen keine generelle Geltung haben, sondern

einmal diese Definition Verwendung findet, mal jene, dann versagt Dogmatik in ihrer wichtigsten Funktion: Statt Gleichheit und Rationalität der Gesetzesanwendung zu verbürgen, dient sie nur noch der Scheinlegitimation des im Einzelfall erwünschten Ergebnisses. Im Folgenden werden die Struktur- und Wertungsfragen, die sich beim Vermögensschaden stellen, anhand zweier aktueller Fallkonstellationen systematisiert, nämlich Schmiergeldzahlungen und Risikogeschäfte.

II. Schmiergeldzahlungen

In jüngerer Zeit verfolgt dem Vernehmen nach¹²⁾ die Justiz die Zahlung von Bestechungsgeldern als Untreue zulasten der Gesellschaft, deren Geschäftsführer die Be-

- 1) OGH 13 Os 78/98 JUS 1998/6/2552; OGH 9 Os 175/86 JUS 1987/30/13; OGH 13 Os 98/85 SSt 56/61; OGH 13 Os 179/79 SSt 51/24 = EvBl 1981/7 = JBl 1980, 663; kritisch dazu *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 160; *Kessel*, Belastung mit einer Verbindlichkeit als Betrugsschaden? (Teil I), JBl 1999, 12 (14).
- 2) OGH 13 Os 136/87 SSt 59/7; OGH 11 Os 49/76 ÖJZ-LSK 1976/303; kritisch zu dieser Differenz *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 153 Rz 85.
- 3) So auch *Kindhäuser*, BT II⁷ § 27 Rz 95 ff.
- 4) Vgl dazu 13 Os 179/79: Steht im Falle einer Forderung schon fest, dass der Verlust eintreten wird, so gilt er bereits als eingetreten, obwohl noch „kein effektiver Verlust an Vermögenssubstanz“ eingetreten ist. Vgl auch *Liebscher* in WK § 146 Rz 27; *Lewis*, Untreue als Vermögensgefährdungsdeldikt? AnwBl 2012, 141 (141 ff).
- 5) OGH 13 Os 136/87 SSt 59/7; OGH 11 Os 49/76 ÖJZ-LSK 1976/303; *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 153 Rz 85.
- 6) Dazu eingehend *Kessel*, JBl 1999, 12 ff, 28 ff zum Betrug.
- 7) OGH 21. 8. 2012, 11 Os 19/12 x; OGH 10. 12. 1996, 11 Os 106/96.
- 8) OGH 23. 12. 2010, BAWAG-Urteil, 14 Os 143/09 z.
- 9) OGH 10 Os 158/86 JBl 1988, 125; OGH 9 Os 156/68 SSt 40/21 = JBl 1969, 674 = EvBl 1970/15 = ImmZ 1970,75.
- 10) OGH 11 Os 58/97 EvBl 1998/117; OGH 9 Os 5/79 SSt 51/19; OGH 11 Os 156/86 SSt 58/7; OGH 12 Os 175/80 SSt 52/20.
- 11) OGH 14 Os 107/99 EvBl 2001/8; dazu *Steininger*, Zur Strafbarkeit von Preisabsprachen im Baugewerbe, RZ 2000, 116 (116 ff).
- 12) Vgl etwa Der Standard <http://derstandard.at/1381369022525/> Immofinanz-klagt-Hochegger-und-Petrikovics (abgefragt am 30. 10. 2013).

stechung veranlassen.¹³⁾ Wenn zB ein Unternehmen (U) Regierungsmitgliedern (oder deren Interessenvertretern) Bestechungsgelder iHv € 250.000,- zahlt, um einen Auftrag zu erhalten (oder dessen Durchführung zu sichern), und diese Zahlung mit einem Scheingeschäft (zB einem Gutachtensauftrag) unterlegt, so setzt der Vorwurf der Untreue erstens einen *Befugnismissbrauch* und zweitens den Eintritt einer Vermögensschädigung beim Geschäftsherrn voraus. Es erscheint mehr als fraglich, dass in solchen Konstellationen der Machthaber wirksam von einer Befugnis Gebrauch gemacht hat. Der Missbrauch setzt deren Gebrauch und damit (bei konsequenter Lesart des § 153 StGB) zugleich als *Zwischenerfolg ein den Machtgeber bindendes Rechtsgeschäft* voraus. Daran fehlt es in diesen Konstellationen. Gem § 916 ABGB ist regelmäßig nicht das Scheingeschäft, sondern das verdeckte Geschäft maßgeblich. Das gilt auch in Fällen der Stellvertretung.¹⁴⁾ Dass der Geschäftsführer für derartige Geschäfte Vertretungsmacht hat, mag zu bejahen sein. Jedenfalls aber ist das verdeckte Geschäft in den meisten Fällen dieser Art wegen Verstoßes gegen §§ 304ff StGB ex nunc nichtig. Das gilt nun aber regelmäßig wegen des Grundsatzes der kausalen Rechtsübertragung (§§ 380, 424 ABGB) nicht nur für das Verpflichtungs-, sondern auch für das Erfüllungsgeschäft. Wird zB das „Honorar“ auf das Konto des Bestochenen oder des Vermittlers überwiesen, so fehlt der Erfüllung dieser Anweisung (durch Auszahlung) der Titel. Nicht einmal der Geschäftsherr selbst könnte über sein Recht verfügen – auch er könnte nur faktisch ein Gut abgeben. Nimmt das angewiesene Bankinstitut eine Gutschrift vor, so kann darin zwar uU eine Anerkennung iSd § 1404 ABGB liegen, diese betrifft aber immer nur das Deckungs- und nicht das Valutaverhältnis.¹⁵⁾ Die Überweisung ist dann – anders als nach der deutschen Rechtslage – keine wirksame Verfügung des Unternehmens, sondern schlicht eine Fehlbuchung.¹⁶⁾ Aus der Gutschrift ergibt sich kein Recht des Bestochenen auf Auszahlung. Ist das Geld (bar) ausgezahlt worden, so liegt ein originärer Rechtserwerb (durch Vermengung) vor, kein derivativer. Nach der Rsp freilich ist für den Befugnismissbrauch irrelevant, ob die getroffene Verfügung (endgültig) wirksam ist. Die „versuchte“ Verfügung (die nichts anderes ist als eine rein faktische Handlung) soll genügen.¹⁷⁾ Hier geht es aber in erster Linie um die Frage, ob eine solche Schmiergeldzahlung das Unternehmen überhaupt *schädigt*. Das erscheint zu nächst kontraintuitiv, da diese Summe sich für das Unternehmen wirtschaftlich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszahlt oder ausgezahlt hat.¹⁸⁾

1. Bisherige Rsp

Der OGH hat die Frage, ob der Einsatz von Schmiergeldern einen Vermögensschaden bei demjenigen herbeiführt, dessen Interesse gefördert werden soll, noch

nicht entschieden.¹⁹⁾ Die **deutsche Rsp** changiert. Sie ging zunächst grundsätzlich davon aus, dass Schmiergeldzahlungen den Schaden ausschließen, sofern sie nutzbringend sind. Inzwischen bezweifelt sie, ob ein sittenwidriger Zweck eine Vermögensminderung kompensieren kann. Die grundlegende erste Entscheidung des BGH betraf den Bestechungsskandal in der Fußballbundesliga.²⁰⁾ Gegnerische Spieler wurden bestochen, um den Sieg und damit den Klassenerhalt der eigenen Mannschaft zu sichern. Auch wenn es sich um ein sittenwidriges Geschäft gehandelt habe, sei doch der Einsatz des Bestechungsgeldes für die Fußballvereine ökonomisch sinnvoll gewesen, da die wirtschaftliche Bedeutung des Klassenerhalts die gegebene Summe mindes-

- 13) Denkbar ist auch die Teilnahme an einer Untreue zulasten des Staates (oder seiner Organisationen und Unternehmen) durch unterlassene Aushandlung eines Rabatts der die Bestechung *annehmenden* Amtsträger oder Organe (wN unten FN 19). Diese hätten – so der OGH – anstelle der Bestechungsgelder (Provisionen) für ihren Machtgeber einen Preisnachlass erwirken können. Diese Konstruktion krankt an zweierlei Aspekten: In dieser Lesart wird die Untreue von einem unechten zu einem echten Unterlassungsdelikt transformiert: Die Rsp leitet nämlich aus der Sonderdeliktseigenschaft des Täters, die § 153 StGB ohnehin voraussetzt (nämlich die Tätigkeit als Bevollmächtigter), zugleich die Garantenstellung her. Ein und derselbe Umstand, nämlich die Geschäftsführungsbefugnis als Organ, macht den Täter sowohl zum Machthaber als auch zum Garanten. Das ist eine unzulässige Doppelverwertung. Zudem transformiert sie das Verbot der Vermögensminderung (und entsprechend gem § 2 das Gebot, Vermögensminderungen abzuwenden) in ein Gebot der Vermögensmehrung. Kritisch dazu *Rittler* II² 231; *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 153 Rz 88.
- 14) Vgl dazu RIS-Justiz RSO114356; *Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB³ § 1017 Rz 8; *Perner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰¹ § 1017 Rz 15; *Schurr in Schwimann*, ABGB Taschenkommentar² § 1017 Rz 5; *Dullinger*, Bürgerliches Recht Schuldrecht Allgemeiner Teil⁴ § 9 Rz 72; *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹³ 169.
- 15) Vgl *Spielbüchler*, Die Verpflichtung aus der Annahme einer Anweisung, JBl 2003, 825 (825 ff).
- 16) Im weiteren Sinne einer unrichtigen Buchung.
- 17) OGH 5 Os 1108/54 SSt 26/10; OGH 9 Os 172/68 SSt 41/64, wonach es nur auf die abstrakte Befugnis zum Abschluss derartiger Geschäfte ankommen soll, nicht darauf, ob der Geschäftsherr wirksam verpflichtet wurde bzw ob er durch Verfügung im Ergebnis ein Recht verlor. Damit wird jedoch der Missbrauchstatbestand des § 153 StGB dem deutschen Treuebruchstatbestand angenähert und die Zivilrechtsakzessorietät, von der noch *Rittler* II² 230 ff selbstverständlich ausging, aufgegeben.
- 18) Falls es nicht zur Rückzahlung und Auftragsperre kommt. Dieses Risiko ist wiederum eine Frage des Risikoschadens (unten III. Risikogeschäfte).
- 19) Lediglich die Annahme von Schmiergeldern durch Machtnnehmer eines Unternehmens wurde thematisiert. So ist nach stRsp des OGH ein Machthaber, der von seinem Geschäftspartner Vermögensvorteile annimmt, wegen Untreue zu bestrafen, wenn dem Machtgeber daraus ein Vermögensnachteil (insb über die Preisbildung) erwächst; vgl dazu grundlegend OGH 12 Os 121/82, 1. AKH-Urteil, SSt 54/42 = EvBl 1984/18 = JBl 1983, 545 (*Liebscher*); ebenso OGH 13 Os 110/97 EvBl 1998/17; OGH 11 Os 75/96 EvBl 1997/32; OGH 15 Os 9 10/88 JBl 1989, 122; *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 153 Rz 74; *Kirchbacher/Presslauer* in WK² § 153 Rz 31f; *Pfeifer* in SbgK § 153 Rz 24; *Leukauf/Steininger*, StGB³ § 153 Rz 22 ff.
- 20) BGH 4 StR 571/74 NJW 1975, 1234.

tens erreiche, wenn nicht übersteige. Der BGH stellte nicht darauf ab, ob das Bestechungsgeld juristisch geschuldet war oder ob ihm eine klagbare Gegenleistung gegenüberstehe. Eine Kehrtwende deutet sich in der sog VW-Entscheidung²¹⁾ an, bei der es um überhöhte Vergütungen sowie sonstige Vergünstigungen für Betriebsratsmitglieder ging. Der Täter hatte vorgetragen, er habe so deren Wohlwollen sichern wollen. Der BGH argumentiert zweigleisig: „Die VW AG hat durch die von H. veranlassten Sonderbonuszahlungen einen Vermögensnachteil (...) erlitten. Die jeweiligen Vermögensabflüsse wurden durch keine kompensierenden Vermögenszuflüsse ausgeglichen. Zwar hat das Landgericht (...) festgestellt, dass er die Arbeit des Angeklagten V. als Betriebsratsvorsitzender geschätzt habe, sich das Wohlwollen dieses Angeklagten durch die Sonderbonuszahlungen habe erhalten wollen und davon ausgegangen sei, dass dies der VW AG zugute kommen würde. Solches belegt aber hier keinen kompensationsbegründenden Vermögensvorteil. *Durch die Sonderbonuszahlungen hat H. nämlich einen Vorteil von V. erstrebt, den zu leisten der Angeklagte V. jedenfalls angesichts seiner im Rahmen der VW AG nahezu maximalen Entlohnung als Arbeitnehmer ohne Sonderbonuszahlung bereits verpflichtet war.* Der Angeklagte V. war auf der Grundlage der unmittelbar verpflichtenden Vorschrift des § 2 I iVm § 51 Abs 5 BetrVG zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber ‚zum Wohl‘ auch ‚des Betriebes‘ gehalten, soweit er betriebsverfassungsrechtliche Aufgaben wahrzunehmen hatte. Eine etwaige Übersteigerung des betriebsverfassungsrechtlich geschuldeten Wohlwollens – gleichsam einen ‚Verrat‘ des V. an den von ihm zu vertretenden Interessen der Arbeitnehmer – hatten ersichtlich weder H. noch der Angeklagte V. erstrebt, wobei auch ein solches sittenwidriges, zudem nicht unmittelbar mit Vermögenszuflüssen für das Unternehmen verbundenes Ziel den Vermögensnachteil nicht hätte beseitigen können.“ Eine rein wirtschaftliche Schadensbestimmung hätte allein danach fragen dürfen, ob tatsächlich ein erhöhtes Wohlwollen erreichbar und möglicherweise produktivitätsfördernd sein könnte, darauf, ob es sich um eine bereits geschuldete (aber faktisch nicht zu erwartende) Leistung oder um rechtswidrigen Verrat an Arbeitnehmerinteressen gehandelt hätte, kam es nicht an. Maßgeblich wäre allein gewesen, ob die Zahlungen *conditio sine qua non* für diese (zwar geschuldete, aber faktisch nicht selbstverständliche oder als Verrat sittenwidrige) ökonomisch nützliche Leistung war. Welche Argumentation mit welchen Vermögensbegriffen kompatibel ist, wird im Folgenden gezeigt.

2. Lösung nach den verschiedenen Vermögensbegriffen

Ich stelle die Lösung, wie sie sich nach dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff ergibt, den Lösungen gegen-

über, die nach konkurrierenden Vermögensbegriffen²²⁾ zu erzielen wären. Dabei sind vier Fragen zu beantworten:

1. Welche Posten sind **Bestandteile des Vermögens?**
2. **Wem steht das Vermögensgut zu?**
3. Nach welchen Maßstäben erfolgt die **Bestimmung des Wertes eines Vermögens?**
4. Wann liegt ein **Schaden an diesem Vermögen** vor?

Diese Ausführungen (etwa zum wirtschaftlichen Vermögensbegriff) dürfen nicht als Wiedergabe der Rsp missverstanden werden. Es geht allein um eine Rekonstruktion der konsistent durchgehaltenen Theorie, an der dann die Rsp gemessen werden soll.

a) Juristische Vermögenslehre

Die heute nicht mehr vertretene juristische Vermögenslehre²³⁾ ist die einzige, mit der man einen Vermögensschaden des Unternehmens begründen kann, ohne dass es auf den wirtschaftlichen Wert der Intervention oder der versprochenen Intervention ankäme. Nur deshalb wird sie hier dargestellt.²⁴⁾ Danach zählen zum Vermögen ausschließlich subjektive (relative oder absolute) Rechte (zu 1.).²⁵⁾ Die Zuordnung richtet sich strikt nach der juristischen Inhaberschaft des Vermögens (zu 2.). Für den Vermögensschaden kommt es nicht auf den

21) BGH 5 StR 521/08 BGHSt 54, 148 = NJW 2010, 92 = ZIP 2009, 2110 = NSTZ 2009, 694.

22) Es existiert eine wesentlich breitere Palette an Vermögensbegriffen als die hier vorgestellte. Prominent ist vor allem der *personale Vermögensbegriff*, der das Vermögen als Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung schützt und der daher die Verfehlung des mit einem Geschäft verfolgten Zweckes als Schaden wertet (Alwart, Die unbemerkte Straflosigkeit des Schwarzfahrens im Massenverkehr, JZ 1986, 563 [564 ff]; Geerds, Schadensprobleme beim Betrug, Jura 1994, 309 [311]; Hardwig, Beiträge zur Lehre vom Betrug, GA 1956, 6 [17 ff]; Otto, BT⁶ § 51 Rz 54; Schmidhäuser, BT² Kap 11 Rz 1 ff; vgl auch BGH 5 StR 694/67 JR 1968, 386 ff [Heinitz]; Maiwald, Belohnung für eine vorgetäuschte pflichtwidrige Diensthandlung? NJW 1981, 2777 [2780 ff]; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT¹⁰ § 41 Rz 113 ff), oder der *funktionale Vermögensbegriff*, der Vermögen als die Verfügungsmacht einer Person über die ihr rechtlich zugeordneten übertragbaren Güter versteht; demnach liegt der Schaden stets und abschließend in der nicht kompensierten Entreichung. Nicht kompensiert ist eine Leistung, wenn ihr Zweck verfehlt wird (Kindhäuser in NK-dStGB⁴ § 263 Rz 279; § 266 Rz 102). Es kommt dabei also nicht auf einen wirtschaftlichen Ausgleich, sondern auf den Zweck der Entreichung an. Ich gehe hier von der Basis aus, dass ein Schaden mit einem wirtschaftlichen Wertverlust verbunden sein muss und setze mich daher mit diesen Konzeptionen hier nicht auseinander.

23) Vgl Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen I (1915) 464 ff.

24) In § 153 wäre das Merkmal Vermögensschaden überflüssig: Immer dann, wenn ein Missbrauch der Vertretungsbefugnis vorliegt, ist ein reversibler (rechtswidriger) Vermögensverlust eingetreten. Für § 146 StGB ergibt sich dasselbe aus § 108 StGB.

25) Vgl Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen I 464.

Wert von Leistung und Gegenleistung an, ein Schaden setzt stets eine Rechtsverletzung iS eines Rechtsverlusts voraus (zu 3. und 4.). Im Falle gegenseitiger Verträge begründet das Abweichen der Gegenleistung von der vereinbarten Sollbeschaffenheit den Schaden. Nach dieser Auffassung hängt die Strafbarkeit allein von der zivilrechtlichen Einordnung des Geschäfts ab. Nur wenn hier die vertraglich vereinbarte Gegenleistung (trotz § 916 ABGB) das Gutachten gewesen wäre und diese nicht erbracht worden ist, bestünde in dessen Bezahlung trotz Nichterfüllung ein Schaden. Dann hätte U nicht das erhalten, „was er beanspruchen konnte“.²⁶⁾ Da aber das tatsächlich gewollte das zivilrechtlich maßgebliche Geschäft und dieses sodann wegen Verstoßes gegen §§ 304ff StGB nichtig war, wurden die € 250.000,- rechtsgrundlos gezahlt. Wer rechtsgrundlos leistet, überträgt (verliert) kein Recht, hat also keinen Schaden.

b) Wirtschaftlicher Vermögensbegriff

Zu 1.: Der (strikt gehandhabte) **wirtschaftliche Vermögensbegriff** beantwortet alle vier Fragen ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.²⁷⁾ Danach ist Vermögen wirtschaftliche Macht, die Summe aller geldwerten Güter einer Person, die einen wirtschaftlichen Wert haben. Vermögensbestandteile sind alle faktisch dem Vermögen zugehörenden Werte, es kommt weder auf die rechtliche Zuordnung noch auf die rechtliche Übertragbarkeit des Guts an. Folglich zählen dazu nicht nur Rechte mit wirtschaftlichem Wert (Ansprüche, Forderungen, Anwartschaftsrechte, absolute Rechte), sondern auch Erwerbssansichten (Exspektanzen) sowie Besitz und Arbeitskraft. Daher kann das Vermögen nicht nur durch Hingabe von Geld oder von Sachgütern vermindert werden, sondern auch durch die Begründung von Verbindlichkeiten oder den Verzicht auf Forderungen, durch den Verlust von Exspektanzen. Durch den Zugewinn von Forderungen und Exspektanzen kann umgekehrt das Vermögen vermehrt werden. Zum Vermögen zählen also nicht nur die € 250.000,-, sondern auch die Aussicht auf Vermittlung zwischen der Regierung und U.

Zu 2.: Die Frage, wer **Inhaber eines Vermögensguts** ist, muss wiederum nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wer Verfügungsbefugnis hat, sondern, wem ein Gut faktisch zuzuordnen ist; wer es also wirtschaftlich für sich verwerten kann.

Zu 3.: Entscheidend für die Lösung derartiger Fälle ist, ob der Aussicht auf Vermittlung eines Auftrags ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Der **Wert eines Guts** ist nicht nach der subjektiven Wertschätzung, auch nicht nach dem vertraglich vereinbarten Preis, sondern ausschließlich nach wirtschaftlichen Maßstäben zu bestimmen. Maßgeblich ist danach das **Austauschver-**

hältnis eines Gutes oder einer Leistung, also der Preis, den man auf dem Markt dafür erzielen kann. Ob es sich um einen offiziellen Markt oder einen Schwarzmarkt handelt, spielt keine Rolle. Wertbestimmend ist bei zukünftigen Leistungen die faktische Aussicht auf Erfüllung einer Pflicht, auf dem offiziellen Markt kommt es auf die Durchsetzbarkeit der Leistung, auf dem Schwarzmarkt auf die faktische Leistungsbe-reitschaft an.

Zu 4.: Den **Vermögensschaden** bestimmen die Vertreter des wirtschaftlichen Schadensbegriffs (auch wenn sie ihn meist identisch definieren) nun sehr unterschiedlich. Sie ordnen ihn zwar einheitlich als **Wertverlust**²⁸⁾ ein. Umstritten ist aber, wie man berechnet, ob ein Wertverlust eingetreten ist:

aa) Gesamtsaldierung nach Vornahme des Geschäfts

Folgt man der am meisten verwendeten Definition, so liegt ein Schaden dann vor, wenn der **Gesamtwert des Vermögens infolge der Verfügung vermindert wird (Prinzip der Gesamtsaldierung)**. Nach einer verbreiteten Auffassung kommt es auf den Saldo der Werte vor und nach der **Verfügung** an.²⁹⁾ Es wäre also zu fragen, ob das Gesamtvermögen vor oder unmittelbar nach der Überweisung von € 250.000,- wertvoller war. Es kommt auf den Tauschwert des Gesamtvermögens an. Ein hypothetischer Käufer des Unternehmens hätte sich zu fragen, ob ihm ein Unternehmen mit € 250.000,- mehr auf dem Konto, aber ohne Aussicht auf Erhalt eines Auftrags oder einer Leistung im Volumen von mehreren Millionen (Umsatz) mehr wert wäre, als dasselbe Unternehmen, das durch Zahlung von € 250.000,- die Chance auf Erhalt der Leistung erheblich erhöht hat. Maßgeblich ist dafür der **betriebswirtschaftliche Wert der Leistung**, also deren Wert „für“ das Unternehmen. Einzig relevant ist die Frage: Lohnt sich das Geschäft für das Unternehmen angesichts des Risikos einer Nichtintervention und der Aufde-

26) Vgl. *Binding*, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen I 467: Am Vermögen ist geschädigt, „der ohne die Billigung des Gesetzes um sein Vermögensrecht oder um die Sache, an der es besteht, oder um die Möglichkeit seiner vollen Ausübung gebracht wird, sowie derjenige, dem nicht geleistet wird, was er rechtlich zu fordern hat, und dem grundlos eine Leistungspflicht aufgelegt wird“.

27) Diese Lehre wird hier nur idealtypisch geschildert. Zu den einzelnen Spielarten vgl. *Lackner* in LK⁹ § 263 Rz 130 f mwN; *Bruns*, Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken (1938) 222.

28) Etwa *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 146: „jene Differenz, um die sich der wirtschaftliche Wert des Gesamtvermögens verringert“.

29) Vgl. etwa *Cramer/Perron* in *Schönke/Schröder*, dStGB²⁸ § 263 Rz 99; *Hoyer* in SK-dStGB § 236 Rz 215 ff; *Kindhäuser* in NK-dStGB⁴ § 263 Rz 262 ff; in österr. Lehrbüchern und Kommentaren taucht dieser Zeitpunkt als der für die Schadensberechnung maßgebliche zT neben dem Hinweis auf, es komme auf die Abwicklung des Geschäfts an: *Kirchbacher* in WK² § 146 Rz 77; *ders./Presslauer* in WK² § 153 Rz 39, insb Rz 41; *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 146; vgl. aber auch *dies*, BT II § 146 Rz 154 und § 153 Rz 87.

ckung und ihrer Folgen? Es wäre nicht entscheidend, ob es *später* zur Aufdeckung der Bestechung und in der Folge zu Schadensersatz, Unternehmensstrafe o.Ä kam. Wollte man unter dieser Prämisse einen Vermögensschaden begründen, so müssten die genannten Faktoren genau aufgeklärt, spezifiziert, beziffert und gegengerechnet werden. Es genügt also keinesfalls die Feststellung, das vertraglich offiziell vereinbarte Gutachten sei nicht geschrieben worden. Handelt es sich bei der bezahlten Intervention um ein aussichtsreiches Geschäft, so spricht alles gegen einen Vermögensschaden, das Geschäft hat das Vermögen eher vermehrt. Lässt sich nicht sicher feststellen, ob es sich um einen Fall der Bestechung oder aber der klassischen „Abzweigung“ von Firmengeldern handelt, darf es nicht zur Beweislastumkehr kommen. Dann steht der Schadenseintritt nicht mit Sicherheit fest.

bb) Einzelsaldierung: Kompensierte Leistung?

Da eine Gesamtbewertung des Vermögens einer Gesellschaft nicht einfach zu bewerkstelligen ist, greifen Rsp und Lehre für die Berechnung häufig zu einer Hilfskonstruktion. Sie saldieren nicht das Vermögen in seiner Gesamtheit, sondern sie **stellen Leistung und Gegenleistung gegenüber** und bestimmen deren Marktwert. Diese Auffassung hat sich mittlerweile von einer Berechnungsvereinfachung zu einer ganz eigenständigen Berechnung nach anderen Maßstäben gewandelt. Es wird gefragt, ob **die Zahlung von € 250.000,- durch den (Markt-)Wert der versprochenen Leistung kompensiert wäre.**³⁰⁾ Sachlich weicht diese Konstruktion deutlich von der ersten ab. Es wird der **Einkaufspreis der Leistung auf dem Markt** veranschlagt, nicht der betriebswirtschaftliche Wert *für* das jeweilige Unternehmen. Auf der Basis des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs kommt es nicht auf den auf einem offiziellen Markt erzielbaren Preis an, daher können auch schwarze Geschäfte oder informelle Einflussnahmen einen Marktwert haben. Was Geschäft und Gegengeschäft ist und ob sie einander ausgleichen, wird nach wirtschaftlichen und nicht nach juristischen Kriterien bestimmt. Die erbrachte Leistung wäre die Zahlung von € 250.000,-, die Gegenleistung die wirtschaftlich damit verknüpfte Leistung. Gegenleistung wäre *nicht* das (allenfalls juristisch im Synallagma stehende) Gutachten, sondern die informell versprochene Intervention. Zur Feststellung eines Vermögensschadens müsste das Gericht also überprüfen, welche Bezahlung bei derartigen informellen Einflussnahmen, für die es zweifelsohne einen Markt gibt, üblich ist und es müsste sich (im Falle einer Vorleistung) ein Urteil darüber bilden, wie zuverlässig mit der versprochenen Gegenleistung zu rechnen war. Auch in diesem Fall reicht also die Feststellung allein, das im of-

fiziellen Vertrag versprochene Gutachten sei nicht erstattet worden, in keinem Fall aus, um einen Schaden zu begründen.

cc) Gesamtsaldierung nach Abwicklung des Geschäfts

Folgt man der Theorie der Gesamtsaldierung, kann man aber auch noch auf einen späteren Zeitpunkt abstellen. Zumindest bei gegenseitigen Geschäften stellt die hM auf den Zeitpunkt nach deren endgültiger Abwicklung ab.³¹⁾ Zu fragen ist, ob der Gesamtwert des Unternehmens vor Honorarzahlung oder nach Eintritt des Bestechungserfolges höher war. Ein Schaden ergibt sich dann, wenn die Leistung erbracht wurde, aber **die Gegenleistung endgültig ausgeblieben ist** oder deren Wert hinter dem Wert der Zahlung zurückblieb. Folglich ist zu fragen, ob die Vermittlung von Erfolg gekrönt war oder gescheitert ist und ob der Vermittlungserfolg dem Unternehmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht mindestens € 250.000,- eingebracht hat. Auch hier genügt also keinesfalls die Feststellung, das nach dem offiziellen Vertrag versprochene Gutachten sei nicht erstattet worden oder habe keinen Wert. Festzustellen wäre vielmehr, welches Geschäft nach wirtschaftlichen Kriterien intendiert war, und wie bzw ob sich dieses Geschäft realisiert hat. Im Falle des Misslingens (wenn also festgestellt werden kann, dass keine Vermittlung stattfand oder, dass die Vermittlung erfolglos blieb, oder, dass sie zwar Erfolg hatte, aber in der Folge zu Sanktionen gegen das Unternehmen führte) wäre also ein Schaden zu bejahen.

c) Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff

Rsp und Lit bezeichnen den in Österreich von der hM vertretenen Vermögensbegriff als einen rein wirtschaftlichen.³²⁾ Je nach Sache wird jedoch ein juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff vertreten. Expektanzen werden nicht zum Vermögen gezählt,³³⁾ ebenso wenig Falschgeld oder Glykolwein oder der „Anspruch“ des Auftragsmörders auf Zahlung.³⁴⁾ Auch dieser Theorie zufolge soll der Vermögensinhaber (wie beim rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff auch) davor geschützt werden, ärmer zu werden. Der Verlust wirtschaftlich wertloser Positionen oder bloße Eingriffe in die Dispositionsbefugnis begründen keinen Schaden. Im Unterschied zum rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff sollen nun jedoch juristische Maßstäbe verhindern, dass jegliche wirtschaftliche Machtposition dem Schutz der

30) OGH 9 Os 5/79 SSt 51/19 = JBl 1980, 605; OGH 28. 6. 2000, 14 Os 107/99; Kienapfel/Schmoller, BT II § 146 Rz 161; als Berechnungsvereinfachung betrachtet es OGH 23. 12. 2010, BAWAG-Urteil, 14 Os 143/09 z.

31) Siehe dazu nur Kienapfel/Schmoller, BT II § 146 Rz 154 mwN.

32) Vgl dazu Kienapfel/Schmoller, BT II § 146 Rz 117.

33) Vgl Kienapfel/Schmoller, BT II § 146 Rz 144.

34) Vgl Kienapfel/Schmoller, BT II § 146 Rz 117, 144; OGH 13 Os 83/87 JUS 1988/44/26.

Vermögensdelikte unterfällt. Dieser Vermögensbegriff schränkt also die Strafbarkeit ein.

aa) In seiner weitesten Version werden die Fragen nach Vermögensbestandteilen, -inhaberschaft und Wert genauso beantwortet wie beim wirtschaftlichen Vermögensbegriff, weswegen hier auf die Beantwortung der vier eingangs gestellten Fragen verzichtet wird. Jedoch **wird solchen Positionen der Schutz versagt, deren Innehaben dem Recht widerspricht.**³⁵⁾ Der Besitz von Falschgeld³⁶⁾ oder von Suchtmitteln ist idR nicht erlaubt, der Einsatz seiner Arbeitskraft zum Mord ebenso wenig. Der Verlust eines solchen Vermögensguts (also von Rauschgift oder Falschgeld) soll daher auch dann nicht geschützt werden, wenn das Opfer ärmer geworden ist. Wer dem Mörder seine Arbeitskraft oder dem Dealer Rauschgift abschwindelt, wird nicht gem § 146 StGB bestraft. Für die Reichweite des § 153 StGB ist diese Einschränkung irrelevant, da derartige Vermögensgüter ohnehin nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein können. Die Schädigung eines „Unternehmens“ durch den Verkauf seines Rauschgiftvorrates unterhalb des Marktpreises ist kein Gebrauch der rechtlichen Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen.

bb) Darüber hinaus **versagt** eine weitergehende Variante des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs allen **Geschäften, die rechts- oder sittenwidrigen Zwecken dienen, den Schutz.**³⁷⁾ Wer sein Geld einsetzt, um Rauschgift (illegal) zu kaufen oder einen Mörder zu „dingen“, der wird bei der Verfolgung dieses Zweckes nicht unterstützt. Nicht nur der Einsatz illegaler Mittel, sondern auch der *Einsatz legaler Mittel* zu illegalen Zwecken bleibt ungeschützt (Rechtsgedanke der *condictio ob turpem vel iniustam causam* der §§ 877, 1174 ABGB).³⁸⁾ Demjenigen, der Geld ausgibt, um Rauschgift zu kaufen oder um einen anderen zu bestechen, soll das StGB nicht zur Erfüllung dieses Vertrages verhelfen. Aus diesem Grunde gilt die Hingabe des Geldes trotz Nichterfüllung *nicht* als Schädigung. Der Dealer wird also nicht wegen Betrugs bestraft, wenn er das Rauschgift nicht liefert, ebenso wenig der Mörder, der nicht tötet. Man will nicht den Zwang des Strafrechts zur Erfüllung illegaler Geschäfte mobilisieren. Da hier Geld gegeben wurde und die Gegenleistung (Vermittlung, Auftragsverschaffung) erfolgte, kann von einem Schaden keine Rede sein.

cc) Die engste Version des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs³⁹⁾ ergänzt den juristischen Vermögensbegriff um eine wirtschaftliche Komponente. Vermögen ist die Summe aller Güter mit Marktwert, die einer Person in rechtlich schutzwürdiger Weise zugeordnet sind. Vermögensbestandteil sind nur **solche Güter, die Gegenstand von Rechtsgeschäften sein können**, über die verfügt werden kann, dh relative oder absolute

Rechte. Anwartschaftsrechte sind Vermögensbestandteil, nicht aber Chancen oder Expektanzen (also der Kundenstamm) und erst recht nicht nichtige Forderungen. Die **Vermögenszuordnung** ist juristisch bestimmt: Nur dem **Rechtsinhaber** steht ein Vermögensgut zu. Nicht die Verfügungsgewalt, sondern die Verfügungsbefugnis begründet die Inhaberschaft.⁴⁰⁾ Nichtige Forderungen sind weder Vermögensbestandteil, noch haben sie einen Inhaber. Die Basis dieser Auffassung ist die Annahme, Schutzgut der §§ 146, 153 StGB sei das Vermögen als wirtschaftliche Potenz. Daher wird der **Wert des Vermögens** (als Inbegriff von persönlichen und sachlichen Rechten und Pflichten) stets wirtschaftlich bestimmt. Auch nach dieser Auffassung lässt sich ein Vermögensschaden nicht begründen. Auf den ersten Blick scheint es plausibel, zu argumentieren, das Vermögen des U sei durch die Überweisung des Honorars gemindert,⁴¹⁾ ohne dass es zu einem Vermögenszuwachs gekommen wäre. Das Vermögen des Machthabers wurde um ein rechtliches nullum, nämlich die rechtswidrige Dienstleistung der Verschaffung eines Auftrags, gemehrt, hat also keinen Zuwachs. Aber diese Rechnung geht nicht auf: Entweder man saldiert wirtschaftliche Werte, dann hat das Unternehmen Wert verloren und dafür Wert erhalten. Oder man stellt auf den Austausch von Vermögensgütern (je nach ihrem juristischen Wert) ab. Dann hat U nichts erhalten (weil rechtswidrige Diensthandlungen kein Gegenstand von Rechtsgeschäften sind), aber auch nichts verloren (weil die Verfügungen durch Geldzahlung wegen Sittenwidrigkeit nichtig sind). Widersprüchlich wäre es aber, bei der *hingebenen* Leistung allein auf den Wert abzustellen, bei der *empfangenen* Leistung dagegen da-

35) OGH 15 Os 83/87 JUS 1988/44/26; *Kienappel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 141; *Lenckner*, Zum Problem des Vermögensschadens (§§ 253, 263 StGB) beim Verlust nichtiger Forderungen, JZ 1967, 105 (105 ff); *Cramer*, Grenzen des Vermögensschutzes im Strafrecht, Jus 1966, 472 (472 ff); *Rengier*, BT I¹⁵ Kap 3 § 13 Rz 119 ff; *Tiedemann* in LK¹¹ § 263 Rz 132; vgl auch *Keller*, Der Verlust von orientierungskräftiger Gegenständlichkeit im Strafrecht und der Normativismus, ZStW 107 (1995) 457 (479) und *Kargl*, Der strafrechtliche Vermögensbegriff als Problem der Rechtseinheit, JA 2001, 714 (714 ff); auf den Tauschwert und dessen Anerkennung durch die Rechtsordnung stellen ab: *Hoyer* in SK-dStGB § 236 Rz 116; *Hagenbucher*, Der Herrschaftsbegriff als Basis des Vermögensbegriffs, in *Schünemann* (Hrsg), Strafrechtssystem und Betrug (2002) 153 (153 ff).

36) Vgl etwa *Kienappel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 141.

37) BGH 2 StR 128/01 NStZ 2001, 534; *Hoyer* in SK-dStGB § 236 Rz 131; *Cramer/Perron* in *Schönke/Schröder*, dStGB²⁸ § 263 Rz 97.

38) Zur Argumentation vgl eindrucksvoll *Binding*, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen I 460.

39) Dazu mwN *Velten*, Untreue durch Belastung mit dem Risiko zukünftiger Sanktionen am Beispiel verdeckter Parteifinanzierung, NJW 2000, 2852 (2852 ff).

40) *Gallas*, Der Betrug als Vermögensdelikt, in FS Eb. Schmidt (1971) 401 (409) (im Ansatz übernommen von *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I¹⁰ 41/97–99); *Frank*, dStGB¹⁸ 589 ff.

41) Durch eine Verfügung wäre dies nur dann geschehen, wenn eine wirksame Causa vorliegt (dazu oben *Spielbüchler*, JBl 2003, 825 ff).

rauf, ob sie Gegenstand von Rechtsgeschäften sein konnte. Es war daher bisher zu Recht außer Streit, dass **auch de jure nicht handelbare oder sogar missbilligte Leistungen geeignet sind, Aufwendungen zu kompensieren, sofern ihnen nur selbst Vermögenswert zukommt.**⁴²⁾ Auch nach dieser Auffassung kommt es nur auf den wirtschaftlichen Wert der Intervention an. Selbst auf Basis der engsten Variante des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs lässt sich ein Schaden des U also nicht begründen.

Gleichgültig welchem Vermögensbegriff man folgt: Im Fall der (erfolg- oder doch aussichtsreichen) Zahlung von Bestechungsgeldern ist nicht das Unternehmen geschädigt, dessen Machthaber bestochen hat, sondern allenfalls der Staat oder Mitkonkurrenten. Das gilt für alle Vermögensbegriffe gleichermaßen. (siehe Tabelle)

III. Risikogeschäfte

Eine weitere Nagelprobe für den Vermögensbegriff stellen **Risikogeschäfte** dar. Darunter fallen (in einem weiteren Sinne verstanden) die meisten unternehmerischen Geschäfte. Bei ihnen ist unklar, ob sie das Vermögen erhalten bzw vermehren oder aber vermindern. Es werden Investitionen getätigt, deren Erfolg von ungewissen zukünftigen Entwicklungen (des Marktes bezüglich eines bestimmten Produkts, von Aktien- oder Währungskursen [Spekulationsgeschäfte], Begleichung von Forderungen durch den Vertragsgegner) abhängt. **Risikogeschäfte in einem engeren, eher abwertenden Sinne** sind Geschäfte, bei denen ein besonderes Risiko besteht. Das sind etwa Investitionen, bei denen zwar ein exorbitant hoher Gewinn erzielt werden kann, dessen Eintritt jedoch unwahrscheinlich ist (der also zugleich mit einem besonders hohen Risiko des Verlusts des *gesamten* Einsatzes einhergeht), dazu zählen aber auch Geschäfte, bei denen ein Liquiditätsrisiko oder Bestandsrisiko eingegangen wird (bei denen also zwar die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos selbst uU nicht besonders hoch ist, im Falle seines Eintritts aber eine existenzielle Gefahr für das Unternehmen begründet wird) oder sog Klumpenrisiken, bei denen die Summe einzelner Risiken zu Liquiditätsproblemen oder gar Bestandsrisiken führen kann, weil die Risiken nicht gestreut sind (etwa bei Häufung von Ausfallrisiken mit ähnlichen Bedingungen auf der Seite der Geschäftspartner, also der von Kreditnehmern, Branchen, Regionen oder Märkten). Für alle Typen von Risikogeschäften gelten die nachstehenden Überlegungen gleichermaßen.

Das **spezifische Problem der Risikogeschäfte** besteht darin, dass sie **zweispältig** sind: Bei jeder riskanten Investition ist ein Schaden möglich. Unterlässt man diese, ist ein

Schaden ebenfalls möglich. Fokussiert man nur auf den Schaden, so kann sich ein Machthaber nicht durch eine konservative Politik nach dem Motto „im Zweifel muss ich das Geschäft unterlassen“ retten. Es ist allerdings zu beachten, dass § 153 StGB zusätzlich zum Verbot möglicher Schädigung einen *wissentlichen Befugnismissbrauch* verlangt. Dadurch wird diese Ambiguität der Risikogeschäfte nach österr Strafrecht weitgehend entschärft. Hat in unserem Fall der Kreditvergabe der Geschäftsführer den Kredit vergeben, ohne die Sicherheiten überhaupt zu prüfen, verstieß er damit gegen die Regeln des Risikomanagements und missbrauchte daher seine Befugnis. Mit dem Wissen um diesen Missbrauch stand für ihn zugleich fest, dass das Geschäft zu unterlassen war. Hat er solche Regeln nicht verletzt (also skrupulös geprüft), so ist die Schädigungseignung nicht nur für den Schaden selbst, sondern auch für den Befugnismissbrauch konstitutiv. Das bedeutet dann aber, dass der Machthaber den Eintritt des Schadens nicht nur für möglich, sondern sogar für gewiss halten muss, denn nur dann missbraucht er seine Befugnis.

Für derartige Risikogeschäfte ist in der **österr Rsp und Lit** sehr unsicher geworden, wann sie zu einem Vermögensschaden führen. Neuere Tendenzen, die sich zum Teil auf deutsche Rsp und Lit stützen können,⁴³⁾ nehmen einen Vermögensschaden bereits dann an, wenn das *Geschäft zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nachteilig* zu sein scheint; im BAWAG-Urteil entsteht der Eindruck, dass der OGH Investitionen als schadensstiftend betrachtet, wenn sie mit den Regeln des Risikomanagements brechen.⁴⁴⁾ Demgegenüber will die noch überwiegende Auffassung in der Lit einen Schaden nur dann annehmen, wenn sich das Risiko tatsächlich verwirklicht hat.⁴⁵⁾

42) Umkehrschluss aus BGH 3 StR 4/02 NJW 2002, 2117; vgl dort: „Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch derjenige an seinem Vermögen geschädigt wird, der eine Geldleistung im Rahmen eines verbotenen oder sittenwidrigen Geschäfts erbringt, *ohne die vereinbarte Gegenleistung zu erhalten*. Betrug ist daher auch beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln möglich.“ Vgl weiter 1 StR 167/01 NStZ 2002, 33; 1 StR 609/78 MDR 1979, 806; BGH 29. 4. 1980, 1 StR 132/80; Tröndle/Fischer, dStGB⁵⁰ § 263 Rz 29.

43) Vgl BVerfG 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09 BVerfGE 126, 170 = NJW 2010, 3209 = NZG 2010, 1143 = WM 2010, 1663 mwN zur Lit und Rsp.

44) OGH 23. 12. 2010, BAWAG-Urteil, 14 Os 143/09z.

45) Lewisch, AnwBl 2012, 144f mwN; ders, Aktuelle wirtschaftsstrafrechtliche Praxisfragen, in Lewisch (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2011) 15 (29ff); vgl weiters FN 47.

	Was gehört zum Vermögen? (Vermögenssubstanz)	Wer ist Inhaber des Vermögens? (Zuordnung)	Wert	Schaden	
Juristischer Vermögensbegriff	absolute und relative Rechte	Rechtsinhaber	---	jeder Rechtsverlust ohne Billigung des Gesetzes	Indiz: Schadensersatz- oder Regressanspruch
				→ gg. den täuschungsfreien Willen (Betrug) → gg. rechtl. Dürfen (Untreue)	
Wirtschaftlicher Vermögensbegriff	Vermögen = wirtschaftliche Macht = alle vermögenswerten Güter	faktischer Machtinhaber	Tauschwert	Wertdifferenz	
Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff	alle rechtlich übertragbaren Vermögenspositionen Forderungen Anwartschaften Durchsetzbare Rechte	Rechtsinhaber	Tauschwert	→ Einzelsaldierung → Gesamtsaldierung Verfügung → Gesamtsaldierung Abwicklung → Gesamtsaldierung Verwertung	
Variante 1	alle vermögenswerten Güter Ausnahme: missbilligte Inhaberschaft	faktischer Machtinhaber	Tauschwert	Wertdifferenz	Ausnahme = Verlust von... → missbilligten Gütern Bsp Drogen
Variante 2	alle vermögenswerten Güter Ausnahme: missbilligte Inhaberschaft oder missbilligter Mitteleinsatz				Ausnahme = Verlust von... → missbilligten Geschäften → Gütern zum Einsatz missbilligter Geschäfte Bsp Kauf von Drogen
Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff der hM in Österreich	substantielle Güter und Leistung	faktischer Machtinhaber	Tauschwert	Substanzverlust	Wertdifferenz

Tabelle

Auch hier will ich die Unterschiede zwischen Einzel- und Gesamtsaldierung (bei Abschluss des Rechtsgeschäfts und nach Abwicklung) an zwei Fällen illustrieren. Der Geschäftsführer einer Bank hat 2007 Derivate zum aktuellen Marktpreis gekauft. Der Kauf erfolgte in der Erwartung eines kontinuierlichen Wertzuwachses. Die Papiere waren durch eine externe Ratingagentur mit AAA bewertet. Da es sich um ein Klumpenrisiko handelte, bei dessen Realisierung die Bank vor Liquiditätsproblemen stünde, war der Kauf nach § 27 BWG unzulässig. Durch den Verfall der Immobilienpreise wurden die Derivate im Zuge der Finanzkrise wertlos. Das ist ein Fall, bei dem ein Schaden objektiv evident zu sein scheint – allerdings führen auch gerade hier die Berechnungsmethoden zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein anderer Fall wäre die Vergabe eines Kredits an eine in Not geratene Firma, um deren wirtschaftliches Überleben (durch die Aufrechterhaltung der Produktion) zu sichern. Zum Zeitpunkt der Kreditvergabe schien es, als würde das Unternehmen in der nächsten Wirtschaftsperiode erheblichen Umsatz machen können. In diesem Fall hätte das Unterneh-

men die Kredite bedienen können. Die Kreditvergabe auf der Basis unzureichender Sicherungen erfolgte, um in der Vergangenheit bereits vergebene Kredite zu „retten“. In der Folge der Finanzkrise bricht der Umsatz ein, die Bedienung der Kredite wird notleidend.

1. Vermögensgegenstände

a) Wirtschaftlicher und juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff⁴⁴⁾

Die erste Frage ist, ob Leistungspflichten und Forderungen – und nicht nur substantielle Güter – zum Vermögen zählen. Bilden Forderungen und Derivate vor Fälligkeit überhaupt Vermögen? Wendet man den wirtschaftlichen und den juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff ihren Definitionen entsprechend an, ist dies zweifelsfrei zu bejahen: Nach Ersterem, weil beide faktisch Reichtum bilden (bzw verringern),⁴⁶⁾ nach Letzterem, weil sie Gegenstand von Rechtsgeschäften sein können und werthaltig sind.

46) Zur Erinnerung: „Alle wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Werte“ (Kienapfel/Schmoller, BT II § 146 Rz 117).

Gleiches gilt für die Kreditvergabe: Diese verringert das Vermögen um die Darlehensvaluta. Dem steht ein Vermögenszuwachs gegenüber, der in dem Zins- und Rückzahlungsanspruch verkörpert ist.

b) Vermögen als Inbegriff von substanzialen Gütern (hM in Österreich)

Das scheint jedoch die noch hM anders zu sehen. Sie definiert zwar **Schaden als Wertverlust**, behauptet andererseits aber, **Schaden sei** – kurz gesprochen – **Verlust von werthaltiger Substanz**.⁴⁷⁾ Die bloße Pflicht zur Leistung sei noch kein Nachteil, ebenso wenig die bloße Prognose, eine Forderung werde nicht bedient. Die Vergabe eines schlecht gesicherten Kredits schädige noch nicht, wohl aber der endgültige Ausfall des Rückzahlungsanspruchs.⁴⁸⁾ Meint die hM,⁴⁹⁾ dass lediglich Zugewinne oder Verluste an Substanz das Vermögen mehren oder mindern können, weil nur sie Vermögensgegenstände sind? Sind nur Güter und Arbeitsleistungen, nicht aber Pflichten zur bzw Ansprüche auf Leistung (von Gütern und Diensten) Substanz? Folgte die hM stets diesem Prinzip, dürfte sie Forderungen und Pflichten in keinem Fall als Vermögensgegenstand betrachten. Das ist jedoch nicht so: Sie nimmt zwar beim Betrug (anders als bei der Untreue) an, die Eingehung von Pflichten führe noch nicht zur Schädigung, im Falle der Untreue gilt die Eingehung von Verpflichtungen als Schaden. Sie zählt also Forderungen grund-

sätzlich schon zum Vermögen⁵⁰⁾ und bewertet mithin den Verlust einer Forderung auch als Schaden.⁵¹⁾ Die Überweisung an einen Dritten⁵²⁾ oder die Überziehung des Kontos⁵³⁾ wird als Vermögensverlust angesehen. Bei genauer Betrachtung entpuppt sich die These der hM, Schaden setze Substanzverlust voraus, als eine verfehlte Formulierung des eigentlichen Problems. In Wirklichkeit reicht eine negative Wertdifferenz, diese wird aber zu einem anderen Zeitpunkt berechnet. Demnach handelt es sich auch bei den Derivaten um taugliche Vermögensgegenstände, auch der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens zählt zum Vermögen *und hat einen Wert*, der der Bonität des Anspruchs entspricht.

2. Vermögensschaden

Fraglich ist also, ob eine Vermögensminderung vorlag und vor allem, wie diese in solchen Fällen zu begründen bzw zu berechnen ist. **Schaden ist Wertverlust.** Von

47) Für den Betrug: vgl RIS-Justiz RS0094420 (zuletzt: OGH 3. 11. 2005, 6 Ob 190/04s; OGH 25. 8. 2011, 11 Os 68/11 a); OGH 13 Os 98/85 SSt 56/61; OGH 14 Os 51/95 EvBl 1995/184; OGH 14 Os 201/95 EvBl 1996/113; OGH 22. 5. 1997, 15 Os 67/97; OGH 15 Os 81/97 EvBl 1997/205; *Burgstaller*, Zur Beurteilung des Verkaufs von „Glykol-Wein“ als Betrug, RZ 1987, 26 (30); *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 145 mwN; *Leukauf/Steininger*, StGB³ § 146 Rz 40; *Lewis*, BT I² 232; *Liescher* in WK § 146 Rz 21, 27; vgl auch *Hartig*, Strafbarkeit des Gebrauchs verfälschter Anwohnerparkkarten als Betrug? JBl 1997, 23 (24); *F. Hauptmann*, Die Rsp zum Scheckbetrug in der Familie, ÖJZ 1983, 119 (121f); *Kirchbacher* in WK² § 146 Rz 66; *Kert* in SbgK § 146 Rz 228; *Fabrizy*, StGB¹⁰ § 146 Rz 13f; *Wegscheider*, Forderungen im Strafrecht, RZ 1998, 158 (159); *Birkbauer/Hilf/Tipold*, BT I² §§ 146 ff Rz 24; für die Untreue: OGH 26. 3. 1996, 11 Os 162/95; OGH 19. 11. 1996, 14 Os 166/96; OGH 16. 10. 1997, 12 Os 62/97; *Lewis*, AnwBl 2012, 141; *Leukauf/Steininger*, StGB³ § 153 Rz 29; *Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153 Rz 36; *Fabrizy*, StGB¹⁰ § 153 Rz 8; *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 153 Rz 82; *Birkbauer/Hilf/Tipold*, BT I² § 153 Rz 16; *Lewis*, BT I² 251.

48) Ob im Ergebnis mit einem engeren Vermögensbegriff viel gewonnen wäre, mag angesichts der Strafbarkeit der versuchten Untreue dahinstehen. Wenn schon bei der Vergabe des Kredits die Möglichkeit seines Ausfalls in Betracht gezogen wird, versucht der Täter eben (spätestens) mit der Auszahlung eine Untreue zu begehen.

49) Versucht man dies so zu interpretieren, dass nur solche Einwirkungen auf das Vermögen es schädigen, die durch Verfügung, nicht jedoch solche, die durch Verpflichtung erfolgen, wäre dies schlüssig. Das aber widerspricht § 153, der als Tathandlung beide Formen rechtsgeschäftlichen Handelns anerkennt. Auf der Ebene der Vermögensgegenstände hilft diese Unterscheidung auch nicht weiter, denn auch Forderungen können Gegenstand von Verfügungen sein (§§ 1392, 1393 ABGB).

50) Alles andere wäre auch kaum vertretbar: Unsere Wirtschaftsordnung organisiert den Austausch von Waren über lange Ketten virtuell. Daher mutet ein solcher Versuch, den Vermögensdelikten rechtsstaatliche Fassung beizubringen, wie ein Kampf gegen Windmühlen an. Zwar stehen am Ende eines Austauschprozesses stets Waren, Güter und Leistungen, vermittelt wird der Austausch aber stets durch Buchpositionen, die nichts anderes sind als Pflichten zu zukünftiger Leistung. Schon Geld ist nur Zirkulationsmittel und hat keinen intrinsischen, substanzgebundenen (sondern nur einen durch staatliche Garantien mehr oder weniger gesicherten) Wert. Guthaben bei der Bank haben weder eine Substanz noch einen darin verkörperten Wert, sie sind Verbindlichkeiten. Dennoch bewertet jeder die Überweisung an einen Dritten oder die Überziehung des Kontos als Vermögensminderung. Andernfalls würde man verselbständigte Formen des Austausches gänzlich dem Regime der Vermögensdelikte entziehen. Vor allem aber ist eine Operation unzulässig: Die Frage, ob Forderungen Vermögensbestandteile sind, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie verkauft, erworben oder begründet werden. Auch der Umstand allein, dass bei der Bewertung von Verbindlichkeiten usw auf Prognosen zurückgegriffen werden muss, ist kein Argument. Es ist in weiten Bereichen ganz selbstverständlich, dass prognostische Elemente den Wert eines Guts mitbestimmen, das gilt auch für Werte körperlicher Gegenstände. Selbst die Bewertung einfacher Geschäfte müsste lange aufgeschoben werden: Wer ein Haus verkauft, gibt zwar einen Vermögensgegenstand hin, erhält andernfalls aber erst dann einen substanzialen Vermögensgegenstand mit einem intrinsischen Wert zurück, wenn er sein (dafür erhaltenes) Guthaben bei der Bank (teil-)abhebt, in Bargeld umwandelt, und es ihm schließlich auch noch gelingt, dafür weitere Waren, etwa ein Auto, zu kaufen. Sein Guthaben „hat“ Wert nur in dem Sinne, dass er auf dessen Auszahlung begründet hoffen darf, selbst das Bargeld „hat“ nur Wert, weil er erwarten darf, dass ihm jemand dafür Waren (in bestimmtem Ausmaß) gibt. Selbst der gegenwärtige Wert des Hauses hängt von erwarteten Gegenleistungen ab. Dass es sich um Buchpositionen handelt, schließt also weder aus, dass es sich um Vermögensgegenstände handelt, noch schließt die Bewertung anhand einer Prognose der weiteren Entwicklung des Geschäfts (Diskontierung) es aus, dass es werthaltig ist (Barwert hat).

51) Vgl dazu *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 158, welche diese Inkonsequenz thematisieren. Dazu jedoch widersprüchlich *dies*, BT II § 146 Rz 128; sowie *dies*, BT II § 153 Rz 85.

52) OGH 2. 3. 1999, 11 Os 146/98.

53) OGH 9 Os 89/86 SSt 57/42 = JBl 1986, 801.

der Wahl der *Berechnungsmethode* und des *Berechnungszeitpunkts* hängt das Ergebnis ab.

a) Einzelsaldierung

Wenn man nur Leistung und Gegenleistung saldiert, dann ist allein entscheidend, **welchen Marktpreis das Risikogeschäft** hatte, also ob die Derivate zum Marktpreis gekauft wurden oder zu viel gezahlt wurde.⁵⁴⁾ Sobald der wirtschaftliche Wert ausgeglichen ist, scheidet ein Vermögensschaden *immer* aus. Keine Rolle spielt, dass der Täter Regeln des Risikomanagements verletzt hat, also ein Klumpenrisiko einging. Da die Derivate zu deren damaligem Marktpreis erstanden wurden, scheidet ein Schaden aus. Bei der Kreditvergabe wäre allein entscheidend, ob ein Einzelgeschäft auf dem Markt zu diesen Preisen und Konditionen (Sicherungen) abgeschlossen worden wäre. Die Frage, wie das Geschäft als Investition zur Rettung zuvor vergebener Kredite vielleicht zu bewerten wäre, würde keine Rolle spielen. Tendenziell wäre also im Fall der Kreditvergabe ein Schaden zu bejahen.

b) Gesamtsaldierung

Wenn man das **Gesamtvermögen der Bank** vor und nach diesen Transaktionen saldiert, ist entscheidend, wie *die Bank* betriebswirtschaftlich jeweils vor und nach der Transaktion zu bewerten ist.⁵⁵⁾ Maßgeblich ist darüber hinaus vor allem der **Zeitpunkt der Bewertung**. Hierfür kommen **drei Zeitpunkte** in Betracht: Der Zeitpunkt des *missbräuchlichen Geschäfts*, dann wird der Wert des Vermögens vor dessen Abschluss mit dem danach abgeglichen. Beim Abschluss des Kreditvertrags wäre zuvor Kapital vorhanden, das mit der Auszahlung der Darlehensvaluta abfließt. Nach Abschluss des Geschäfts hängt der Vermögenswert von der Bonität der Rückzahlungsforderung ab. Stellt man auf den Zeitpunkt der *Geschäftsabwicklung* ab, dann hinge der Eintritt des Schadens davon ab, ob der Kredit de facto zurückgezahlt wurde. Daneben ist es denkbar, auf die *Verwertung des Vermögens- oder Vermögensanteils* abzustellen. Braucht der Kreditgeber sein eingesetztes Kapital nicht, erleidet es erst dann einen Schaden, wenn die Darlehenssumme endgültig nicht zurückgezahlt wird. Braucht er sein Kapital, muss er die Rückzahlungsforderung verkaufen oder als Sicherheit geben (Verwertung). Dann tritt ein Schaden bereits dann ein, wenn sich die Forderung nicht oder nur mit unüblichen Abschlägen verkaufen lässt.

aa) Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts

Danach ist der Markt- oder Ertragswert *des Unternehmens* (nicht des gekauften Produkts) **zur Zeit der Transaktion** maßgeblich. Im Fall der Einzelsaldierung scheidet (wie gezeigt) ein Schaden aus, sobald der Gütertausch zum Marktpreis erfolgte. Der Kauf von Losen zum Marktpreis oder der notorischen Melkmaschine für 2.000 Kühe im Interesse eines kleinbäuerli-

chen Betriebs schädigt dann nicht. Anders ist das nun bei der Gesamtsaldierung. Den Wert eines Unternehmens als Gesamtheit kann ein Risiko zusätzlich dann schädigen, wenn *dieses Risiko seinen Preis nicht wert* wäre (wenn also der Marktwert überhöht ist). Das setzt eine Risikoanalyse voraus, die die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust in Relation bringt. Schließlich kann der Schaden (eine Wertminderung) auch dadurch eintreten, dass *die Vermögensstruktur negativ geändert* wird oder dass eine *Investition ungeeignet* ist. Ersteres kann der Fall sein, wenn auf Kosten der Liquiditätsreserven Risikogeschäfte gemacht werden, letzteres ist der Melkmaschinenfall. Die **Bewertung** erfolgt hier **auf der Basis der bei Geschäftsabschluss bekannten Fakten und Erfahrungssätze und finanzmathematischen Berechnungen** – denn diese hätten den „Marktpreis“ der Bank bestimmt. Es handelt sich immer um eine *fremde* Bewertung, und zwar die der herrschenden Ansicht. Ein Betriebswirt hätte eine Bank mit Derivaten im Portfolio zu diesem Zeitpunkt noch für wertvoller gehalten als eine Bank, die auf ein solch lukratives Geschäft verzichtete. Dem hätte im konkreten Fall wohl nicht einmal entgegengestanden, dass die Bank dann ein Klumpenrisiko eingegangen wäre, da die Risikoanalyse den Derivaten damals (sie waren AAA gerankt) ein vernachlässigenswertes Risiko bescheinigte. Demnach ließe sich im Fall des Derivatkaufs ein Schaden kaum begründen. Im Fall der Kreditvergabe wäre das Risiko des Verlusts der gesamten bis dato gewährten Kredite mit der Chance, das Überleben des Unternehmens und damit langfristig die Rückzahlung sämtlicher oder doch der meisten Kredite gegenzurechnen. Dabei wäre wiederum auf die Perspektive vor Eintritt der Finanzkrise abzustellen.⁵⁶⁾ Der Absatzeinbruch in Folge der Krise wäre daher nicht zu berücksichtigen.

54) Schädigungsvorsatz hat dementsprechend ein Täter, der eine Differenz zwischen Marktpreis und tatsächlich gezahltem Preis kannte oder diese zumindest ernstlich für möglich hielt.

55) Die betriebswirtschaftliche Bewertung von Unternehmen kennt sehr verschiedene Berechnungsmethoden: Das Ertragswertverfahren (das die Bewertung im Hinblick auf die Erreichbarkeit der mit dem Unternehmen angestrebten Ziele vornimmt), das Marktwertverfahren (das den Verkehrswert aus am Markt erzielbaren Preisen für das Unternehmen oder Unternehmensbestandteile errechnet), das Liquidationswertverfahren (das den Wert bei Einzelverkauf der Vermögensmasse bestimmt) und das Substanzwertverfahren (das die Kosten der Wiederbeschaffung errechnet). Im Rahmen dieses Beitrags kommen ernsthaft nur das Ertrags- und das Marktwertverfahren in Betracht (vgl. dazu etwa *Matschke/Brösel*, Unternehmensbewertung⁴ 761 ff).

56) Die Vorhersehbarkeit der Finanzkrise bzw. vergleichbarer Krisen und von Kursentwicklungen und -einbrüchen wird sehr kontrovers beurteilt. Vgl. dazu im Einzelnen: *Taleb*, Der schwarze Schwan. Die Macht höchst unwahrscheinlicher Ereignisse (2008) 279 ff, 331 ff; *Derman/Taleb*, The illusions of dynamic replication, *Quantitative Finance* 2005 Vol 5, No 4, 323; *Goldstein/Taleb*, We Don't Quite Know What We Are Talking About When We Talk About Volatility http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=970480 (abgefragt am 30. 10. 2013); *Ruffino/Treussard*, Derman and Taleb's The Illusions

Eine solche Bewertung deckt sich nicht mit den **Regeln des Risikomanagements einer Branche**. Aus der Verletzung (oder gar Nichtanwendung) der Regeln des Risikomanagements folgt nicht automatisch, dass ein Vermögensschaden vorliegt, weil dann das Geschäft „wirtschaftlich unvertretbar“ ist. Erstens ist die Nichtbeachtung solcher Regeln im Einzelfall nicht identisch mit ihrer Verletzung: Auch wenn zB nicht geprüft wird, ob ein Klumpenrisiko vorliegt, folgt daraus nicht, dass im Einzelfall ein solches vorliegt. Zweitens kann die Verletzung von Risikomanagementregeln erfolgen, ohne dass betriebswirtschaftlich das Unternehmen an Wert verliert. Solche Regeln sind vielfach Ausdruck einer erhöhten (und per saldo berechtigten) Vorsicht oder zollen – wie etwa beim BWG oder den Basel-Regeln – gesamtwirtschaftlichen Interessen (etwa der volkswirtschaftlichen Funktion der Banken) Tribut. Sie muten den Playern am Markt im Einzelfall durchaus einmal den Verzicht auf nach aktuell herrschendem betriebswirtschaftlichem Konsens lukrative Geschäfte zu. Die Identifizierung von Vermögensschaden und Verletzung von Regeln des Risikomanagements wäre also mit keinem Vermögensbegriff kompatibel.

Die Gesamtsaldierung zum Zeitpunkt der Vornahme eines **Geschäfts bindet den Machthaber an die aktuell herrschende betriebswirtschaftliche Perspektive**.⁵⁷⁾ Im Beispielfall des Derivatkaufs wäre also – trotz massiver späterer Verluste – ein Vermögensschaden zu verneinen. Auch im Fall der Kreditvergabe lässt sich die Tendenz erkennen, einen Schaden im Vergleich zur späteren Saldierung (nach Zusammenbruch des Marktes) als geringer anzusetzen, vor allem aber kommt es im Unterschied zur Einzelsaldierung darauf an, wie diese Aktion als Versuch, die früher vergebenen Kredite zu „retten“, zu bewerten wäre.

bb) Saldierung nach Geschäftsabwicklung (hM in Österreich)

Zu einem anderen Ergebnis kommt man, wenn man bei gegenseitigen Geschäften auf den **Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung** abstellt. Im Fall des Kaufs von Derivaten wie auch der Kreditvergabe ist die weitere Geschäftsentwicklung maßgeblich. Verfällt der Wert der eingekauften Produkte, so ist der Bank ein Schaden entstanden. Lohnte sich das Risiko, wurden also die gekauften Forderungen erfüllt, haben die Derivate ihren Wert behalten oder gesteigert, haben die Lose einen Gewinn eingespielt, dann ist kein Vermögensschaden eingetreten.⁵⁸⁾ In den beiden konkreten Fällen hier bestünde nun allerdings kein Zweifel mehr an dem Vorliegen eines Vermögensschadens. Da nicht nur der objektive Taterfolg vom Bewertungszeitpunkt abhängig ist, sondern auch der Inhalt des Vorsatzes,⁵⁹⁾ verbietet man verschiedene Verhaltensweisen: Saldiert man nach Abschluss des Geschäfts, wird dem Machthaber verboten, den *jederzeitigen Wiederverkaufswert seines Unternehmens zu beeinträchtigen*. Saldiert man erst nach Abwicklung, darf er nur dessen *langfristige Wertentwick-*

lung nicht gefährden. Diese Auffassung begünstigt die Eingehung von Risiken. Der Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung lässt sich im Fall des Kreditvertrags zwar noch relativ klar bestimmen (Fälligkeit der Rückzahlungsforderung), im Fall von Derivaten (Fälligkeit) ließe er sich klar bestimmen, ergäbe aber keinen Sinn (da Finanzprodukte dieser Art unabhängig von ihrer Fälligkeit gehandelt werden), im Falle von Investitionen (schon die Produktion oder erst der Verkauf von Produkten?) oder beim Kauf von Aktien schwimmt der Zeitpunkt.

cc) Saldierung nach Geschäftsabwicklung oder nach Verwertung

Wenn die Bank weder die Derivate noch den Rückzahlungsanspruch „braucht“, führt das Abstellen auf die Verwertung zum selben Ergebnis. Will (oder muss) die Bank diesen Anspruch jedoch verkaufen oder belasten, kann das Vermögen um den dadurch erlittenen Verlust schon vorzeitig geschädigt sein. Das lässt sich am Beispiel der Geschäfte von Schattenbanken im Vorfeld der Finanzkrise zeigen. Da die österr Banken durch die strikten Regelungen des § 27 BWG daran gehindert waren, an den lukrativen Geschäften des Derivatemarktes teilzuhaben, gründeten sie ausländische „Filia-

of Dynamic Replication: A Comment http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=890574 (abgefragt am 30. 10. 2013).

- 57) Die Frage, ob der Täter in solchen Fällen einen Schaden **vorsätzlich** herbeigeführt hat, hängt im Falle der Saldierung bei Vornahme des Geschäfts davon ab, ob er es ernstlich für möglich gehalten hat, dass bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung aktuell ein Wertverlust der Bank eintritt (dazu unten). Maßstab ist dessen Einschätzung der betriebswirtschaftlichen Bewertung des Unternehmens durch den typischen Betriebswirt, nämlich seiner Bewertung durch den Markt oder durch andere. Der einmal begründete Vorsatz wird dann also nicht dadurch ausgeschlossen, dass nach der Einschätzung des Täters der „wirkliche“ Wert des Unternehmens später – für alle sichtbar – steigen wird.
- 58) Diese Berechnungsweise mit ihrer Saldierung zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten verlangt, dass man andere „Umweltbedingungen“ (die sich geändert haben) wieder herausrechnet: So müssen etwa die durch die Finanzkrise in Bezug auf andere Geschäfte entstandene Wertverluste neutralisiert werden. Für sie ist der Derivatverkauf nicht verantwortlich.
- 59) **Die unterschiedliche Schadensberechnung ändert auch den Vorsatz.** Vorsatz wird seltener anzunehmen sein: Vorsätzlich handelt nur derjenige, der es auch ernsthaft für möglich hält, dass sich das Risiko realisiert. Kommt es auf den *Marktwert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts* (oder auf eine etwaige Vorleistung) an, dann bezieht sich das Urteil des Täters auf eine fremde Prognose der Entwicklungen; kommt es auf den *Zeitpunkt des Ausganges des Geschäfts* an, dann begründet die eigene Prognose des Täters über diesen Ausgang den Vorsatz. Hätte sich diese nämlich realisiert, wäre die fremde betriebswirtschaftliche Bewertung positiv ausgefallen. Das ist ein signifikanter Unterschied. Insbesondere risikofreudige Machthaber, die ihre ängstlichen Mitbürger (deren betriebswirtschaftliche Bewertungen sie recht gut kennen) verachten und von deren defensiver Einstellung sie zu profitieren glauben, haben nach dieser noch hL selten Schädigungsvorsatz. Stellt man auf den Zeitpunkt der Geschäftsvornahme ab, so wird viel eher ein solcher Vorsatz zu bejahen sein.

len“, die solche langfristig laufenden hochverzinsten Derivate einkauften, sie anschließend in kurzfristig laufende Papiere mit einem wesentlich niedrigeren Zinssatz „umwandelten“ und diese ausgaben, um von der Zinsdifferenz zu profitieren. Die eingekauften Papiere waren bekanntlich AAA gerankt, verloren aber später gänzlich ihren Wert. Diesen Schattenbanken erteilten die inländischen Banken Liquiditätsgarantien, dafür sollten Gewinne aus den Derivatgeschäften an sie abgegeben werden. Für die österr Banken ist fraglich, ob die Abgabe einer Liquiditätsgarantie, für die ausländischen Töchter, ob der Kauf der Derivate einen Vermögensschaden verursacht hat. Die Liquiditätsgarantien wurden in einzelnen Fällen schlagend (von der staatlichen Bankenrettung muss abgesehen werden). Es kommt in keinem Fall auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des gekauften Derivats an. Die Schattenbank ist durch den Kauf von Derivaten in dem Moment geschädigt, in dem die von ihr selbst ausgegebenen Derivate (mit kurzfristiger Laufzeit) fällig wurden; die österr Bank zu dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie schlagend wurde. *Das* ist nämlich für sie im Ergebnis der Zeitpunkt der Verwertung des Vermögens. Zu diesem Zeitpunkt ist der Saldo negativ und ein Schaden zu bejahen.

IV. Zwischenergebnis

Im Fall von Schmiergeldzahlungen im Interesse eines Unternehmens kommen die verschiedenen Vermögensbegriffe nur dann zu unterschiedlichen Ergebnissen, wenn die Aussicht auf Erfolg gering ist (das Risiko sich nicht lohnt), das Schmiergeld aber für die Zusage einer illegitimen Gegenleistung marktüblich ist. Hier würde sich nur mit dem Grundsatz der Gesamtsaldierung ein Schaden begründen lassen. Selbst der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff verneint bei erfolgsversprechender Bestechung den Schaden. Differenzen zwischen den beiden Vermögensbegriffen haben sich vor allem bei den Risikogeschäften gezeigt: Die Theorie der *Einzealsaldierung* kommt nur dann zu einem Schaden, wenn das riskante Produkt oder Geschäft teurer gewesen ist, als auf dem Markt üblich. Keine Rolle spielt, ob die Chance das Risiko wert ist. Sie darf nur – gemessen am Marktpreis – nicht zu teuer bezahlt werden. Das ist der Fall, obwohl beim Loskauf etwa Preis und Gewinnchance rechnerisch nie ausgeglichen sind, der Marktpreis also höher ist, als dem Wert der Chance angemessen. Auch ein Risiko, das sich nicht lohnt, richtet danach keinen Schaden an.⁶⁰⁾ Anders nach der Theorie der *Gesamtsaldierung*. Hier kann ein Schaden dreifach begründet sein: Zunächst dadurch, dass das Gut – gemessen am Marktpreis – zu teuer bezahlt wurde, sodann dadurch, dass der Preis dem Risiko nicht angemessen gewesen ist, schließlich noch dadurch, dass das Risiko der Widmung des Vermögens widerspricht (also zB Rentenkapital oder Kapital, das Liquidität si-

chern soll, in Hochrisikogeschäfte investiert wird). Die Theorie der Gesamtsaldierung führt je nach dem Zeitpunkt der Saldierung zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen: Stellt man auf den *Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts* ab, so tritt ein Schaden uU auch dann ein, wenn das Risiko sich nicht realisiert hat und sich am Ende doch noch ein Gewinn ergeben hat. Das ist der Fall, wenn die aktuelle betriebswirtschaftliche Bewertung eines Geschäfts dessen Bedenklichkeit ergibt. Der Machthaber wird strikt an die herrschende Perspektive gebunden, ein eigenes abweichendes Urteil ist untersagt. Antizyklische vorausschauende Politik führt zu Schäden und ist verboten. Stellt man hingegen auf die *Geschäftsabwicklung* oder die *Verwertung* ab, kommt im Falle erfolgreichen, aber hochriskanten Wirtschaftens höchstens eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht. Unabhängig davon, welche der dargestellten Konzeptionen man präferiert: Wenn § 153 StGB willkürfrei gehandhabt werden soll, dann ist es unzulässig, zwischen den geschilderten Berechnungsweisen beliebig zu wechseln. Die Rsp muss sich für eine Konzeption entscheiden. Für die Untreue darf bei Kreditgeschäften kein anderer Vermögensbegriff gelten als bei der Verwertung eines Gutshofs oder eines produktiven Unternehmens.

V. Der vorzugswürdige Vermögensbegriff

Ich halte einen juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff für vorzugswürdig – mit Gesamtsaldierung zum Zeitpunkt der Verwertung:

1. Was **Gegenstand des Vermögens** ist, darüber entscheidet im Wesentlichen die Rechtsordnung. Es muss sich um **Güter handeln, die rechtlich – absolut oder relativ – einer Person zugeordnet werden und Gegenstand von Rechtsgeschäften sein können**. Verbindlichkeiten sind Vermögensgegenstände. Nicht haltbar ist es, Vermögensgegenstände auf „substantielle Werte“ zu beschränken: Konsequenterweise könnte man nämlich Aktivitäten des Finanzmarktes, auf dem mit Kapitalrechten, Geld oder Währungen gehandelt wird, überhaupt nicht mit Mitteln des Vermögensstrafrechts messen. Ebenso wenig vertretbar ist es, alle wirtschaftlich wertvollen Positionen zum Vermögen zu zählen.

60) Der Marktpreis spiegelt diese Verhältnisse nicht wider. So bildet auf dem Aktienmarkt der Marktpreis stets die *entgegengesetzte* Erwartung von Aktienkäufer und -verkäufer über die Kursentwicklung gemessen am jeweiligen Kurs (Die Verkäufer erwarten einen Niedergang, die Käufer einen Anstieg). Die Händler verfügen aber idR über ähnliche Informationen und kommen gleichwohl zu entgegengesetztem Urteil. Vgl zu diesem Mechanismus *Kahnemann*, Schnelles Denken, langsames Denken (2012) 263 ff mwN; kritisch zur indiziellen Funktion des Marktpreises auch *Karollus*, Aufklärungspflichten über den anfänglichen negativen Marktwert bei strukturierten Finanzprodukten? ÖBA 2013, 306 (312 ff).

2. Eine rein wirtschaftliche **Zuordnung** des Vermögens zu einem Inhaber lässt sich als generelles Kriterium nicht halten. Käme es auf die faktische Macht an, so würde zB im Fall einer Erpressung zugleich mit dem erfolversprechenden Angriff die Vermögenszuordnung in Auflösung geraten. Derjenige ist **Inhaber des Vermögens, dem es rechtlich zusteht**. Freilich zählen zum Vermögen auch beschränkte dingliche Rechte, Genuss- oder Verwertungsrechte.

3. Der **Wert des Vermögens** ist rein wirtschaftlich zu bestimmen. Der Schaden ist die **Wertminderung**.

a) Expektanzen sind zwar nicht Gegenstand des Vermögens, bestimmen aber seinen Wert. Der Wert einer Arztpraxis hängt vom Patientenstamm ab, auch wenn diese Aussicht auf Kunden kein selbständig verkehrsfähiges Gut ist. Die Bonität einer Forderung, die spätere Aussicht darauf, dass sie erfüllt wird, ist daher naturgemäß wertprägend. Der Wert hängt also sowohl von Prognosen über die weitere Entwicklung des Marktes generell als auch von der konkreten Entwicklung eines einzelnen Geschäftes (Bonität) ab.

b) Zudem ist eine **Gesamtsaldierung** vorzunehmen. Schützenswert ist das Vermögen als Gesamtmasse. Bewertet wird das Gesamtvermögen, wie es sich als Resultat des missbräuchlichen Rechtsgeschäfts darstellt. Vermögensabflüsse sind Bezahlung der Investition und Aufwendungen für deren Einsatz, Vermögenszuflüsse sind auf den Einsatz der Investition zurückgehende Zuflüsse. Die Theorie der Einzelsaldierung ist nicht haltbar. Sie führt bisweilen zu abstrusen Ergebnissen: Wer das Vermögen des Machtgebers in Lotterielose investiert, ersteht damit eine „Ware“, die auf dem Markt ihren Preis wert ist. Wendet man diese Berechnung an, kann man nur noch mit einer Inkonsequenz, nämlich mit einer Subjektivierung des Wertbegriffs (Gebrauchswert), zu einem Schaden kommen, obwohl ein solcher evident ist: Mit dem fehlenden Gebrauchswert für den Machthaber wird dann der Schaden begründet. Sobald man den Schaden im Wege der Gesamtsaldierung berechnet, richtet sich der Vermögensschutz nach der Widmung des Vermögens durch seinen Inhaber. Das Vermögen eines Unternehmers dient der Gewinnmaximierung als Player am Markt, das Vermögen von Privatpersonen dient (in letzter Instanz) der Ermöglichung von aktuellem und zukünftigem Konsum, von persönlicher Macht und auch von Weitergabe an Erben. Eine Investition prägt den „*Tauschwert*“ des Unternehmens (oder Vermögens) je nach ihrem „*Gebrauchswert*“ für den Vermögensinhaber, die Privatperson, das Unternehmen. Fälle, bei denen die Theorie der Einzelsaldierung auf die (systemfremde) Zweckverfehlung zurückgreifen muss, bereiten deshalb für die Gesamtsaldierung keine Probleme. Die Bewertung richtet sich im Fall eines Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

c) Am schwierigsten fällt die **Entscheidung**, auf welchen **Zeitpunkt** es für die **Bewertung des Vermögens** bei Austauschgeschäften oder Investitionen ankommen soll. Sie **hängt davon ab, welches Interesse mit der Saldierung zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils bedient wird und welches Interesse bedient werden soll**. Stellt man auf den Zeitpunkt unmittelbar nach *Zustandekommen des Rechtsgeschäfts* ab, erfasst man jeden – auch nur kurzfristigen – Wertverlust als Schaden. Es besteht kein Spielraum für Volatilität. Geschützt wird das Interesse an der jederzeitigen Verwertung des Vermögens. Ein solcher Schutz geht einerseits zu weit: Wo langfristige Verwertungsinteressen existieren, ist es vollkommen überflüssig, kurzfristige zu schützen. Andererseits ist er kontraproduktiv: Mit seiner Bindung an die aktuelle betriebswirtschaftliche Perspektive pönalisiert er tendenziell antizyklisches Wirtschaften. Vorausschauendes, vor allem gegenüber der aktuellen Tendenz kritisches Wirtschaften würde unterbunden.⁶¹⁾ Die aktuellen betriebswirtschaftlichen Berechnungsmethoden (insb finanzmathematische Modelle wie der „value at risk“) haben sich als wenig geeignet zur Voraussage von Volatilität, also von Kurschwankungen erwiesen.⁶²⁾ Gefördert wird zudem eine Strategie der Risikovermeidung: Entscheidungsträger, die damit rechnen, dass sie einer Kontrolle unterliegen, verhalten sich extrem risikoscheu, sie wählen regelmäßig ein sicheres, dh konsentiertes Prozedere.

Aber die Auffassung der hM, die rigide auf die *Abwicklung des Geschäfts* oder den Erfolg einer Investition

61) Die Vorhersehbarkeit der Finanzkrise bzw vergleichbarer Krisen und von Kursentwicklungen und Einbrüchen wird sehr kontrovers beurteilt. Vgl dazu im Einzelnen *Taleb*, Der schwarze Schwan. Die Macht höchst unwahrscheinlicher Ereignisse (2008) 330; *ders*, Der schwarze Schwan. Konsequenzen aus der Krise (2010) 80 ff; *Gigerenzer*, Risiko. Wie man die richtigen Entscheidungen trifft (2013) 49 ff, *Kahnemann*, Denken 317 ff sowie 277 ff. Den Berechnungsmethoden wird in einer grundlegenden Kritik vorgeworfen, sie fielen der sog „Truthahn-Illusion“ anheim. Ein Truthahn fürchtet sich täglich vor dem den Stall betretenden Menschen. Als dieser ihm aber an 99 Tagen in Folge bloß Futter und Wasser gibt, vertraut der Truthahn darauf, dass er dies auch am Tag 100 tun wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Truthahn richtig vertraut, ist hoch. Was er jedoch nicht weiß, ist, dass an jenem 100. Tag in Amerika Thanksgiving gefeiert wird und an diesem Tag traditionell Truthahn verzehrt wird. Und so brachte der 100. Tag nicht die erwartete Fütterung, sondern die Schlachtung des Vogels. Das Paradoxon zeigt, warum die Voraussage extrem unwahrscheinlicher Ereignisse (wie es Wirtschaftskrisen sind) auf der Basis der sog Bayes-Regel kaum möglich ist. Den Prämissen zufolge wächst die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis sich wiederholt, mit seiner Wiederholung. Für den Truthahn erhöht sich also die Wahrscheinlichkeit, dass er weiterhin gefüttert wird, mit jeder neuerlichen Fütterung. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Truthahn erneut gefüttert werden wird, ist ausgerechnet am Thanksgiving Day, an dem er anstelle seiner Fütterung dem Schlachtermesser zum Opfer fällt, die bis dato höchste. Genauso werde kurz vor dem Eintritt der Krise die Wahrscheinlichkeit eines Kursverfalls mit der bisher geringsten Wahrscheinlichkeit errechnet.

62) Vgl dazu ua die Nachweise bei *Gigerenzer*, Risiko 56 ff, 118, 123 ff; *Kahnemann*, Denken 297, 323 ff.

abstellt, überzeugt nicht. Auf den ersten Blick scheint sie einleuchtend, da im Normalfall erst dann für den Vermögensinhaber ein Verlust spürbar wird. Der bloß vorübergehende Wertverlust schränkt dessen wirtschaftliche Bewegungsfreiheit nicht ein. Einbußen werden oft erst spürbar, wenn das Geschäft gescheitert ist. Bei genauer Betrachtung ist dies zu undifferenziert: Einbußen können sich früher bemerkbar machen. Die Wertlosigkeit von Forderungen kann sich in gleicher Weise niederschlagen wie die Wertlosigkeit eines körperlichen Gegenstands oder einer Aktie. Eine Legitimation dieses Zeitpunkts ergibt sich (zumindest für die Untreue) auch nicht aus dem Grundgedanken, dass zB eine Kreditvergabe ohnehin mit einem Aufschub der Verfügbarkeit des Vermögens verbunden ist. Dieser Aufschub basiert ja im Falle der Untreue – zumindest was das einzelne Geschäft angeht – nicht auf der Entscheidung des Vermögensinhabers, sondern seines Stellvertreters. Wenn ein Bevollmächtigter für den Machtgeber einen Kredit vergibt, der dessen Liquidität beschränkt, und dieser möchte nun den Rückzahlungsanspruch abtreten, um Liquidität wiederzugewinnen, so wird seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit durch die mangelnde Bonität der Rückzahlungsforderung erheblich eingeschränkt. Wer ein Haus kaufen wollte, dem hat ein Machthaber, der von seinem Geld einen Satz Lose für € 50.000,- gekauft hat, nicht erst dann einen Schaden zugefügt, wenn diese sich ein Jahr später als Niete herausstellen, sondern bereits dann, wenn das Geld aktuell für den Hauskauf nicht mehr zur Verfügung steht. Ob ein Schaden eintritt, hängt daher von der **Wertdifferenz zum Zeitpunkt der Verwertung des Kapitals oder von Teilen davon** ab und lässt sich weder auf einen Zeitpunkt unmittelbar nach Geschäftsabschluss oder aber nach der Abwicklung des Geschäfts oder der Realisierung hinausschieben: Wer Geld in Aktien investiert, deren Wert im Einzelfall zunächst stark sinkt, um danach massiv wieder anzusteigen, erleidet in dieser Konstellation einen Schaden, wenn er die Aktien kurzfristig verkaufen wollte, um zB einen Hauskauf zu finanzieren. Bereichert ist er hingegen, wenn er die Aktien zum Zeitpunkt ihres maximalen Werts erfolgreich zur Finanzierung seiner Rente einsetzen kann.

Einige Beispiele sollen illustrieren, was mit der Verwertung des Vermögens oder des jeweiligen Vermögensanteils gemeint ist. Erneuert der Machthaber den Maschinenpark des von ihm vertretenen Unternehmens und kauft Maschinen, die eine Lebensdauer von zehn Jahren haben, so wird diese Investition in jedem Jahr um $\frac{1}{10}$ „verwertet“. Zur Ermittlung des Schadens also wird der Wertverlust durch die Investition auf deren Lebensjahre aufgeteilt und mit ihrem jeweiligen Ertrag für das Unternehmen gegengerechnet. Der Schaden entsteht in solchen Fällen sukzessive und

hängt zB vom tatsächlichen Umsatz im jeweiligen Jahr ab. Gleiches gilt für die Vergabe von Darlehen. Hier ist im Grundsatz die Verwertung dieses Kapitals bis zur Rückzahlung des Kredits aufgeschoben. Der Schaden entsteht in solchen Fällen erst mit dem Ausfall der Rückzahlungsforderung, denn idR findet zu diesem Zeitpunkt erst wieder eine Verwertung des in den Darlehensbetrag geflossenen Kapitals statt. Solange deckt sich die Berechnung noch mit der hM. Eine Ausnahme von diesem Berechnungszeitpunkt ist zu machen, sobald das Unternehmen bzw sein Inhaber sein Kapital auf andere Weise verwertet. In diesem Fall deckt sich die Schadensberechnung nicht mehr mit der hM: Will der Inhaber das Unternehmen, das die Maschine gekauft oder den Kredit vergeben hat, im nächsten Jahr verkaufen,⁶³⁾ ist der Bewertungszeitpunkt für die Gesamtsaldierung der Zeitpunkt des *Verkaufs*. Geht es um den Verkauf, wird bei der Preisbildung nun die gesamte Investition einschließlich ihres zu erwartenden Ertrages für die Bewertung des Unternehmens angesetzt (soweit die Maschine nicht bereits abgeschrieben ist), da der Verkauf das Vermögen in seiner Gesamtheit verwertet. Eine Teilabschreibung pro futuro findet nicht mehr statt. War das Unternehmen vor der Investition (und bedingt durch die Investition) mehr wert als zum Zeitpunkt des Verkaufs (weil zB die Maschine gemessen an den Umsatzerwartungen überdimensioniert ist oder der Rückzahlungsanspruch geringe Bonität hat), stellt diese gesamte Wertdifferenz den Schaden dar. Eine Verwertung ist auch als Teilverwertung des Vermögens möglich, wenn etwa das Unternehmen den Kredit oder die Bank die Derivate veräußert, weil es (sie) liquide Mittel braucht. Auch hier kann der Unternehmenswert vor der Investition mit dem nach dem Verkauf saldiert werden. Eine (teilweise) Verwertung ist es auch, wenn das Unternehmen sein Vermögen durch Aufnahme eines Kredites verwertet, nachdem etwa die Maschine ein Jahr gelaufen ist. Hier bleibt es im Prinzip bei der zuerst genannten Berechnung, zu den Kosten der Investition müssen aber die Kosten hinzugerechnet werden, um die diese Fehlinvestition etwa den Kredit verteuert.

Dieser Berechnungszeitpunkt weist den Nachteil auf, dass die Frage, ob ein Schaden eintritt, uU von Entscheidungen des Vermögensinhabers nach der Tatbegehung abhängig ist. Das ist aber weder ungewöhnlich im Strafrecht, noch wird dadurch die Haftung des Täters zu weit ausgedehnt. In den meisten Fällen stehen die Verwertungsdispositionen schon durch die Widmung des Kapitals fest und werden durch die tat-

63) Unterstellt sei hier, dass das Unternehmen – etwa als OHG oder KG (vgl nur *Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts³ [1990] 83 f) – keine juristische Person ist, die dann auch iRd § 153 StGB verselbständigt als Vermögensinhaber gelten würde.

sächliche Verwertung letztendlich nur umgesetzt. Weicht der Vermögensinhaber im Verhältnis zum Machthaber von diesen Prämissen willkürlich ab, indem er zB, nachdem er den Machthaber beauftragt hat, sein Kapital zu Rentenzwecken anzulegen, diese plötzlich bereits ein Jahr nach der Anlage mit Verlust verkauft, so hat er zwar einen Schaden erlitten, aber sonst fehlen die Voraussetzungen der Untreuestrafbarkeit: Oft wird es im Hinblick auf einen solchen Auftrag an einem wissentlichen Befugnismissbrauch fehlen. Andernfalls ist der Schaden dem Machthaber nicht zurechenbar, weil sich der Machtgeber durch den vorzeitigen Verkauf selbst geschädigt hat, sodass es an der Risikorealisation, mindestens aber an einem Schädigungsvorsatz fehlt. Insofern unterscheidet sich der Fall nicht von jenem, bei dem ein Tötungserfolg eintritt, weil das Opfer eine harmlose Verletzung durch grobe Nachlässigkeit in einen tödlichen Schaden „verwandelt“. Entscheidend ist also immer, welche Nachteile der Vermögensinhaber durch ein Geschäft zu dem Zeitpunkt erleidet, zu dem er sein Vermögen als Ganzes oder den der Investition entsprechenden Gegenwert verwertet.

VI. Fazit

Ein Vermögensschaden ist definiert durch den Wertverlust zu einem bestimmten Zeitpunkt, nicht durch Substanzverlust. Entscheidend ist die Wahl des Zeitpunkts. In den meisten Fällen kommt es auf die Abwicklung des Geschäfts, nicht auf den seines Abschlusses an. Ausnahmsweise ist die Bewertung schon früher vorzunehmen, nämlich immer dann, wenn der Vermögensinhaber das Vermögen als Ganzes oder den entsprechenden Vermögensanteil vorzeitig verwertet. Schmiergeldzahlungen schädigen Unternehmen nur dann, wenn sie erfolglos bleiben oder wenn es sich um verdeckte einseitige Leistungen handelt. Risikogeschäfte sind grundsätzlich nach ihrem späteren Erfolg oder Misserfolg zu bewerten, nicht nach der Verletzung von Regeln des Risikomanagements. Bei der Kreditvergabe ist etwa die Rückzahlung des Kredits maßgeblich. Etwas anderes gilt nur für Vermögen, bei denen – wie bei bestimmten Formen von Finanzkapital – die jederzeitige Verwertbarkeit im Vordergrund steht oder zB dann, wenn die Rückzahlungsforderung durch Verkauf oder als Sicherungsmittel verwertet werden soll.



Fabrizy
StGB 11. Auflage
 und ausgewählte Nebengesetze

2013. XVIII, 1.158 Seiten.
 Geb. EUR 165,-
 ISBN 978-3-214-08651-0

Die 11. Auflage des beliebten Klassikers bringt Sie rasch und kompetent auf den neuesten Stand des Strafgesetzbuchs. Sämtliche **14 Novellen des StGB** seit der Voraufgabe, ua das **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**, sind eingearbeitet. Um das Werk noch praxisnäher und handlicher zu gestalten wurden:

- historische Verweise gekürzt – noch mehr neue Rechtsprechung berücksichtigt,
- Nebengesetze gestrafft – Fokus auf jene, die für die Anwendung des Strafrechts unabdingbar sind.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Honorarvereinbarung

Von RA Dr. Michael Kutis, Wien.

I. Einleitung

2013, 702

§ 2 Abs 1 Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) bestimmt: „Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt“. Die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) geben deren sachlichen Anwendungsbereich in § 1 wie folgt vor: „Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer Vereinbarung wird vorbehaltlich gesetzlicher Honorarregeln gemäß §§ 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet“. Schließlich hat die Judikatur nachstehenden Rechtssatz herausgearbeitet: „Die Rangfolge der Rechtsgrundlagen für das Anwalts honorar lautet 1. Parteienvereinbarung, 2. RATG und 3. Angemessenes Entgelt nach § 1152 ABGB, wobei jede Rechtsgrundlage die nachfolgende ausschließt“.¹⁾

Alle drei Belegstellen dokumentieren deutlich die Vorrangigkeit der freien Honorarvereinbarung. Das Anliegen dieses Beitrages ist es daher, die Grundzüge und grundsätzlichen Möglichkeiten von Honorarvereinbarungen aufzuzeigen, um einen Anstoß zu geben, sich damit in der Praxis näher und intensiver, als dies nach meiner Ansicht bisher der Fall war, auseinanderzusetzen. Tiefergehende Untersuchungen zu Einzelfragen mussten aber ausgespart werden, da dies den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde. Derartiges soll nachfolgenden Arbeiten vorbehalten bleiben.

II. Grundsätzliche Fragen

Wie jede andere Vereinbarung unterliegt eine Honorarvereinbarung den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, insb jenen des Schuld- und Vertragsrechtes, darüber hinaus sind aber auch standesrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Wird im Rahmen einer Honorarvereinbarung gegen Standesrecht verstoßen, führt dies zur disziplinarischen Verantwortlichkeit und auch Ahndung, sofern dafür auch die sonstigen erforderlichen disziplinarrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Umgekehrt bewirkt ein Verstoß gegen das Zivilrecht nicht schon zwingend die disziplinarische Verantwortlichkeit, es müssen in diesem Fall noch weitere, aus standesrechtlicher Sicht verpönte Verhaltenselemente hinzutreten. Hinsichtlich der Frage, welchen Einfluss ein Verstoß gegen das Standesrecht auf die (zivilrechtliche) Gültigkeit einer Honorarvereinbarung hat, vertritt das Höchstgericht in stRsp die Auffassung, dass ein solcher Verstoß

nicht zwingend auch die Ungültigkeit bzw Nichtigkeit der betroffenen Honorarvereinbarung zur Folge hat. So wäre zB ein aus standesrechtlicher Sicht überhöhtes Honorar dennoch zivilrechtlich gültig und daher auch durchsetzbar, sofern nicht die Grenzen des Zivilrechtes, wie etwa Wucher oder Sittenwidrigkeit, überschritten wurden.

Es ist dem Rechtsanwalt bei sonstiger disziplinarischer Verantwortlichkeit untersagt, ein unangemessen überhöhtes Honorar zu vereinbaren bzw zu verlangen. Ob ein aus standesrechtlicher Sicht überhöhtes Honorar vorliegt, kann nur im Einzelfall überprüft werden. Als Maßstab wird das Verhältnis von Höhe des Honorars und erforderlichem Tätigkeitsumfang herangezogen, also ob diesbezüglich ein grobes Missverhältnis zu Lasten des Mandanten besteht. Grundlage ist der Schutz des Mandanten, welcher in der Regel kaum abschätzen kann, mit welchem Umfang und damit mit welchen Kosten die anwaltliche Tätigkeit zur Erfüllung des erteilten Auftrages verbunden ist. Auch ein Pauschalhonorar kann einer diesbezüglichen standesrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Was nun die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze betrifft, möchte ich mich auf den generellen Hinweis beschränken, dass selbstverständlich eine Honorarvereinbarung den allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen entsprechen muss, wie diese auch für jede andere rechtsgeschäftliche Vereinbarung gelten, einschließlich der Möglichkeit von Anfechtungen einer Vereinbarung, zB wegen Irrtums, Sittenwidrigkeit oÄ.

Hervorheben möchte ich allerdings die Aufklärungspflichten, welche den Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten bei einer Honorarvereinbarung treffen, wobei diese Pflichten nicht nur auf Honorarvereinbarungen beschränkt sind. Es besteht nämlich allgemein – und damit selbstverständlich auch bei Abschluss einer Honorarvereinbarung – die Verpflichtung des Rechtsanwaltes, seinen Mandanten über die Honorarabrechnung aufzuklären und ebenso den Mandanten über, ihm unbekannt, wirtschaftliche Auswirkungen zu informieren. Diese Aufklärungspflicht besteht grundsätzlich auch gegenüber einem „kundigen“ Mandanten. Die Aufklärung über die zu erwartende Honorarverrechnung kann nur dann unterbleiben, wenn der Mandant entsprechendes eigenes Wissen eindeutig zu erkennen gibt oder von sich aus die Belehrung ablehnt.

1) Vgl zB RIS-Justiz RS0071999.

Hat der Rechtsanwalt aber hinsichtlich des Wissens- bzw Kenntnisstandes seines Mandanten Zweifel, sollte er schon im Eigeninteresse seiner Aufklärungspflicht nachkommen.²⁾

Die Rechtsansicht, es bestehe an sich aber nur eine ganz allgemeine Aufklärungspflicht des Rechtsanwaltes über sein Honorar,³⁾ muss meiner Ansicht nach im Rahmen einer Honorarvereinbarung relativiert betrachtet werden, insb dann, wenn der Mandant, mit welchem der Rechtsanwalt die Honorarvereinbarung trifft, ein Verbraucher iS des Konsumentenschutzgesetzes ist. Hier kann vor allem das Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG von Bedeutung sein. Danach sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmungen unwirksam, wenn diese unklar oder unverständlich sind. Der Einsatz von Formblättern (zB Vollmachtformulare mit Honorarvereinbarung) ist gängige Praxis, sodass für die Anwendbarkeit des § 6 Abs 3 KSchG im Verbrauchergeschäft breiter Raum gegeben sein wird. Ziel des Transparenzgebotes ist es, dass Vertragsbestimmungen für den Durchschnittsverbraucher klar, durchschaubar und verständlich sein müssen, damit der Verbraucher die wirtschaftlichen Folgen bis zu einem gewissen Grad abschätzen kann, sowie im Hinblick auf seine Rechte und Pflichten ihm kein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird oder der Verbraucher aufgrund seiner falschen oder unvollständigen Vorstellung über die betreffende Vertragsbestimmung von der Verfolgung seiner Rechte abgehalten wird.⁴⁾ Diese allgemeinen Grundsätze auf Honorarvereinbarungen eines Rechtsanwaltes angewandt bedeutet, dass beim Verbrauchergeschäft aus der Vereinbarung für den Verbraucher ersichtlich sein muss, ob und in welchem Ausmaß sich aufgrund dieser Vereinbarung die Verpflichtung zur Bezahlung eines höheren Honorars, als dies ohne dieselbe der Fall wäre, ergibt. Ebenso ersichtlich sein müssen die sonstigen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung auf den Verbraucher, wie zB im Falle der Vertretung in einem Gerichtsverfahren, dass auch bei Obsiegen der Kostenersatzanspruch gegenüber der Gegenpartei nicht das vom Verbraucher zu bezahlende (volle) Honorar abdeckt.

Möglich wäre des Weiteren, dass eine Honorarvereinbarung einer Überprüfung gem § 879 Abs 3 ABGB unterzogen werden könnte. Wird bspw, wie dies in der Praxis häufig der Fall ist, die Honorarvereinbarung in das Vollmachtformular „integriert“, könnte im Lichte der Judikatur, wonach die Hauptleistung iS dieser Gesetzesbestimmung eher eng auszulegen ist, diese Honorarvereinbarung, oder auch nur Teile derselben, einer Überprüfung dahingehend unterzogen werden, ob nicht eine gröbliche Benachteiligung des Mandanten gegeben ist, wobei in diesem Fall unerheblich ist, ob der Mandant Verbraucher oder selbst Unternehmer ist.

Vorsicht – und dies nicht nur bei Abschluss einer Honorarvereinbarung – ist geboten, wenn der Rechtsanwalt die Frage seines Mandanten beantwortet, wie hoch das Honorar für die gesamte Vertretungstätigkeit letztendlich sein wird. An sich trifft den Rechtsanwalt eine Aufklärungspflicht über sein Honorar nur allgemein, wie obig bereits dargelegt. Außerdem ist das Vertragsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten – völlig unstrittig – kein Werkvertrag, weshalb auf dieses auch werkvertragliche Bestimmungen keine Anwendung finden können. Dennoch hat der OGH in seiner E 1 Ob 219/09a v 15. 12. 2009 eine Analogie zu § 1170a ABGB gezogen, dogmatisch durchaus nicht überzeugend, und die Benennung der voraussichtlichen Höhe des Gesamthonorars als Schätzungsanschlag qualifiziert und für den Fall einer wesentlichen Überschreitung desselben eine Warnpflicht des Rechtsanwaltes bejaht.

Die Unwirksamkeit bzw Nichtigkeit einer Honorarvereinbarung hat zur Folge, dass dann der Mandant zur Bezahlung des angemessenen (häufig tarifmäßigen) Honorars verpflichtet ist.

III. Detailfragen zur Honorarvereinbarung

In der Praxis findet sich am häufigsten die Vereinbarung eines Zeithonorars.

Hier wird, oft gestaffelt nach Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtinnen und sonstigen Kanzleibediensteten, ein Stundensatz vereinbart. Die Abrechnungsgrundlage beim Zeithonorar ist die für die Vertretungstätigkeit jeweils aufgewendete Zeit, daher ist der Rechtsanwalt – auch standesrechtlich – verpflichtet, genaue Zeitaufzeichnungen zu führen.

Eine sog Taktung, also die Vereinbarung, dass schon für jede auch nur begonnene, in der Vereinbarung festgelegte Zeiteinheit der für diese Zeiteinheit anteilige Stundensatz entrichtet werden muss, ist an sich zulässig, sofern die gewählte Zeiteinheit von ihrer Dauer her nicht ein derartiges Ausmaß erreicht, welches im Ergebnis zu einer sittenwidrigen Honorarhöhe führen würde. Wenn bspw eine Taktung von 30 Minuten vereinbart wäre, hätte dies zur Folge, dass bei Leistungen, welche nur ein paar Minuten in Anspruch genommen haben, der halbe Stundensatz zu entrichten wäre, was wohl eine Kontrolle in Richtung Sittenwidrigkeit zur Folge hätte.

Eine in der Praxis immer wieder auftretende Frage ist, inwieweit Rechtsrecherchen gesondert verrechenbar sind. Generell lässt sich diese Frage nicht beantwor-

2) Vgl hiezu zB RIS-Justiz RS0047275.

3) Vgl OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 239/09 d.

4) Vgl RIS-Justiz RS0115219.

ten. Gesondert verrechenbar werden Recherchen betreffend ausländisches Recht sein, ebenso solche zur Klärung diffiziler Rechtsfragen, wofür zB umfangreiche Judikaturrecherchen notwendig sind. Rechtsrecherchen zur Erbringung von Leistungen, welche das bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzende juristische Wissen erfordern, können meiner Ansicht nach nicht gesondert verrechnet werden. Bietet ein Rechtsanwalt auf einem Gebiet ein besonderes Fachwissen an und verrechnet dafür einen entsprechend höheren Stundensatz, muss man wohl bei der Abgrenzung zwischen verrechenbaren und nicht verrechenbaren Rechtsrecherchen von einem fachspezifisch auch höherem juristischen Wissen ausgehen können. Jedenfalls ist zu empfehlen, in der Honorarvereinbarung bereits zu regeln, welche Rechtsrecherchen in welchem Umfang vereinbarungsgemäß verrechnet werden können.

Obgleich dies keiner Hervorhebung bedürfen sollte, zeigt die Praxis die Notwendigkeit des ausdrücklichen Hinweises, dass ohne Vereinbarung die Abrechnung auf Basis eines Zeithonorars unzulässig ist.

Möglich ist auch, die Abrechnung des Honorars nach Tarif unter Zugrundelegung einer vereinbarten Bemessungsgrundlage zu vereinbaren. Dies wäre in den nachstehenden Fällen sinnvoll und daher zu empfehlen.

Zum einen kann die tarifmäßig vorgegebene Bemessungsgrundlage so gering bzw niedrig sein, dass sich auf deren Grundlage der Höhe nach ein betriebswirtschaftlich nicht vertretbares Honorar errechnen würde. Durch Vereinbarung – diesfalls unter besonderer Beachtung der Aufklärungspflicht – einer höheren Bemessungsgrundlage kann ein entsprechend höheres Honorar erzielt werden, welches dem Rechtsanwalt eine auch betriebswirtschaftlich adäquate Leistungserbringung ermöglicht.

Durchaus nicht selten kann es bei nicht in Geld bestehenden Ansprüchen zu Bewertungsproblemen kommen. Die Frage, welchen Wert ein Anspruch des Mandanten hat oder wie dessen Interesse am Gegenstand der anwaltlichen Leistung in Geld zu beziffern wäre, ist zweckmäßigerweise am Beginn der Tätigkeit gemeinsam mit dem Mandanten abzuklären und die einvernehmliche Bewertung als vereinbarte Bemessungsgrundlage (schriftlich) festzuhalten. Dadurch erspart man sich nachträgliche Diskussionen und oft auch Streitigkeiten.

Die Vereinbarung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage kann letztendlich überall dort einen Sinn machen, wo ansonsten der Leistungsabrechnung unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt werden müssten. Grundsätzlich ist jeder Leistung die entsprechende Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, welche sich auch aus mehreren „Teilbemessungsgrundlagen“ zusammensetzen kann. Denken wir bspw an ein Scheidungsverfahren. Für die verschiedenen Bereiche eines solchen Verfahrens gibt es auch jeweils unterschiedliche Bemessungsgrundlagen. Bezieht sich eine Leistung nur auf einen Bereich, ist nur die für diesen Be-

reich relevante Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Umfasst diese Leistung aber mehrere Bereiche, setzt sich die maßgebliche Bemessungsgrundlage aus der Summe der Bemessungsgrundlagen der betroffenen Bereiche zusammen. Wird in solchen Fällen eine einheitliche Bemessungsgrundlage für sämtliche Leistungen vereinbart, ist dies nicht nur für den Mandanten transparenter, sondern erleichtert auch dem Rechtsanwalt die Leistungsabrechnung, muss er nicht bei jeder Leistung prüfen, welche von mehreren Bereichen jeweils tangiert wird.

Eine weitere Variante ist die Vereinbarung eines Pauschalhonorars. Zu empfehlen ist dies nur dann, wenn der Leistungsumfang vorab einigermaßen sicher und genau abschätzbar ist. In der – schriftlich empfohlenen – Pauschalhonorarvereinbarung sollte auch der Leistungsumfang umschrieben werden, damit klargestellt ist, was vom Pauschalhonorar umfasst ist. Sollte sich im Zuge der Auftragsausführung ergeben, dass zusätzliche, über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Leistungen erforderlich sind, ist zur Wahrung eines ergänzenden Honoraranspruches notwendig, dass der Rechtsanwalt seine in diesem Fall bestehende Warn- und Aufklärungspflicht wahrnimmt.

Da beim Pauschalhonorar gegenüber dem eigenen Mandanten keine Abrechnungspflicht besteht, wäre die Führung eines Leistungsverzeichnisses oder von Aufzeichnungen über den Zeitaufwand nicht erforderlich. Dennoch empfiehlt es sich, auch bei einem Pauschalhonorar derartige Aufzeichnungen zu führen. Das standesrechtliche Verbot, ein unangemessen überhöhtes Honorar zu verlangen, gilt auch für das Pauschalhonorar. Entsprechende Aufzeichnungen, welche den Umfang der durch den Rechtsanwalt erbrachten Leistungen dokumentieren, erleichtern sehr wesentlich eine allfällige Rechtfertigung.

Immer wieder stellt sich die Frage nach der Verrechenbarkeit von Kopierkosten und Kosten für erforderliche Ausdrucke.

Nach der – nunmehr ständigen – Rechtsansicht des OGH sind Kopierkosten zwar – richtigerweise und entgegen der in einigen früheren Judikaten vertretenen Rechtsansicht – nicht vom Einheitssatz umfasst und daher auch nicht durch diesen mitabgegolten, Kopierkosten stellen aber laut OGH auch keine „anderen Auslagen“ iSd § 16 RATG dar, sondern sind Kanzleiaufwand, welcher durch das Honorar abgegolten wird. Dies gilt auch für Kosten von Kopien, welche zwar „außer Haus“ hergestellt wurden, üblicherweise aber in der Kanzlei hergestellt werden könnten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Kopien außerhalb der Kanzlei angefertigt werden müssen (zB Aktenabschriften oÄ) oder für deren Anfertigung spezielle Geräte (zB für großformatige Pläne oÄ) erforderlich sind.⁵⁾

5) Vgl RIS-Justiz RS0122433.

Obigen Rechtssatz hat der OGH zwar für den Bereich des Kostenersatzrechtes entwickelt, die rechtliche Qualifikation der Kopierkosten als Kanzleiaufwand muss sich zwangsläufig auch auf die Frage der Angemessenheit des Honoraranspruches durchschlagen. Daher kann es bei Ermittlung des angemessenen Honorars, welches in Ermangelung einer (gültigen) Honorarvereinbarung geschuldet wird, zu keiner Berücksichtigung von Kopierkosten kommen, sofern nicht ein auch vom OGH zugestander Ausnahmefall vorliegt. Daraus ergibt sich aber das Erfordernis, dass Kopierkosten (und Kosten für Ausdrücke) nur dann dem Mandanten verrechnet werden können, wenn dies vereinbart wurde. Es bedarf daher einer entsprechenden Regelung in der Honorarvereinbarung, wobei auch bereits die Stückkosten festgelegt werden sollten.

Auch nähere Regelungen über die Vergütung von beizuschaffenden Auszügen aus den diversen Registern und öffentlichen Verzeichnissen wären in einer Honorarvereinbarung zu regeln. Wird ein mit einem bestimmten Prozentsatz des Honorars festgelegter Betrag als Pauschalabgeltung für den üblichen Kanzleiaufwand vereinbart, sollte man dann im Bedarfsfall aber anführen, welcher allfällige Aufwand nicht von der Pauschalabgeltung umfasst ist (oder umgekehrt den abgegolten Kanzleiaufwand definieren).

Das Ständesrecht setzt für eine Honorarvereinbarung Grenzen, indem es dem Rechtsanwalt verbietet, bestimmte Vereinbarungen mit dem Mandanten abzuschließen.

So ist der Rechtsanwalt gem § 16 Abs 1 RAO nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu ziehen (Näheres hiezu weiter unten).

Gem § 51 RL-BA darf der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit keinen Maklerlohn (Provision) vereinbaren oder entgegennehmen.

Über Verlangen des Mandanten besteht die Verpflichtung zur Zwischenabrechnung in angemessenen Abständen, bei vereinbartem Zeithonorar Darlegung der bereits aufgewendeten Zeit. Nach den standesrechtlichen Empfehlungen für den Honorarbereich sind bei Auftragsübernahme die Mandanten über die Berechnungsgrundlagen der Honorierung und Berechtigung zur Zwischenabrechnung zu informieren,⁶⁾ mit Mandanten eine Vereinbarung betreffend Berechtigung zur Zwischenabrechnung in angemessenen Abständen (mindestens einmal jährlich) und zur Anforderung von Akontozahlungen abzuschließen.⁷⁾ Es empfiehlt sich daher, in der Honorarvereinbarung detailliert auszuführen, in welchen Zeitabständen Zwischenabrechnungen erfolgen, wann Akontozahlungen verlangt werden können, wie der Erlag von Barauslagen durch den Mandanten zu erfolgen hat und Ähnliches.

Auch besteht die standesrechtliche Empfehlung, eine Honorarvereinbarung schriftlich festzuhalten.

Der Mangel der Schriftlichkeit führt selbstverständlich nicht zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung. Wie auch sonst erleichtert aber eine schriftliche Urkunde die allenfalls erforderliche Beweisführung und beendet sehr oft eine strittige Diskussion bereits im Vorfeld.

Nur kurz und abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass auch ohne Vereinbarung der Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten gem § 23 Abs 2 RATG wählen kann, ob er das tarifmäßige Honorar mit Einheitssatz oder nach Einzelleistungen abrechnet. Dieses Wahlrecht besteht nur dann nicht (mehr), wenn mit dem Mandanten eine Vereinbarung, ob mit Einheitssatz oder nach Einzelleistungen abzurechnen ist, getroffen wurde.

IV. Sonderproblem Erfolgshonorar – quota litis

Gleich einmal vorab, ein Rechtsanwalt darf ein Erfolgshonorar vereinbaren. Die AHK sehen selbst ein Erfolgshonorar vor, und zwar in § 12 als prozentuellen Zuschlag (maximal 50%) zum Verteidigerhonorar bei entsprechenden Verfahrenserfolgen. Das „pactum de quota litis“ ist nur eine Facette von Erfolgshonoraren. Dessen ungeachtet ist es die wohl bekannteste und auch am meisten diskutierte, vielfach auch eine kritisierte Variante. Ich möchte daher nachfolgend zumindest in den wesentlichen Zügen Sinn und Zweck dieses Verbotes näher darlegen und auch dessen, meiner Ansicht nach, nach wie vor gegebene Berechtigung erläutern.

Das Verbot des „pactum de quota litis“ ist zum einen in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB, zum anderen in § 16 Abs 1 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) geregelt. Gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist ein Vertrag nichtig, „wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird“. Diese Norm umfasst also zwei Tatbestände, einerseits das An-Sich-Lösen der anvertrauten Streitsache, andererseits das „pactum de quota litis“. § 16 Abs 1 RAO lautet: „Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren, er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.“

Das „quota litis-Verbot“ findet nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung seine Rechtfertigung im öffentlichen Interesse an der Wahrung der österreichischen Rechtspflege. Der Normzweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist die Schutzwürdigkeit des Klienten gegenüber dem besseren Fachwissen des Rechtsfreunds im Hinblick auf den ungewissen Prozessausgang und die Einflussmöglichkeiten des Rechtsfreunds im Rahmen der

6) § 50 Abs 2 RL-BA.

7) § 52 Abs 1 RL-BA.

Vertretungstätigkeit auf das Prozessergebnis; es soll zu keiner Verschmelzung zwischen Vertretungstätigkeit und Finanzierung kommen.⁸⁾ Der Klient ist davor zu schützen, dass der Anwalt die Ungewissheit des Prozessausgangs spekulativ ausnützt.⁹⁾ Der Bestimmung des § 879 Abs 1 Z 2 ABGB kommt der Charakter einer Eingriffsnorm zu,¹⁰⁾ sie ist der rein privatrechtlichen Sphäre entrückt und zu einer zwingenden Norm geworden¹¹⁾ und steht im Dienst des öffentlichen Interesses am österreichischen Zivilprozess.¹²⁾ Die Norm des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist somit im Interesse der Wahrung der österreichischen Rechtspflege erlassen worden,¹³⁾ das wirtschaftliche Eigeninteresse des Anwalts an der Vertretung im Prozess darf nicht in der Form an den Tag treten, dass dieser am strittigen Anspruch anteilmäßig beteiligt oder gar Eigentümer der Sache wird.¹⁴⁾ Das „quota litis-Verbot“ ist mit der Dritten Teilnovelle 1916 in das ABGB eingefügt worden, und weil die RAO in § 16 ein entsprechendes „quota litis-Verbot“ enthält, judiziert der OGH,¹⁵⁾ dass das „quota litis-Verbot“ seinen rein privatrechtlichen Charakter (mit der Aufnahme in die öffentlich-rechtlichen Ständevorschriften) verloren hat und insofern als zwingende Eingriffsnorm der Wahrung der österr Rechtspflege dient.

Auch ohne „pactum de quota litis“ stehen zahlreiche Möglichkeiten offen, eine erfolgsbezogene Honorierung zu vereinbaren. Zugegebenermaßen kann es in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen bei der Wahl der richtigen Formulierung kommen, auch diesbezüglich sollen die obigen allgemeinen Ausführungen eine Orientierungshilfe sein. Es gibt aber eine Reihe von relativ unproblematischen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

So kann ein prozentueller Zuschlag zum Honorar, wie dies etwa auch die AHK vorsehen, vereinbart werden. Auch ein nach bestimmten Erfolgszielen der Höhe nach gestaffeltes Honorar wäre möglich, wenn die Honorarhöhe der jeweiligen Stufen vorbestimmt ist und sich nicht nach einem Anteil am letztendlich tatsächlich obsiegten Betrag bestimmt. Auch könnte man differenziertes Honorar vorsehen, je nachdem, ob die Vertretungstätigkeit erfolgreich war oder nicht, beispielsweise durch der Höhe nach unterschiedliche Stundensätze und einer tarifmäßigen Abrechnung zugrunde zu legender unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen.

Wenn auch nur ganz grob, könnte man sagen, dass die Vereinbarung einer erfolgsbezogenen Honorierung ihre Grenze zur Unzulässigkeit darin findet, dass sich die Höhe des Honorars oder auch nur eines Teiles davon durch einen Anteil am letztendlich tatsächlich obsiegten bzw erstrittenen Betrag bestimmt, also wäre als Voraussetzung für die Bestimmbarkeit der Honorarhöhe im Vorhinein bereits die Kenntnis über den dann erst später eintretenden konkreten Prozess Erfolg erforderlich.

V. Exkurs Kostenüberprüfung durch die Rechtsanwaltskammern

Nach Abschluss seiner Tätigkeit ist der Rechtsanwalt verpflichtet, das Honorar gegenüber dem Mandanten abzurechnen (Ausnahme Pauschalhonorar). Die Abrechnungspflicht beinhaltet auch – über Verlangen des Mandanten zwingend – ein Leistungsverzeichnis, also die Angabe von Datum, Art und Höhe jeder erbrachten Leistung. Wurde ein Zeithonorar vereinbart, ist die jeweils aufgewendete Zeit in der Abrechnung anzuführen. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars ist der Rechtsanwalt daher verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Solange keine ordnungsgemäße Abrechnung vorliegt, ist der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes auch nicht gegenüber dem Mandanten fällig.

Obleich sich die Ersuchen an die Rechtsanwaltskammern um Honorarüberprüfungen häufiger auf jene Fälle beziehen, bei welchen keine Honorarvereinbarung geschlossen wurde, kann es zu einer solchen Überprüfung auch bei Vorliegen einer Honorarvereinbarung kommen. Die diesbezügliche Überprüfung der Rechtsanwaltskammern tangiert das eigentliche Kernthema der Honorarvereinbarung, wenn überhaupt, nur marginal. Dennoch erscheint es mir sinnvoll, das Prozedere einer solchen Überprüfung kurz darzustellen, um die Möglichkeiten und Grenzen dieser von den Rechtsanwaltskammern angebotenen (außergerichtlichen) Konfliktbereinigung aufzuzeigen.

Gem § 19 Abs 2 RAO ist für den Fall, dass Richtigkeit und Höhe seines Honorars bestritten werden, sowohl der RA als auch dessen Mandant berechtigt, den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer (RAK) um eine gütliche Beilegung des Honorarstreites zu ersuchen. Die entsprechende Kompetenz des Ausschusses ergibt sich aus § 28 Abs 1 lit f RAO, wonach zum Wirkungskreis des Ausschusses auch „die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und Vergütung für Dienstleistungen des Rechtsanwaltes, sowie die angesuchte gütliche Beilegung des Streites über selbe (§ 19)“ gehört. Zuständig ist aber nicht das Plenum des Ausschusses, sondern die für Kostensachen eingerichtete(n) Abteilung(en) des Ausschusses.

Die Einleitung eines Kostenüberprüfungsverfahrens (Erstattung eines Gutachtens) oder eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsversuch im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung) durch den Ausschuss der

8) Wagner, JBl 2001, 427 ff, unter Berufung auf die Rsp.

9) Wagner, JBl 2001, 429.

10) OGH SZ 24/93.

11) OGH SZ 39/160.

12) OGH SZ 24/93.

13) OGH SZ 24/93.

14) Wagner, JBl 2001, 431 unter Berufung auf OGH SZ 24/93.

15) SZ 24/93 und SZ 39/160.

RAK setzt einen entsprechenden Antrag entweder des Rechtsanwaltes oder seines Mandanten voraus. Nicht möglich ist hingegen die Überprüfung des Honorars eines Rechtsanwaltes über Ersuchen des Gegners oder dessen Mandanten, also eines Dritten, da die Verschwiegenheitsverpflichtung auch die Verpflichtung umfasst, die Kostenabrechnung des eigenen Mandanten geheim zu halten. Aus der Kostenabrechnung und insb deren Detaillierung können nämlich Schlüsse auf die Tätigkeit des RA, die Art der Vertretungstätigkeit für den Mandanten und deren Umfang gezogen werden.

Beantragt der Mandant eine Kostenüberprüfung, wird dem betroffenen Rechtsanwalt die Eingabe seines Mandanten mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, sich innerhalb einer gesetzten Frist zu äußern, ob er einer Kostenüberprüfung durch den Ausschuss zustimmt, sowie eine Stellungnahme zu den Beanstandungen seines Mandanten abzugeben, falls erforderlich auch Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Kostenüberprüfung oder Schlichtung durch den Ausschuss unterbleibt dann, wenn

- ▶ der (nichtantragstellende) Rechtsanwalt oder der (nichtantragstellende) Mandant nicht zustimmt bzw sich dagegen ausspricht;
- ▶ ein gerichtliches Verfahren über den Honorarstreit bereits anhängig ist oder darüber gerichtlich entschieden wurde;
- ▶ das Honorar des Rechtsanwaltes vom Mandanten vorbehaltlos bezahlt wurde.

Das Kostengutachten des Ausschusses umfasst jedenfalls folgende Punkte:

- ▶ welche Bemessungsgrundlage der konkreten Honorarabrechnung zugrunde zu legen ist;
- ▶ nach welchen Tarifansätzen die anwaltlichen Leistungen zu verrechnen sind;
- ▶ in welcher Höhe ein Einheitssatz, eine Verbindungsgebühr, ein Streitgenossenzuschlag oder ein Erfolgshonorar gerechtfertigt ist;
- ▶ wie sich das Honorar unter Zugrundelegung einer unstrittigen Honorarvereinbarung errechnet;
- ▶ nach welchen Kriterien die Angemessenheit des Honorars im konkreten Fall beurteilt wird.

Hingegen können nicht im Rahmen eines Kostengutachtens durch den Ausschuss – ausgenommen es liegen unbedenkliche Urkunden vor – folgende Fragen beantwortet bzw entschieden werden:

- ▶ abschließende Klärung von Umfang oder Dauer erbrachter Leistungen;
- ▶ Prüfung behaupteter Kunstfehler des Anwaltes;
- ▶ Prüfung allfälliger Gegenforderungen der Partei, aus welchem Titel immer;
- ▶ ganz allgemein Fragen der Beweiswürdigung, welche nur von einem Richter in einem gerichtlichen Verfahren abschließend beurteilt werden könnten;
- ▶ ob bei allen verrechneten Einzelleistungen (Konferenzen, Telefonate) tatsächlich auch die gesamte Problematik (Anwendbarkeit der gesamten Bemessungsgrundlage) oder nur Teilaspekte (Anwendbarkeit einer niedrigeren Bemessungsgrundlage) Gegenstand war (zB ob bei einzelnen Einzelleistungen etwa nur die Frage des Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe diskutiert wurde, ohne auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung einzugehen);
- ▶ ob die Abrechnung auf der Basis einer bestimmten Bemessungsgrundlage vereinbart worden ist;
- ▶ ob eine Pauschalhonorarvereinbarung getroffen wurde;
- ▶ ob eine Unentgeltlichkeit vereinbart wurde;
- ▶ ob überhaupt ein Auftrag erteilt wurde;
- ▶ ob der Auftrag nur unter der Voraussetzung erteilt wurde, dass Rechtsschutzdeckung gegeben sei.

Das Kostengutachten ist nicht bindend, dessen Ergebnis steht daher einer gerichtlichen Betreuung unter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Standpunkte zu strittigen Fragen auch nicht entgegen. Stimmt der Rechtsanwalt einer Kostenüberprüfung durch den Ausschuss zu, wird es als dessen Standespflicht angesehen, bis zum Abschluss des Kostenüberprüfungsverfahrens mit der Einbringung einer Honorarklage zuzuwarten, sofern dem nicht wichtige Gründe (zB Eintritt der Verjährung, Gefahr der Einbringlichkeit etc) entgegenstehen.

Neben Honorarüberprüfungen bieten die Rechtsanwaltskammern auch die Möglichkeit einer Schlichtung im Falle eines Honorarstreites an, dies bedarf aber der Bereitschaft und Mitwirkung beider Streitparteien.

Rechtsanwaltskosten einer Amtsbeschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof

Von Dr. Yasmin Alp und Dr. Gregor Retti, Medizinische Universität Innsbruck.

2013, 708

I. Einleitung

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGI) gem § 42 Universitätsgesetz (UG)¹⁾ an jeder öffentlichen Universität²⁾ ist ein weisungsfreies³⁾ Kollegialorgan, das den gesetzlichen Auftrag hat, Diskriminierungen durch Universitätsorgane⁴⁾ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken.⁵⁾ Die Tätigkeit des AKGI ist als Umsetzung folgender unionsrechtlicher Vorgaben einzuordnen: RL 2006/54/EG Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung); RL 2000/78/EG Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und RL 2000/43/EG Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.⁶⁾ Im Rahmen seiner Aufgaben kommt dem AKGI das Recht zu, im Fall der begründeten Annahme einer Diskriminierung bei der universitätsinternen Schiedskommission, einer weisungsfreien Kollegialbehörde,⁷⁾ der mindestens zwei rechtskundige Mitglieder anzugehören haben,⁸⁾ Be-

schwerde zu erheben.⁹⁾ Die diskriminierte Person selbst kann dagegen keine Beschwerde bei der Schiedskommission einbringen. Die Schiedskommission entscheidet über eine Beschwerde des AKGI in erster und letzter Instanz mit Bescheid.¹⁰⁾ Der Gesetzgeber eröffnet allerdings sowohl dem AKGI als auch dem betroffenen Universitätsorgan die Möglichkeit, den Bescheid der Schiedskommission beim VwGH zu bekämpfen.¹¹⁾ Die Verwaltungsvorschriften können nämlich Gebilden, denen sonst keine Rechtsfähigkeit zukommt, ein selbständiges, von ihren Mitgliedern losgelöstes materielles Recht oder Verfahrensrecht einräumen und dadurch partielle Rechtsfähigkeit sowie auch Parteifähigkeit im Verwaltungsverfahren zuerkennen.¹²⁾ In einer derartigen „Amtsbeschwerde“¹³⁾ tritt der AKGI als „Organpartei“ auf, der „prozessuale subjektive Rechte“ zukommen, „durch die sie nicht im eigenen, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse an der Einhaltung des objektiven Rechts qualifiziert mitwirken soll“.¹⁴⁾

II. Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Verwaltungsgerichtshofsverfahren

Vor der Novellierung von § 24 Abs 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG)¹⁵⁾ lautete dieser: „Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) müssen *mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts* (Wirtschaftsprüfers) versehen sein.“¹⁶⁾ Seit 1. 7. 2008 gilt dagegen: „Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) sind *durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt* (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) *einzu-*

1) BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2013/79.

2) Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 4 UG).

3) § 42 Abs 3 UG iVm Art 81 c B-VG (BGBl 1930/1 idF BGBl I 2013/115).

4) Universitätsorgane sind etwa das Rektorat (§ 22 UG), der Universitätsrat (§ 21 UG) oder der Senat (§ 25 UG); vgl *Matzenauer*, Personalrechtliche Konsequenzen der Ungleichbehandlung von MitarbeiterInnen durch Vorgesetzte, Kollegialorgane etc, in *Löschnigg/Funk* (Hrsg), 10 Jahre UG – Sach- und Rechtsfragen einer Reform (2012) 267 (288).

5) Für eine Auflistung dieser und anderer Aufgaben des AKGI: *Kucsko-Stadlmayer* § 42, in *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² (2010) I.4. Neben den einschlägigen Bestimmungen des UG ist weiters die Teilanwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl 1993/110 idF BGBl I 2012/120) in § 44 UG vorgeschrieben. Vgl ausführlich *Ulrich*, Gleichbehandlung und Recht, in *Löschnigg/Funk* (Hrsg), 10 Jahre UG – Sach- und Rechtsfragen einer Reform (2012) 199 (203 ff).

6) ABl L 2006/204; ABl L 2000/303; ABl L 2000/180.

7) § 43 UG; § 43 Abs 10 iVm Art 81 c B-VG; vgl *Kucsko-Stadlmayer* § 43, in *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² (2010) I.1.

8) § 43 Abs 9 UG; ausführlich *Hauer*, Die Zusammensetzung und das Verfahren vor der Schiedskommission nach § 43 Universitätsgesetz, in *Löschnigg/Funk* (Hrsg), 10 Jahre UG – Sach- und Rechtsfragen einer Reform (2012) 297.

9) § 42 Abs 8 UG.

10) *Kucsko-Stadlmayer* § 43, I.1.

11) § 43 Abs 7 UG iVm Art 131 Abs 2 B-VG.

12) *Hengstschläger-Leeb*, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (2004) § 9 Rz 8.

13) *Kucsko-Stadlmayer*, § 43 IV.6.

14) *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ (2009) Rz 88.

15) BGBl 1985/10 idF BGBl I 2013/122.

16) Hervorhebung v d AutorInnen.

bringen“.¹⁷⁾ Die Materialien beschreiben die bis dahin gültige Regelung, welche lediglich die Unterschrift eines Rechtsanwalts verlangte, als „prozessrechtliche Anomalie [...], die der Komplexität des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht gerecht wird, [...]“ und verweisen beispielhaft auf „VwGH 10. 7. 1926, A 323, wo der Rechtsanwalt die Beschwerde mit dem Beisatz ‚ungelesen‘ unterfertigt hatte“.¹⁸⁾ Vorbild der Neuregelung war § 17 Abs 2 Verfassungsgesetz 1953 (VfGG).¹⁹⁾

In seiner Judikatur zum neu gefassten § 24 Abs 2 VwGG schließt der VwGH an die Spruchpraxis des VfGH zu § 17 Abs 2 VfGG an und weist von einem Beschwerdeführer selbst verfasste Schriftsätze, die lediglich mit Unterschrift und Stampiglie eines Rechtsanwalts versehen sind, zurück.²⁰⁾ Im Gegenteil zeigen die ergangenen Entscheidungen, dass nur ein vom Rechtsanwalt selbst verfasster, eigener Schriftsatz den Verfahrenserfordernissen genügt.²¹⁾

Ungeachtet der Novellierung von § 24 Abs 2 VwGG und den dazu ergangenen Entscheidungen des VwGH findet sich die „Unterschrift des Rechtsanwalts“ immer noch in rezenten Veröffentlichungen.²²⁾

Da die Universitäten und ihre Organe nicht unter die Ausnahmeregelung von § 24 Abs 2 Z 1 VwGG fallen,²³⁾ zumal sie im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Autonomie ihre Organe selbst bestellen,²⁴⁾ ist eine Beschwerde des AKGI gegen einen Bescheid der Schiedskommission an den VwGH von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt zu verfassen und einzubringen.

III. Kostenersatz und Kostentragung

Der VwGH weist das in einer Amtsbeschwerde erhobene Kostenersatzbegehren in stRsp zurück, wenn das beschwerdeführende Organ und die belBeh demselben Rechtsträger zuzurechnen sind.²⁵⁾ Ob die Organpartei im Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.²⁶⁾ Daher treffen die Kosten der Ausarbeitung des Beschwerdeschriftsatzes und der damit zusammenhängenden notwendigen Rechtsberatung sowie die Gerichtsgebühren und etwaige Barauslagen den Rechtsträger des AKGI, also die Universität, und zwar zur Gänze und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Dabei muss betont werden, dass nur der Universität selbst, nicht aber ihren Einrichtungen, Organisationseinheiten oder Organen volle Rechtsfähigkeit zukommt.²⁷⁾ Privatrechtlicher Vertragspartner des Rechtsanwalts ist daher nicht etwa der AKGI im Rahmen seiner oben beschriebenen partiellen Rechtsfähigkeit, sondern die Universität. Allerdings sagt das UG an keiner Stelle, dass der AKGI im Rahmen einer Beschwerde an den VwGH einen Rechtsanwalt beauftragen und damit die Universität zivilrechtlich verpflichten kann.

IV. Rechtsgeschäfte im Namen der Universität

Für Rechtsgeschäfte der Universität ist primär die Generalklausel des § 22 Abs 1 Satz 1 UG heranzuziehen, wonach das Rektorat die Universität nach außen vertritt. Welches Mitglied des Rektorats in welcher Angelegenheit allein oder gemeinsam mit einem anderen Mitglied vertretungsbefugt ist, regelt die Geschäftsordnung des Rektorats,²⁸⁾ soweit nicht zwingende Vorgaben des UG zu beachten sind.²⁹⁾ Der Rektorin oder dem Rektor wird neben der allgemeinen Rolle als „Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Sprecherin oder Sprecher des Rektorats“³⁰⁾ die Kompetenz zum Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen³¹⁾ zugewiesen.

Durchbrechungen der generellen Vertretungsbefugnis des Rektorats finden sich im UG mehrfach. Der Universitätsrat etwa schließt die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern des Rektorats ab und setzt die Vergütung, welche den Mitgliedern des Universitätsrats für ihre Tätigkeit zusteht, selbst fest.³²⁾ Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten werden in § 27 UG in beachtlichem Ausmaß zu Vertragsabschlüssen

17) BGBl I 2008/4; Hervorhebung v d AutorInnen.

18) AB 371 BlgNR 23. GP 11.

19) BGBl 1953/85 idF BGBl I 2013/122.

20) Vgl VwGH 30. 4. 2009, 2009/05/0049; 16. 9. 2009, 2009/05/0190; 25. 3. 2010, 2008/04/0240; VfSlg 15497/1999, 17528/2005, 17759/2006.

21) Ausführlich VwGH 30. 4. 2009, 2009/05/0049, im Fall einer zur Mängelbehebung gem § 34 Abs 2 VwGG zurückgestellten Bescheidbeschwerde.

22) ZB Matzenauer, Konsequenzen 277 f; Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (2011) Rz 526; Fürst, Verwaltungsverfahren⁶ (2012) 81; Perthold/Dujmovits/Hauenschild, Schriftsätze Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts (2009) 71.

23) Vgl für eine Auflistung von Bundesgesetzen, welche eine Beschwerde gem Art 131 Abs 2 B-VG vorsehen Lanner, Kodex Verfassungsrecht³⁶ (2013) Art 131 B-VG. Deutlich überwiegen werden darin Organe und Behörden des Bundes oder der Länder zur Amtsbeschwerde legitimiert, die gem § 24 Abs 2 Z 1 VwGG keiner Vertretung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bedürfen.

24) Dies gilt auch für den Universitätsrat, da nur eine Minderheit seiner Mitglieder von der Bundesregierung bestellt wird (§ 21 Abs 6 UG).

25) ZB VwGH 27. 1. 2011, 2009/10/0087 VwSlg 17.453 A/2008.

26) ZB VwGH 16. 6. 2011, 2009/10/0159 VwSlg 16.160 A/2003.

27) Mayer § 4, in Mayer (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² (2010).

28) § 22 Abs 6 UG.

29) Vgl Mayer § 22, in Mayer (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² (2010) V.1.; VwGH 31. 3. 2009, 2007/10/0187, hier das studienrechtliche, monokratische Organ (§ 19 Abs 2 Z 2 UG) betreffend.

30) § 23 Abs 1 Z 1 UG.

31) § 23 Abs 1 Z 9 UG. Perthold-Stoitzner, Universitätsgesetz 2002² (2009) § 23 Anm 6, vertritt die Ansicht, die Rektorin oder der Rektor könne „ein anderes Organ“ mit dem Abschluss von Arbeitsverträgen beauftragen, wobei dieses „im Namen der Rektorin oder des Rektors“ handle.

32) § 21 Abs 1 Z 6 a und Abs 11 UG.

im „Drittmittelbereich“, welcher Forschungsförderung, Auftragsforschung, Prüf- und Gutachtertätigkeiten umfasst, *ex lege* bevollmächtigt.³³⁾ Im Missbrauchsfall kann diese Berechtigung zwar vom Rektorat entzogen werden,³⁴⁾ das Rechtsgeschäft selbst bleibt jedoch davon unberührt und die Universität weiterhin daraus verpflichtet und berechtigt. § 27 Abs 2 UG sieht weiters vor, dass jene Universitätsangehörigen, die im Innenverhältnis mit der Vertragserfüllung verantwortlich betraut werden, im Außenverhältnis zum Abschluss der dafür notwendigen Rechtsgeschäfte zu bevollmächtigen sind. Erteilte Vollmachten sind ebenso wie deren Widerruf im Mitteilungsblatt der Universität³⁵⁾ kundzumachen.³⁶⁾ Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dient der Publizität und der Verkehrssicherheit.³⁷⁾ Dort sind auch andere „Berechtigungen“,³⁸⁾ die Ergebnisse von Wahlen,³⁹⁾ Geschäftsordnungen⁴⁰⁾ und Richtlinien⁴¹⁾ zu publizieren, die von Relevanz für den Privatverkehrsverkehr sein können, da sie die Frage berühren, wer im Namen der Universität welche Rechtsgeschäfte abschließen darf.

Eine allgemeine Regelung für die Erteilung von Vollmachten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität findet sich in § 28 iVm § 23 Abs 1 Z 10 UG. Das zur Bevollmächtigung berufene Organ ist die Rektorin oder der Rektor unter Beachtung von entsprechenden Richtlinien des Rektorats.⁴²⁾ Auch diese Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. *Nowotny* hält zutreffend fest, dass durch die dargestellten Regelungen weder Duldungs- noch Anscheinsvollmachten ausgeschlossen werden können.⁴³⁾

V. Beauftragung eines Rechtsanwalts im Namen und auf Rechnung der Universität

Wie erwähnt, sucht man vergebens nach einer expliziten Gesetzesbestimmung, welche die Beschwerdelegitimation des AKGI als Organpartei um die zivilrechtliche Kompetenz ergänzt, einen Rechtsanwalt im Namen und auf Rechnung der Universität im Rahmen der Amtsbeschwerde vor dem VwGH zu beauftragen.⁴⁴⁾ Dies trifft im Übrigen mit Ausnahme des Rektorats, das über „umfassende operative Kompetenzen“ und „subsidiäre Allzuständigkeit“ verfügt,⁴⁵⁾ auf alle Universitätsorgane zu. Daraus abzuleiten, dass der AKGI seitens des Rektorats eine Zustimmung, einen Auftrag oder eine Vollmacht benötigt, um einen Rechtsanwalt zu beauftragen, oder dass die Bevollmächtigung und Beauftragung überhaupt nur durch das Rektorat im Namen und auf Rechnung der Universität erfolgen könne, erscheint jedoch aus mehreren Gründen als verfehlt. Es kann dem Gesetzgeber wohl kaum zugesonnen werden, er habe ein weisungs-

freies Kollegialorgan an den Universitäten schaffen wollen, um Diskriminierungen vorzubeugen und zu bekämpfen, und diesem sogar die Möglichkeit der Beschwerde beim VwGH eröffnet, ohne es gleichzeitig mit allen notwendigen Rechten zur Durchsetzung des mit dieser Aufgabe verbundenen öffentlichen Interesses auszustatten. Ohne das Recht, einen Rechtsanwalt beauftragen und bevollmächtigen zu können, wäre das Recht zur Amtsbeschwerde beim VwGH ineffektiv und tatsächlich weitgehend bedeutungslos. Aus der verfassungsrechtlich verankerten Weisungsfreiheit erschließt sich unmittelbar, dass die Zustimmung des Rektorats zu einem Beschluss des AKGI, eine Amtsbeschwerde zu erheben, gar nicht erforderlich sein kann, stünde sie doch zu dieser Weisungsfreiheit in unauflösbarem Widerspruch. Auch eine Bevollmächtigung des AKGI durch das Rektorat – etwa durch die Rektorin oder den Rektor gem § 28 UG – kommt allein schon deshalb nicht in Betracht, weil eine derartige Bevollmächtigung auch entzogen werden kann⁴⁶⁾ und es damit im Ergebnis für das Rektorat ein Leichtes wäre, dem AKGI den Weg zum VwGH nach Belieben abzuschneiden, wenn eine solche Bevollmächtigung nötig wäre. Dass im Übrigen gerade Entscheidungen des Rektorats, der Rektorin oder des Rektors Gegenstand des Einschreitens des AKGI sind, ergibt sich aus der Funktion dieser Universitätsorgane und würde einen Interessenkonflikt auslösen, wenn das Rektorat Einfluss auf eine Amtsbeschwerde beim VwGH gegen sich selbst hätte.

Aber nicht nur dem AKGI erfließt somit aus dem Recht zur Bescheidbeschwerde beim VwGH zwin-

33) Ausführlich *Nowotny* § 27, in *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² (2010).

34) § 27 Abs 1 UG; ebenso kommt eine Abberufung von der Leitungsfunktion in Frage (§ 20 Abs 5 a UG), welche mit einem Verlust der Vollmacht einhergeht.

35) § 20 Abs 6 UG.

36) *Nowotny*, § 27 I.9 und II.3.

37) *Mayer* § 20, in *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² (2010) V.

38) § 20 Abs 6 Z 13 UG; hierunter sind Leitungsfunktionen zu subsumieren.

39) § 20 Abs 6 Z 9 UG; zB der Mitglieder des Rektorats, der Vorsitzenden von Universitätsrat, Senat, AKGI uam.

40) § 20 Abs 6 Z 4 UG, insb des Rektorats.

41) § 20 Abs 6 Z 5 UG, zB Gebarungsrichtlinien (§ 21 Abs 1 Z 10 UG).

42) Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Bevollmächtigung für das Rektorat als dessen Vorsitzende oder Vorsitzender (§ 23 Abs 1 Z 1 UG) tätig, und die erteilte Vollmacht leitet sich aus den Kompetenzen des Rektorats ab.

43) *Nowotny* § 28, in *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² (2010) I.3.

44) Schwerlich lässt sich diese Berechtigung aus § 42 Abs 5 UG ableiten, wonach der AKGI Gutachten und Stellungnahmen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einholen kann, die wohl auch entgeltlich in Auftrag gegeben werden können; etwa aA hinsichtlich etwaiger Honorare *Kucsko-Stadlmayer* § 42 IV.2.

45) *Mayer* § 22 I.1.

46) *Nowotny* § 28 I.9.

gend das Recht, einen Rechtsanwalt hierzu im Namen und auf Rechnung der Universität zu beauftragen und zu bevollmächtigen, sondern auch allen anderen Universitätsorganen – etwa dem Universitätsrat oder einer Berufungskommission des Senats – welche einen Bescheid der Schiedskommission zu bekämpfen beschließen.

Mithin lässt sich aus § 43 Abs 7 UG sowohl für den AKGI als auch für das jeweils betroffene Universitätsorgan unmittelbar das Recht ableiten, die Universität zivilrechtlich durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts zu verpflichten, die Kosten für den Beschwerdeschriftsatz und die damit zusammenhängende notwendige Rechtsberatung zu tragen.



Die schönste Zitatensammlung für Juristen!

2012. 168 Seiten.
Geb. EUR 29,-
ISBN 978-3-214-00686-0

Kramer · Leitner

Das Recht in Zitaten

Recht ist eine Ordnung, die ganz wesentlich auf sprachlicher Kommunikation beruht. Vor diesem Hintergrund haben die beiden Kompilatoren der hier vorgelegten Sammlung besonders prägnante, möglichst geistreiche und zugespitzte, zumindest aber sinnfällige Zitate, Sentenzen, Parömien ausgewählt.

Die Sammlung soll quasi kaleidoskopartig ein Gesamtbild vom Wesen des Rechts und seiner gesellschaftlichen Erscheinung sowie des seit der Antike intensiv gepflegten Nachdenkens über Recht vermitteln.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



2013, 712

Unternehmensrecht;
Investitionsersatz

Anmerkungen zum Begriff der „Amortisation“ in § 454 UGB

Von Dr. iur. Dr. rer.soc.oec. Jürgen Noll, Wien. Der Autor ist Vortragender für Privates und Öffentliches Wirtschaftsrecht am Institut für Financial Management der Fachhochschule der WK Wien, Vortragender für Betriebs- und Finanzwirtschaft an der Fachhochschule Eisenstadt, Vortragender für Corporate Governance an der Universität Wien und ehemaliger Rechtsanwalt. Sein zentrales Forschungsgebiet ist die ökonomische Analyse des Rechts.

Der im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2003¹⁾ eingeführte § 454 UGB brachte einen neuen Anspruch für Unternehmer, die an vertikalen Vertriebsbindungssystemen als gebundene Unternehmer oder als selbständige Handelsvertreter teilnehmen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem bindenden Unternehmer hat der zuvor gebundene Unternehmer Anspruch auf Ersatz von Investitionen, die er nach dem Vertriebsbindungsvertrag für einen einheitlichen Vertrieb zu tätigen verpflichtet war, soweit sie bei der Vertragsbeendigung weder amortisiert noch angemessen verwertbar sind. Dieser Anspruch ist grundsätzlich zwingend (Abs 4 leg cit), entsteht allerdings nicht bei jeder Art der Beendigung (Abs 2 leg cit) und verfällt bei verspäteter Geltendmachung (Abs 3 leg cit). Über Sinn und Zweck dieser Vorschrift schweigen sich die Materialien²⁾ aus. Am besten wird man sich dieser Norm daher von Seiten der wirtschaftlichen Lebenswirklichkeit nähern. Nach einleitenden Bemerkungen zur ökonomischen Begründung vertikaler Vertriebssysteme werden wir einen Aspekt dieser Norm herausgreifen, der bis dato – soweit ersichtlich – in der Literatur noch nicht näher erörtert wurde. Es wird dabei um die Frage gehen, wie das Tatbestandselement „Amortisation“ zu interpretieren und weshalb diese Frage für den Bestand und die Höhe dieses Anspruchs von zentraler Bedeutung ist.

I. Warum ist Schutz iSd § 454 UGB nötig?

Viele Unternehmen bedienen sich verschiedener Absatzmittler wie bspw Handelsvertreter, Franchisenehmer und Vertragshändler. Für beide Parteien ergibt sich durch solch ein Vertragsverhältnis eine Vielzahl von Vorteilen. Einige seien kurz hervorgehoben:

- ▶ Der bindende Unternehmer hat die Möglichkeit, leichter zu expandieren. Zudem wälzt er einen Teil des finanziellen Risikos auf den gebundenen Unternehmer ab, welcher oft wesentliche Investitionen vorzunehmen hat. Zentral für den bindenden Unternehmer ist, dass ihm ein großer Teil der produkt- und prozessbezogenen Weisungsbefugnis erhalten bleibt.
- ▶ Der gebundene Unternehmer behält rechtliche und große wirtschaftliche Selbständigkeit, erlangt Zugang zu bekannten Marken, partizipiert am Ruf des bindenden Unternehmers und wird oft vom bindenden Unternehmer zusätzlich betreut.³⁾

Der gebundene Unternehmer ist im Regelfall ein per se rechtlich unabhängiges Unternehmen, welches im eigenen Namen und auf eigene Rechnung agiert. Er ist folglich stärker gefährdet und trägt ein höheres Risiko als ein unselbständiger Vertriebspartner.⁴⁾ Außerdem hat der gebundene Unternehmer oft hohe Investitionen zu tätigen, die zum einen notwendig sind, um den Betrieb zu führen, und zum anderen vertraglich auferlegt wurden. Ein Beispiel dafür ist, dass ein gebundener Unternehmer auf seine Kosten die Geschäftsräume mit den Markenzeichen und Logos des

bindenden Unternehmens auszustatten hat. Zusätzlich kommen noch obligatorische Kosten hinzu, um das Vertriebssystem aufzubauen. Der gebundene Unternehmer ist weiters durch seine Integration in den Vertrieb bisweilen sehr stark Weisungen des bindenden Unternehmers unterworfen und hat zB über Produkt- und Preispolitik nicht die volle Entscheidungsgewalt.⁵⁾

Für den gebundenen Unternehmer gibt es im Regelfall keine Garantie dafür, dass der Vertrag zumindest so lange besteht, bis er diese Investitionen vollends verwerten konnte. Das Vertragsverhältnis kann bisweilen jederzeit vom bindenden Unternehmer aufgelöst werden. Dadurch verlieren alle Investitionen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihre Nutzbarkeit. Darüber hinaus ist der gebundene Unternehmer auch nicht mehr in der Lage, Einnahmen im Rahmen seines bisherigen Unternehmensauftritts zu erzielen und somit seine Kosten zu decken und die Investitionen zu ver-

1) BGBl I 2003/71.

2) Die Regierungsvorlage (GP 22. RV 59, 174) erwähnt nur lapidar, dass „ein nicht abdingbarer Ersatzanspruch von in vertikalen Vertriebsbindungssystemen gebundenen Unternehmern für solche Investitionen und Aufwendungen geschaffen werden“ soll, die „zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem bindenden Unternehmer nicht amortisiert sind“. Im Ausschussbericht (AB BlgStenProt 111) findet sich gar keine Behandlung dieser Norm.

3) Herrfeld, Die Abhängigkeit des Franchisenehmers: rechtliche und ökonomische Aspekte (1998) 33–36.

4) Bergmann, § 454 in Straube (Hrsg), Wiener Kommentar zum UGB² (2011) Rz 2.

5) Petsche, Investitionsersatzanspruch in vertikalen Vertriebsbindungen, *ecolex* 2004, 95–98.

werten. Für viele Unternehmer könnte so eine Situation das Ende ihrer Existenz bedeuten.⁶⁾

Da gebundene Unternehmer infolgedessen meist unbedingt am Vertragsverhältnis festhalten wollen und sie vom bindenden Unternehmer wirtschaftlich abhängig sind, sind sie in einer vergleichsweise schwächeren Verhandlungsposition, wenn der bindende Unternehmer Änderungen verlangt.⁷⁾ Bei der Vertragsgestaltung gibt es kaum Möglichkeiten, gegen diese Willkür vorzubauen.⁸⁾ Die Einführung des § 454 UGB gab gebundenen Unternehmern erstmals die Möglichkeit, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

Vor diesem kursorisch dargestellten Hintergrund ist § 454 UGB insofern als eine Schutzvorschrift zugunsten des gebundenen Unternehmers zu sehen, die dessen Verhandlungsposition stärken soll, da sie dem bindenden Unternehmer quasi „die Rute ins Fenster stellt“. Im ökonomischen Jargon würde man davon sprechen, dass hierdurch der sog „Drohpunkt“ in Verhandlungen verschoben wird. Der gebundene Unternehmer braucht sich nicht mehr in alles hineinzwingen zu lassen.⁹⁾

II. Wann liegt „Amortisation“ vor?

In der Literatur wurde bereits auf verschiedene Aspekte des Tatbestands des § 454 UGB ausführlich eingegangen, sodass insoweit auf einschlägige Kommentare verwiesen werden kann. Nicht abschließend erörtert wurde bisher allerdings die Frage nach der Interpretation des Begriffs „Amortisation“. Dieser ist jedoch zentral für das Bestehen und die Höhe eines allfälligen Anspruchs, zumal ein Investitionsersatz nur dann besteht, „soweit [die Investitionen] bei der Vertragsbeendigung weder amortisiert noch angemessen verwertbar sind“.

Damit wird zunächst der Begriff der **Investition** virulent. Dieser ist nicht explizit definiert und rekurriert somit auf ein Alltagsverständnis. Richtigerweise ist er im Hinblick auf den Schutzzweck weit auszulegen. Es sind darunter alle finanziellen Mittel zu verstehen, die zur Anschaffung von für das Unternehmen benötigten mittel- und langfristigen Anlagegütern aufgewendet werden. Dabei ist der Zeitpunkt der Investition nicht von Bedeutung. Sowohl Gründungsinvestitionen als auch laufende (Ersatz-)Investitionen im Zuge der Geschäftstätigkeit sind darunter zu subsumieren.¹⁰⁾ Eine Ausnahme können jene Investitionen bilden, die ein gebundener Unternehmer zu tätigen hat, ohne aufgrund der spezifischen Vertragslage bedingt zu sein.

Im Streitfall wird es also in einem ersten Schritt darum gehen, die **vertragsspezifischen** Investitionen festzumachen. Der zweite Schritt besteht dann darin, festzustellen, ob diese Investitionen anderweitig verwertet werden können und inwieweit (auch unter Berücksichtigung dieses „Restwerterlöses“) Amortisation der Investitionen eingetreten ist. Damit stellt sich nunmehr die Frage, was darunter zu verstehen ist.

Unter **Amortisation** versteht man gemeinhin den Zeitraum, der benötigt wird, bis eine Investition durch die Nettorückflüsse wieder gedeckt ist.¹¹⁾ Dies allein ist jedoch als Hinweis nicht ausreichend. Der Gesetzgeber hat eine Begrifflichkeit aus dem finanzwirtschaftlichen Bereich der Investitionsrechenmethoden herangezogen. Blickt man in ein beliebiges Lehrbuch zur Investitionsrechnung, so fällt sofort auf, dass es mindestens zwei Arten von „Amortisationen“ gibt und dass auch unterschiedliche Berechnungsmethoden existieren, die im Einzelfall zu verschiedenen Ergebnissen führen.¹²⁾ Dieser Umstand ist im Zuge der Legistik offensichtlich niemandem aufgefallen.

Um diese Unterschiede zu verdeutlichen, seien hier nur zwei bekannte Varianten angeführt, nämlich die sog statische Amortisation im Gegensatz zur dynamischen Amortisation. Die Differenz der beiden Methoden liegt darin, ob Zinseffekte berücksichtigt werden. Bei der statischen Variante ist dies nicht der Fall, bei der dynamischen hingegen schon.¹³⁾

Nehmen wir zur Illustration ein sehr einfaches Beispiel: Gegeben sei ein Unternehmer, der ausschließlich eine Anfangsinvestition von € 100.000,- zu tätigen hat. Danach erwirtschaftet er jedes Jahr im Durchschnitt einen Nettoüberschuss in Höhe von € 20.000,-. Die **statische Amortisationsdauer** ist nunmehr leicht zu berechnen, indem man die Investitionsauszahlung durch die Höhe der Rückflüsse dividiert. In unserem Beispiel wären die Investitionen nach fünf Jahren (statisch) amortisiert – und ein Anspruch auf Ersatz gem § 454 UGB bereits dem Grunde nach abzuweisen (siehe Tabelle 1).

	Nomineller Zahlungsfluss
Anfangsinvestition	- € 100.000,-
Rückfluss im Jahr 1	+ € 20.000,-
Rückfluss im Jahr 2	+ € 20.000,-
Rückfluss im Jahr 3	+ € 20.000,-
Rückfluss im Jahr 4	+ € 20.000,-
Rückfluss im Jahr 5	+ € 20.000,-
Summe:	0,-

Tabelle 1: Statische Amortisations„rechnung“

6) Hohenecker, Der neue § 454 UGB: Investitionsersatz im Vertriebs- und Zulieferwesen (2006) 8.

7) Bergmann, aaO Rz 3.

8) Hohenecker, aaO 26.

9) Vgl Abs 2 lit a leg cit: „[...] es sei denn, dass dafür ein dem bindenden Unternehmer zurechenbarer wichtiger Grund vorlag“. Ändert der bindende Unternehmer Vorgehensweisen in einer Art, die ein Zuhalten am Vertrag unzumutbar machen, bleibt der Anspruch auch im Falle der Selbstkündigung daher gewahrt. Dies stärkt dem gebundenen Unternehmer den Rücken.

10) Bergmann, aaO Rz 31 ff.

11) Bergmann, aaO Rz 42.

12) Geyer/Hanke/Littich/Nettekoven, Grundlagen der Finanzierung⁴ (2011) 83 f.

13) Götze/Bloech, Investitionsrechnung⁴ (2004) 63–66, 107–110.

Nomineller Zahlungsfluss	Abzinsungsfaktor		Realwert
- € 100.000,-		100,00%	- € 100.000,-
€ 20.000,-	$1/1,05 =$	95,24%	€ 19.047,62
€ 20.000,-	$1/1,05^2 =$	90,70%	€ 18.140,59
€ 20.000,-	$1/1,05^3 =$	86,38%	€ 17.276,75
€ 20.000,-	$1/1,05^4 =$	82,27%	€ 16.454,05
€ 20.000,-	$1/1,05^5 =$	78,35%	€ 15.670,52
SUMME			-€ 13.410,47

Tabelle 2: Dynamische Amortisation (Barwert)

Nomineller Zahlungsfluss	Abzinsungsfaktor		Realwert
- € 100.000,-	$*1,05^5 =$	127,63%	- € 127.628,16
€ 20.000,-	$*1,05^4 =$	121,55%	€ 24.310,13
€ 20.000,-	$*1,05^3 =$	115,76%	€ 23.152,50
€ 20.000,-	$*1,05^2 =$	110,25%	€ 22.050,-
€ 20.000,-	$*1,05 =$	105,00%	€ 21.000,-
€ 20.000,-		100,00%	€ 20.000,-
SUMME			-€ 17.115,53

Tabelle 3: Dynamische Amortisation (Endwert)

So bestechend einfach diese Methode auch erscheinen mag, sie hat den Umstand nicht berücksichtigt, dass aufgrund von Zinseffekten (und damit einhergehend auch aufgrund von Inflation) der Realwert der Rückflüsse über die Zeit abnimmt. Vulgo formuliert könnte man sagen, das Geld, das am Anfang ausgegeben wurde, war real wertvoller als die später verzeichneten Einnahmen.

Die **dynamische Amortisationsrechnung** nimmt darauf Rücksicht und führt eine Staffelfrechnung durch, in der jeder Zahlungsfluss gemäß dem Zeitpunkt seines Entstehens auf einen gemeinsamen Zeitpunkt bezogen wird. Dies geschieht durch geeignetes Auf- oder Abzinsen. Der Einfachheit halber bezieht man sich im Regelfall auf den Zeitpunkt der Anschaffungsauszahlung, welcher daher nicht angepasst werden muss.¹⁴⁾

Wenn wir in unserem Beispiel einen Kalkulationszinssatz von 5% annehmen, was bei eventueller Fremdfinanzierung der Anschaffungsauszahlung wohl nicht zu hoch gegriffen erscheint, ergäbe sich das Bild gemäß Tabelle 2.

Sofort wird erkennbar, dass die Anschaffungsauszahlung bei Berücksichtigung der Abnahme des Geldwerts nach fünf Jahren eben nicht amortisiert ist. Ein Ersatzanspruch bestünde daher dem Grunde nach zu Recht. Diese übliche Berechnungsmethode gibt allerdings den Wert der nicht amortisierten „Lücke“ bezogen

auf den Anfangszeitpunkt an. Das ist wenig geeignet, wenn es in einem Streitfall um die Höhe des Anspruchs im Zeitpunkt des Vertragsendes geht.

Bezieht man sämtliche Zahlungen jedoch auf das letzte Jahr, so ergibt sich als dritter Wert der nicht-amortisierte Wert im Zeitpunkt des Vertragsendes. In unserem Beispiel ergibt sich dann Tabelle 3.

Damit zeigt sich der gewaltige Unterschied zwischen den Berechnungsmethoden. In beiden Fällen führt die Verwendung der dynamischen Amortisationsrechnung zum Bestehen eines Anspruchs dem Grunde nach, allerdings in unterschiedlicher Höhe. Welche davon ist nun die „richtige“ Methode? Und inwieweit ist dies aus juristischer Sicht von Interesse?

Der Gesetzgeber hat den unbestimmten Begriff „Amortisation“ verwendet. Diesen gilt es zu interpretieren und Interpretation ist immanent juristische Tätigkeit. Die Frage, welche Berechnungsmethode anzuwenden ist, ist somit eine vom Rechtsanwender zu lösende Rechtsfrage. Diese kann im Streitfall nicht einem Sachverständigen zur Lösung anheimgestellt werden. Aufgabe des Sachverständigen wird es sein, die Höhe der Zahlungsflüsse aus den Büchern zu rekonstruieren und aufgrund seiner Kenntnis der Märkte ei-

14) Geyer et al, aaO 99–102.

nen adäquaten Kalkulationszinssatz zu finden sowie die Berechnungen durchzuführen. Für den Rechtsanwalt und Richter verbleibt aber, den Gedanken des Gesetzgebers interpretatorisch zu Ende zu führen.

Wie schon gezeigt wurde, ist die Wortinterpretation nicht ergiebig, da in der Finanzwirtschaft mehrere Berechnungsmethoden unter der Bezeichnung „Amortisation“ bekannt sind. Auch die subjektiv-historische Auslegung geht ins Leere, da in den Materialien diese Bestimmung scheinbar nur en passant mitbeschlossen, aber nicht näher erläutert wurde.

Aus systematischen Gesichtspunkten erscheint vielleicht manchem ein Blick auf § 10 MRG interessant. Dort findet sich für das Mieter-Vermieter-Verhältnis eine Regelung zum Ersatz von Aufwendungen (= Investitionen), die an die Methode der statischen Amortisation erinnert. Es ist für jedes Jahr ein starrer Anteil, entweder ein Zehntel oder ein Zwanzigstel, vom nominalen ursprünglichen Betrag iS einer linearen Abschreibung in Ansatz zu bringen. Zinseffekte bleiben im MRG daher unberücksichtigt. Bekanntlich liegt auch dem MRG der Gedanke des Schutzes wirtschaftlich Schwächerer zugrunde.¹⁵⁾ Könnte es demnach sein, dass dies für unseren Kontext des UGB ebenfalls die Benutzung der statischen Amortisationsrechnung nahelegt?

Dem muss entschieden widersprochen werden. Einerseits verwendet das MRG eine gänzlich andere Wortwahl. Es spricht von Abschreibung und nicht von Amortisation. Andererseits scheint es dem Gesetzgeber des MRG um eine möglichst vorhersehbare und einfache Regelung zu gehen. Demgegenüber verwendet der Gesetzgeber im UGB (mehr oder weniger bewusst) einen Begriff, der in die Betriebswirtschaftslehre verweist. Dass deren Erkenntnisse zur Entscheidung der Frage nach der anzuwendenden Methodik zu berücksichtigen sind, erscheint daher naheliegend.

Auch ist der rechtstechnische Hintergrund anders. § 10 MRG ist ein Sonderfall der angewandten Geschäftsführung und geht von einem objektivierten Nutzen für durchschnittliche Nachmieter aus.¹⁶⁾ Die Aufwendungen sind also eben nicht frustriert. Es soll lediglich eine temporale Aufteilung der Anschaffungskosten zwischen Vor- und Nachmieter erfolgen. Dem gegenüber ist § 454 UGB im weiteren Sinne dem Schadenersatzrecht zuzuordnen. Durch diesen Anspruch wird versucht, die durch das verletzte Vertrauen in das Weiterbestehen einer Vertragsbeziehung gestörte Leistungsgerechtigkeit in einem Zwei-Personen-Verhältnis wiederherzustellen.

Denkt man nun letztlich noch an den Schutzzweck dieser Norm, nämlich schwächere Unternehmer gegenüber stärkeren zu unterstützen, so ist zwingend

die Art der Amortisationsberechnung zu wählen, die dies am besten bewerkstelligt. Und damit ist klar, dass es die Form der dynamischen Amortisationsrechnung sein muss, denn nur innerhalb dieser kann die für alle beteiligten Unternehmer relevante Wirklichkeit des Finanzmarkts einschließlich variabler Zinsbelastungen und Inflation berücksichtigt werden.

Als abschließender Punkt ist dann noch daran zu erinnern, dass § 454 UGB auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abzielt. Somit wird zur Feststellung einer allfälligen „Amortisationslücke“ die in Tabelle 3 dargestellte Methode heranzuziehen sein, indem sämtliche Zahlungsflüsse **durch entsprechendes Aufzinsen auf den Beendigungszeitpunkt** bezogen werden.¹⁷⁾

III. Zusammenfassende Bemerkungen

Einem durchaus bestehenden Bedürfnis in der Wirtschaftswelt folgend hat der Gesetzgeber 2003 einen neuen Investitionersatzanspruch zwischen Unternehmern in Vertriebsbindungssystemen eingeführt. Dabei wurde jedoch ein zentrales Tatbestandselement, nämlich die Frage nach einer eventuellen Amortisation der bezughabenden Investitionen, nur postuliert und nicht weiter definiert.

Im Rekurs auf den Telos dieser Norm und unter Darstellung des betriebswirtschaftlichen Hintergrunds konnte gezeigt werden, dass „Amortisation“ iSd § 454 UGB mit Hilfe der sog **dynamischen Amortisationsrechnung** zu prüfen ist, bei der sämtliche Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung von Zinseffekten auf den Entscheidungszeitpunkt bezogen werden. Nur dann kann der intendierte Schutz der Unternehmer auf den volatilen Märkten gewährleistet werden.

15) Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht²¹ (2004) Vor § 1 Rz 10.

16) Würth et al., aaO § 10 Rz 5 und 14.

17) Diese Empfehlung ist nur für die Höhe des Anspruchs wesentlich. Zur Prüfung des Anspruchs dem Grunde nach ist es irrelevant, auf welchen Zeitpunkt man die einzelnen Zahlungsflüsse bezieht, solange es derselbe Zeitpunkt ist, da sich die Werte durch Auf- und Abzinsen ineinander überführen lassen. So ist in unserem Beispiel der Wert aus Tabelle 2 insofern äquivalent mit dem aus Tabelle 3, denn $13.410,47 \times 1,05^5 = 17.115,53$. Allerdings gibt nur der letztgenannte Betrag den tatsächlich nicht-amortisierten Geldwert zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung wieder.

Anwaltsakademie

Terminübersicht Dezember 2013 bis Februar 2014

Dezember 2013

6. 12. WIEN
Update
Einbringung – Verschmelzung – Spaltung
Seminarnummer: 20131206A/8

Jänner 2014

13. 1. WIEN
Update
ImmoSteuer – Neue Finanzverwaltungsrichtlinien
und praktische Erfahrungen
Seminarnummer: 20140113/8

14. 1. und 21. 1. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
1. Persönliche Einkommensteuer (ESt)
Seminarnummer: 20140114/8

15. 1. LINZ
Update
Verwaltungsgerichtsbarkeit – NEU
Seminarnummer: 20140115/3

16. 1. GRAZ
Privatissimum
Praxistipps für Rechtsmittel in Strafsachen:
Der Einstieg in die Nichtigkeitsbeschwerde
Seminarnummer: 20140116/5

20. 1. WIEN
Privatissimum
Kartellrecht – Vertikale Preisabsprachen
im Fokus der Behörden
Seminarnummer: 20140120/8

21. 1. SALZBURG
Update
ImmoSteuer – Neue Finanzverwaltungsrichtlinien
und praktische Erfahrungen
Seminarnummer: 20140121/4

23. bis 25. 1. GRAZ
Key qualifications Optimale Fragetechnik:
Der Weg zur richtigen Antwort
Seminarnummer: 20140123/5

24. und 25. 1. WIEN
Basic
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches
Verfahren Teil I: AVG, VStG
Seminarnummer: 20140124/8

24. und 25. 1. INNSBRUCK
Basic
Schuldenregulierungsverfahren und
Lohnexekution intensiv
Seminarnummer: 20140124/6

24. und 25. 1. LINZ
Update
Rechtsentwicklung im Liegenschafts-
und Wohnrecht
Seminarnummer: 20140124/3

27. 1. INNSBRUCK
Update
Verwaltungsverfahren nach der
Verwaltungsreform anhand von
Beispielen aus der Praxis
Seminarnummer: 20140127/6

27. 1. DORNBIERN
Update
Verwaltungsverfahren nach der
Verwaltungsreform anhand von
Beispielen aus der Praxis
Seminarnummer: 20140127/7

28. 1. WIEN
Privatissimum
Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen
Seminarnummer: 20140128/8

29. 1. und 12. 2. WIEN
Extra
Professional Legal Writing in English:
Three Key Skills for New Associates
Seminarnummer: 20140129/8

31. 1. und 1. 2. ST. GEORGEN I. A.
Basic
Ehe & die Folgen ihrer Auflösung
Seminarnummer: 20140131/3

31. 1. und 1. 2. WIEN
Special
Mietrecht
Seminarnummer: 20140131/8

31. 1. und 1. 2. DORNBIERN
Basic
Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
(LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)
Seminarnummer: 20140131/7

Februar 2014

6. 2. Update Verwaltungsverfahren nach der Verwaltungsreform anhand von Beispielen aus der Praxis Seminarnummer: 20140206/4	SALZBURG	21. und 22. 2. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20140221/8	WIEN
6. 2. Update Verwaltungsverfahren nach der Verwaltungsreform anhand von Beispielen aus der Praxis Seminarnummer: 20140206/2	WR. NEUSTADT	24. 2. und 3. 3. Update Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten (einschließlich BAO) Seminarnummer: 20140224/8	WIEN
7. und 8. 2. Special Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminarnummer: 20140207/5	GRAZ	27. und 28. 2. Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20140227/8	WIEN
14. und 15. 2. Basic Strafverfahren I Seminarnummer: 20140214/8	WIEN	27. 2. bis 1. 3. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20140227/2	BRUNN
19. 2. und 12. 3. Extra Professional Legal Writing in English: The Five-Step Edit Seminarnummer: 20140219/8	WIEN	28. 2. und 1. 3. Basic Verwaltungsgerichtsbarkeit Seminarnummer: 20140228/6	INNSBRUCK
20. und 21. 2. Special Intellectual Property Seminarnummer: 20140220A/8	WIEN	28. 2. und 1. 3. Special Arbeitsrecht Seminarnummer: 20140228/3	ST. GEORGEN i. A.
20. bis 22. 2. Key qualifications Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles was Sie noch können sollten! Seminarnummer: 20140220/8	WIEN	28. 2. und 1. 3. Update Rechtsentwicklung im Abgabenrecht/ Rechtsänderungen Seminarnummer: 20140228/8	WIEN

Kartellrecht – Vertikale Preisabsprachen im Fokus der Behörden

Privatissimum

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit Mitte 2011 hat die Bundeswettbewerbsbehörde zahlreiche Hausdurchsuchungen durchgeführt, bei denen vertikale Preisabsprachen im Zentrum der Ermittlungen standen. Von den Untersuchungen betroffen waren Produzenten und Händler in den Bereichen Lebensmittel, Dämmstoffe und Elektronik. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat vor kurzem auch einen Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen veröffentlicht. Betroffen waren und sind von diesen Verfahren nicht nur internationale Konzerne, sondern auch KMUs. Viele Unternehmen wissen nicht, dass sie seit Jahren

die kartellrechtlichen Grenzen übertreten. Der Besuch dieses Seminars wird Ihnen das Erkennen dieser kartellrechtlichen Grenzen im Bereich vertikaler Preisabsprachen wesentlich erleichtern.

Nach einem kurzen Überblick über die kartellrechtlichen Grundlagen und die für den Kartellrechtvollzug zuständigen Behörden und Rechtszüge erhalten die Teilnehmer unter anderem anhand von Fallbeispielen einen praktischen Zugang zur Materie der vertikalen Preisabsprachen. Im zweiten Teil werden mögliche Präventionsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln für Ermittlungen durch Kartellbehörden besprochen. Die

Aus- und Fortbildung

Veranstaltung wird ausreichend Zeit für Fragen und offene Diskussion bieten.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referentin: Dr. *Isabella Hartung*, LL. M., RA in Wien

Termin: Montag, 20. 1. 2014 = 1 Halbtag

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Schuldenregulierungsverfahren und Lohnexekution intensiv

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das weitaus erfolgreichste Exekutionsmittel ist die **Lohnexekution**. Dieses Seminar verbessert die Fähigkeiten der TeilnehmerInnen, einen Lohnexekutionsantrag rasch und vor allem richtig zu verfassen. **Tipps aus der Praxis** helfen Ihnen, das Exekutionsmittel effizient und mit wenig Aufwand zu nutzen, in jedem Verfahrensstadium die richtigen und zweckmäßigen Anträge zu stellen sowie Fehler zu vermeiden, um den Eintreibungserfolg in jedem Stadium des Verfahrens sicherzustellen. **Es besteht die Möglichkeit, mitgebrachte Fälle zu bearbeiten!** Das seit 1995 existierende und zuletzt mit dem IRÄG 2010 novellierte „**Schuldenregulierungsverfahren**“ beeinflusst auch das Exekutions-

verfahren. Das Seminar zeigt die Möglichkeiten und Auswirkungen eines Schuldenregulierungsverfahrens auf. **Tipps aus der Praxis** helfen Ihnen, in jedem Verfahrensstadium die richtigen und zweckmäßigen Anträge zu stellen sowie Fehler und Fallen zu vermeiden.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Hannes Neuraüter*, Richter des LG Innsbruck

ADir. *Gabriele Salficky*, Rechtspflegerin am BG Schwaz

Termin: Freitag, 24. 1. 2014 und Samstag, 25. 1. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Ehe & die Folgen ihrer Auflösung

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Darstellung des österreichischen Familienrechts, einschließlich der wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Planung: Mag. Dr. *Birgit Leeb*, RA in Linz

Referentinnen: a. Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*, Institut für Europäisches und Österreichisches Zi-

vilverfahrensrecht, Johannes Kepler Universität
Mag. Dr. *Birgit Leeb*, RA in Linz

Termin: Freitag, 31. 1. 2014 und Samstag, 1. 2. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof

Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars ist es, die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) darzustellen und die Rechtsmittel anhand von Schriftsatzmustern im Sinne der Prozessökonomie und der Verfahrensstrategie praxisgerecht zu erarbeiten.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referent: o. Univ.-Prof. Dr. *Bruno Binder*, Universitätsprofessor für öffentliches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz, Rechtsanwalt
Termin: Freitag, 31. 1. 2014 und Samstag, 1. 2. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Martinspark Hotel

Die VfGH- und VwGH-Beschwerde

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dies ist ein Basisseminar für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die einen Überblick über das Verfahren vor dem VfGH und VwGH erwerben oder ihre Kenntnisse auffrischen wollen. Es werden – nach praxisbezogener Darstellung der Grundzüge eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens – Kenntnisse über Inhalt und Aufbau von Anträgen und Beschwerden an

den VfGH und den VwGH vermittelt, dies anhand praktischer Beispiele.

Planung: Dr. *Ralph Forcher*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Ralph Forcher*, RA in Graz

Mag. *Gerhard Propst*, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Verfassungsdienst, Zentrale Rechtsdienste
Termin: Freitag, 7. 2. 2014 und Samstag, 8. 2. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Hotel Das Weitzer

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!



Reinisch (Hrsg)

Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 5. Auflage

Band I Textteil, Band II Materialenteil

5. Auflage 2013. Bd. I. XL, 774 Seiten.

Bd. II. XX, 812 Seiten.

Geb. EUR 138,-

ISBN 978-3-214-14916-1

Mit Hörerschein für Studierende

Br. EUR 94,-

ISBN 978-3-214-14917-8

Zum 30-jährigen Jubiläum der Erstauflage des Österreichischen Handbuchs des Völkerrechts (1983) erscheint die 5. Auflage dieses Standardwerks auf dem Gebiet des Internationalen Rechts. Gleichzeitig wird damit ein Generationenwechsel vollzogen und die Herausgeberschaft an Univ.-Prof. Dr. August Reinisch übergeben. So präsentiert sich nun das von den **führenden Experten des Fachs** neu überarbeitete Handbuch als einheitliches, umfassendes, modernisiertes Lehrbuch und Nachschlagewerk. Das Markenzeichen des Handbuchs – der **Materialenteil** – wurde beibehalten, jedoch zur leichteren Handhabung neu konzipiert und aktualisiert. Sie finden darin zahlreiche, völkerrechtlich bedeutende Dokumente im Originalwortlaut. Der Textteil behandelt alle relevanten völkerrechtlichen Bereiche, besticht durch seine ausgezeichnete Gliederung und weist durch zahlreiche Österreichbezüge ein besonderes Charakteristikum auf.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

AVM – Collaborative Law als Konfliktlösungsmodell

Das Ende einer Ehe ist für alle Beteiligten ein psychisch und auch materiell schmerzhafter Prozess. Sowohl Eltern als auch Kinder leiden. Es vermischen sich Gefühle von Schmerz über das Scheitern der Ehe, Wut, Hass, Trauer, Sorge um die gemeinsamen Kinder, Angst vor der Zukunft, sowohl vor dem Alleinsein als auch Angst vor den materiellen Konsequenzen.

Jeder Scheidungsklient, jede Scheidungsklientin wünscht sich eine friedliche, faire, rasche und vor allem außergerichtliche Lösung. Trotzdem enden sehr viele Scheidungen vor Gericht, wo sich Ehegatten, unterstützt von ihren Rechtsanwälten, als erbitterte Feinde gegenüberstehen.

RechtsanwältInnen müssen Alternativen anbieten, um zufriedene Klienten zu haben.

Die **Mediation** hat sich in Österreich bereits als Alternative etabliert.

Aber nicht alle Parteien fühlen sich in der Lage, allein, auch mit Unterstützung eines neutralen Dritten, des Mediators, alle ihre Probleme selbständig zu lösen. Viele Fälle sind so komplex, dass es einer weiteren, auch emotionalen Unterstützung bedarf. In diesem Fall bietet sich das Verfahren des **Collaborative Law (Collaborative Practice)** an.

Der wesentliche Unterschied im Collaborative Law Verfahren ist, dass es keinen Mediator gibt, sondern beide Parteien von speziell geschulten RechtsanwältInnen begleitet werden, die die Interessen ihrer Parteien vertreten. Die RechtsanwältInnen verpflichten sich zu einem konsensualen Vorgehen. Es geht darum, im Zuge von Gesprächen mit beiden Parteien, die Interessen und Bedürfnisse der Parteien zu erforschen und vor allem, eine zukunftsorientierte Lösung zu suchen, die für alle Beteiligten passt, ähnlich wie in der Mediation.

In diesem Verfahren werden die Parteien nicht nur rechtlich unterstützt, sondern auch emotional, denn CL-AnwältInnen arbeiten im **Team**. Zur seelischen Unterstützung der Konfliktparteien steht bei Bedarf jedem Ehepartner ein **Scheidungscoach**, meist PsychotherapeutIn, zur Seite.

Oft werden in streitigen Scheidungsverfahren **Kinder** als Druckmittel eingesetzt. Die Eltern übersehen dabei, dass die Kinder oft unter den Konflikten am meisten leiden. Im CL-Verfahren werden bei Bedarf **Kindercoaches** hinzugezogen, um gemeinsam mit den Kindern ein Konzept zu erarbeiten, wie sie zukünftig mit den getrennt lebenden Eltern ihr Bedürfnis nach Nähe und Bindung gestalten möchten.

Für finanziell schwierige Situationen zB bei der Aufteilung von Liegenschaften oder einem Familienunternehmen können **Finanzcoaches** beigezogen werden.

Das Verfahren läuft so ab, dass die RechtsanwältInnen nach einem Erstgespräch mit ihren KlientInnen

zuerst miteinander die Vorgehensweise erarbeiten und überlegen, welche externen Experten dem Verfahren beigezogen werden sollen.

In einer ersten Sitzung treffen sich die Parteien mit ihren AnwältInnen und den externen BeraterInnen, um einander kennenzulernen und eine **Partizipationsvereinbarung** zu unterfertigen.

Weitere Sitzungen finden in unterschiedlichen Settings statt zB die Parteien mit ihren AnwältInnen, die Parteien mit dem neutralen Finanzcoach oder die Parteien mit dem Kindercoach. Der Kindercoach führt vorher mit den Kindern Gespräche und bespricht anschließend mit den Eltern die Ängste, Wünsche und Erwartungen der Kinder. Der Kindercoach kann auch als **Elterncoach** tätig sein und sie unterstützen, wie sie in dieser schwierigen Situation bestmöglich mit den Kindern umgehen sollten.

Das Besondere an dem Verfahren ist, dass alle ExpertInnen in einem gut eingespielten Team arbeiten.

Bereits in der **Partizipationsvereinbarung** zu Beginn werden die ExpertInnen von den Parteien ermächtigt, trotz beruflicher Verschwiegenheitspflicht, innerhalb des Teams Informationen auszutauschen. Weiters wird vereinbart, dass die Parteien während des CL-Verfahrens nicht zu Gericht gehen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist, dass die im CL-Verfahren involvierten RechtsanwältInnen, sollte das Verfahren scheitern, anschließend die Parteien **nicht vor Gericht vertreten dürfen**.

In der Folge läuft das Verfahren ähnlich einem Mediationsverfahren ab: Herausarbeiten der Konfliktpunkte und Interessen der Parteien, Optionen entwickeln und bewerten, Abschluss einer Vereinbarung.

Alle diese Punkte werden, je nach individuellem Bedarf, in mehreren Sitzungen in unterschiedlicher Zusammensetzung, mit den RechtsanwältInnen und den externen ExpertInnen erarbeitet.

Ein besonderer Vorteil ist dieses Verfahren **bei Scheidungen mit internationalem Bezug**.

Obwohl das CL-Verfahren bereits in den 80er Jahren von *Stu Webb* in Kanada entwickelt wurde, und in den USA und auch in GB etabliert ist, ist es bis heute, auch bei RechtsanwältInnen in Österreich, weitgehend unbekannt. Die AVM hat sich erstmalig 2003 mit dem Thema befasst und eine kanadische CL-Anwältin, *Elise Schopper*, zu einem Vortrag eingeladen. 2007 hat die AVM in Wien einen internationalen Collaborative Law Kongress veranstaltet.

Daraufhin hat sich in Wien eine Gruppe von RechtsanwältInnen zusammengeschlossen und bildet mit PsychotherapeutInnen, KindertherapeutInnen und Finanzcoaches interprofessionelle Teams. In anderen

Teilen Österreichs bilden sich bereits örtliche interprofessionelle CL-Teams.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat im November RechtsanwältInnen und FamilienrichterInnen zur Präsentation des Collaborative Law als Konfliktlösungsmodell zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Collaborative Law wurde ursprünglich für den Bereich des Familienrechtes entwickelt. Die Vorteile des CL bieten sich auch für den **Wirtschaftsbereich** an: deutlich verkürztes Verfahren, Kostenersparnis, interessen- und bedürfnisorientierte Verhandlungsabläufe, Erhalt der Handlungsautonomie, Erhalt von langjährigen Geschäftsbeziehungen.

Ausbildung zum CL-Lawyer

Bisher haben in Österreich alle CL-Lawyer eine **Mediationsausbildung**, die 220 Unterrichtseinheiten umfasst, absolviert und sind in die Liste des Bundesministeriums für Justiz eingetragene Mediatoren. Um als CL-AnwältInnen zu arbeiten, benötigen sie eine **zwei-tägige Zusatzausbildung** in Collaborative Law.

Es hat sich herausgestellt, dass viele RechtsanwältInnen nicht in der neutralen Rolle als MediatorInnen arbeiten wollen und die parteiliche Vertretung ihrer KlientInnen bevorzugen.

Einige sind allerdings sehr interessiert am CL-Verfahren. Aus diesem Grund bietet die AVM (Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln) ab 2014 eine **Collaborative Law-Ausbildung** an, die Nicht-MediatorInnen die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das CL-Verfahren vermittelt. Diese CL-Ausbildung wird etwa 65 Unterrichtseinheiten umfassen.

Vereinsgründung in Europa

In vielen Ländern Europas ist die Entwicklung ähnlich wie in Österreich verlaufen.

Dies hat dazu geführt, dass sich einige Länder zusammengeschlossen haben, um ein **Europäisches Netzwerk für Collaborative Practice (European Network for Collaborative Practice, ENCP)** zu gründen, vergleichbar mit der **IACP, International Academy of Collaborative Professionals**, in den Vereinigten Staaten.

Wir stehen kurz vor der Gründung eines Vereines, der in den Niederlanden, in Den Haag, seinen Sitz haben wird.

Gründungsmitglieder sind vorläufig: **Bundesrepublik Deutschland, England und Wales, Schott-**

land, Irland, Italien, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Tschechische Republik und Österreich.

Ziele sind die Verbreitung des CL-Verfahrens in Europa und eine internationale Zusammenarbeit.¹⁾

Dr. Ingrid Auer

Rechtsanwältin, Mediatorin, Lektorin Universität Wien,

CL – Lawyer

Präsidentin AVM Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

1) Internet: www.avm-mediation.at, E-Mail: office@avm-mediation.at, Internet: www.collaborativelaw.eu, www.collaborativepractice.com

Tagung zum Betriebspensionsrecht am 22. 1. 2014

1. Block (13.30 Uhr):

Moderation: ao. Univ.-Prof. Dr. *Monika Drs*

Begrüßung

ao. Univ.-Prof. Dr. *Monika Drs*

Gleichbehandlungspflichten

Ass.-Prof. Dr. *Julia Eichinger*

Informationspflichten

Mag. *Ulf Medek*

2. Block (16.00 Uhr):

Moderation: ao. Univ.-Prof. Dr. *Franz Marhold*

Änderungsmöglichkeiten bestehender

Pensionszusagen

ao. Univ.-Prof. Dr. *Monika Drs*

Grenzüberschreitender Arbeitnehmereinsatz

Marta Glowacka, LL.M.

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Dr. *Peter Konwitschka* (Schönherr Rechtsanwälte)

Veranstalter: Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht, Wirtschaftsuniversität Wien

Organisation: ao. Univ.-Prof. Dr. *Monika Drs*

Tagungsort: Großer Festsaal der Wirtschaftsuniversität Wien (LC, Aula) Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Tagungszeit: Mittwoch, 22. 1. 2014, 13.00 (Anmeldebeginn) bis 18.00 Uhr

Teilnahme: kostenlos

Anmeldung: erforderlich, begrenzte Teilnehmerzahl
Anmeldung unter www.wu.ac.at/ars/bav

Verleihung des ÖRAK-Ehrenzeichens an Professor Dr. Peter Wrabetz anlässlich seines 80. Geburtstags



© Parlamentsdirektion/Bildagentur Zolles KG/Mike Ranz

Anlässlich des 80. Geburtstags von Professor Dr. Peter Wrabetz luden der Österreichische Rechtsanwaltsverein, der Juridisch-Politische Leseverein und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zu einem festlichen Abendessen ins Hotel Sacher.

ÖRAV-Präsident Dr. Harald Bisanz, Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins, Honorarprofessor Dr. Karl Hempel und ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff konnten an diesem besonderen Abend die Vizepräsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins Dr. Walter Haindl und Dr. Ivo Greiter, die ÖRAK-Ehrenpräsidenten Dr. Klaus Hoffmann und Dr. Gerhard Benn-Ibler sowie die Vizepräsidenten des ÖRAK Dr. Armenak Utudjian, Dr. Josef Weixelbaum und Dr. Marcella Prunbauer-Glaser begrüßen. Darüber hinaus feierte das Präsidium der RAK Wien vertreten durch Präsident Dr. Michael Auer und Vizepräsidentin Dr. Brigitte Birnbaum, ORF-Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz und Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer sowie die ÖRAV-Generalsekretärin Mag. Susanne Schöner und die ÖRAK-Generalsekretärin Mag. Silvia Tsorlinis mit Professor Dr. Peter Wrabetz diesen besonderen Geburtstag.

Honorarprofessor Dr. Karl Hempel würdigte in seiner launigen Festrede die langjährige Tätigkeit von Professor Dr. Peter Wrabetz als Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins und hob seinen enga-

gierten Einsatz für diese besondere Institution hervor. ÖRAV-Präsident Dr. Harald Bisanz dankte dem Jubilar außerdem für seine jahrzehntelange unermüdliche Ausschusstätigkeit im Österreichischen Rechtsanwaltsverein. Darüber hinaus wurde dem langjährigen Generalsekretär des ÖRAK Professor Dr. Peter Wrabetz in Würdigung seiner Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft verliehen.

Das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft, mit dem der ÖRAK seit 1995 hervorragende Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft würdigt, wurde somit zum vierzehnten Mal von einem Präsidenten des ÖRAK verliehen.

Das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwältin wurde bisher an den leider bereits verstorbenen Sektionschef i.R. Dr. Helmuth Tades und den leider ebenfalls verstorbenen OGH-Präsidenten Dr. Herbert Steininger, sowie Sektionschef i.R. Dr. Otto Oberhammer, Präsident des OGH i.R. Dr. Erwin Felzmann, Bundesminister für Justiz i.R. Dr. Harald Ofner, Bundesminister für Justiz i.R. Dr. Dieter Böhmendorfer, Sektionschef i.R. Honorarprofessor DDr. Robert Dittrich, Präsident des OGH i.R. Dr. Johann Rzeszut, Sektionschef i.R. Honorarprofessor Dr. Gerhard Hopf, Sektionschef i.R. Dr. Hermann Germ, Sektionschef i.R. Dr. Wolfgang Fellner, OGH-Vizepräsident, Präsident d. OBDK i.R., Dr. Ronald Robrer sowie HR Otto Müller, langjähriger Protokollchef im BMJ i.R. verliehen.

Die Zahl der gleichzeitigen Inhaber des Ehrenzeichens der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist mit 25 begrenzt.

Mag. Eva-Elisabeth Röhler

Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich am 10. 10. 2013

Die ordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich fand am 10. 10. 2013 in der NÖ Landes-Feuerwehrschule in Tulln statt. Bei der Plenarversammlung waren 74 von 416 eingetragenen Rechtsanwälten und 13 von 126 eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtinnen anwesend.

Das Anwesenheitsquorum für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A hinsichtlich der Bestimmungen für die Karenzregelung sowie die Neufassung der Satzung der Ver-

sorgungseinrichtung Teil B und die Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses wurde nicht erreicht.

Beitrags- und Leistungsordnung für 2014 wurden gemäß den Anträgen des Ausschusses beschlossen. Die Umlagenordnung 2014 wurde mit Ausnahme der Regelungen, die die Karenz betreffen, ebenfalls beschlossen.

Einstimmig angenommen wurden der Rechnungsabschluss 2012 und der Voranschlag 2014. Es wurde dem Ausschuss daher mit Enthaltungen über Antrag die Entlastung erteilt.

Entsprechend dem Wahlvorschlag wurde Mag. *Rainer Ebert* zum Disziplinarrat aus dem Kreis der Rechtsanwälte gewählt.

Zu Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter wurden gewählt Mag. *Roland Schöndorfer* und Mag. *Markus Bauer* und zum Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter Mag. *Nina Witzersdorfer*.

Zu Prüfungskommissären für die Rechtsanwaltsprüfung wurden gewählt Mag. *Michael Aurednik*, Dr. *Leopold Boyer*, Dr. *Martina Haag*, Dr. *Anton Hintermeier*, Mag. *Johann Juster*, Dr. *Gernot Kerschbäckel*, Dr. *Reinhold Kloiber*, Dr. *Richard Krist*, Dr. *Peter Krömer*, Dr. *Christian Lind*, Dr. *Heinrich Nagl*, Dr. *Bernhard Schätz*, Dr. *Wolfgang Schimek*, Dr. *Günther Viehböck*, Dr. *Kurt Weinreich* und Mag. *Josef Gallauner*.

Wie bereits im Vorjahr wurden im Rahmen der Plenarversammlung Sprengelversammlungen abgehalten.

Die Mitglieder des Ausschusses aus den jeweiligen LG-Sprengeln standen den Kolleginnen und Kollegen für Erörterungen und Informationsaustausch auf lokaler Ebene zur Verfügung.

Präsident Dr. *Schwarz* dankte allen anwesenden Kolleginnen und Kollegen für ihr Erscheinen und ihr reges Interesse für das Geschehen in der Kammer.

Im Anschluss an die Vollversammlung lud die Rechtsanwaltskammer NÖ die anwesenden Mitglieder zu einem geselligen Beisammensein ein.

Alle beschlossenen Ordnungen wurden auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at kundgemacht. Das Protokoll der ordentlichen Plenarversammlung samt den beschlossenen Ordnungen wurde auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ www.raknoe.at im Internen Bereich kundgemacht.

Präsident Dr. Michael Schwarz

Ordentliche Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer am 16. 10. 2013

An der ordentlichen Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer in Feldkirch (Schattenburg) nahmen 69 Rechtsanwälte/innen und 26 Rechtsanwaltsanwärter/innen teil, womit die Beschlussfähigkeit des Plenums gegeben war.

Nach der Begrüßung und den einleitenden Worten durch die Präsidentin wurde im Rahmen einer Trauerminute des verstorbenen Kollegen und Ehrenpräsidenten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer DDr. *Hubert Kinz* gedacht; er ist im Frühjahr des heurigen Jahres im Alter von 93 Jahren verstorben und war der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eng verbunden.

Der einstimmigen Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Plenarversammlung vom 10. 10. 2012, folgte ein ausführlicher Tätigkeitsbericht der Präsidentin, der eine Übersicht über die abgelaufene Periode und die aktuellen Entwicklungen in der Standes- und Justizpolitik gab.

Präsident Dr. *Armin Bonner* erstattete den Tätigkeitsbericht des Disziplinarrates. Sämtliche Verfahren aus dem Jahr 2012 sind in der I. Instanz erledigt worden.

Nach dem Bericht des Herrn Vizepräsidenten Dr. *Christian Hopp* über den Rechnungsabschluss 2012, empfahl der Rechnungsprüfer Mag. *Lukas Pfefferkorn* die einstimmig erfolgte Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2012.

Der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung Teil A für das Jahr 2014 wurde dem Vorschlag des Ausschusses folgend, mit einer Enthaltung, zugestimmt und die Beiträge zur VE auf € 8.600,- erhöht, wobei

auf diesen Betrag aus der Pauschalvergütung jährlich € 3.600,- angerechnet werden, sodass sich die Zahlungsverpflichtung auf jährlich € 5.000,- beläuft.

Die Beiträge zur Zusatzpension Teil B wurden nicht erhöht und betragen somit für das Jahr 2014 gesamt € 7.000,-/Jahr, was einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen wurde.

Für die Leistungsordnung für das Jahr 2014 wurde vom Ausschuss vorgeschlagen, die Bruttopensionen um 2% anzuheben. Die Basisrente für 2014 beträgt: € 2.209,-, die Grundrente nach der Satzung alt: € 1.668,-. Der Vorschlag des Ausschusses wurde mehrheitlich (mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung) angenommen.

In Teil B wurden (wie bereits im vergangenen Jahr von *Pagler* und auch vom Ausschuss vorgeschlagen) die Risikoleistungen (Berufsunfähigkeits- und Witwenpension) um 0,1% herabgesetzt; dieser Beschluss erfolgte einstimmig mit zwei Enthaltungen.

Die Kammerbeitragsordnung für das Jahr 2014 wurde einstimmig beschlossen. Der Kammerbeitrag wurde nicht angehoben und beträgt somit auch für das Jahr 2014 € 1.700,- für Rechtsanwälte/innen und € 250,- für Rechtsanwaltsanwärter/innen.

Aufgrund diverser Vorfälle in der Vergangenheit und unter dem Druck der Kontrollfunktion nach dem Treuhandstatut hat der Ausschuss beschlossen, die THB-Revisionen engmaschiger vorzunehmen. Wegen des damit verbundenen Mehraufwandes hat der Ausschuss vorgeschlagen, den bisherigen Betrag von

€ 226,44 (reine Versicherungsprämie) auf € 250,-/Jahr anzuheben. Dieser Antrag wurde mit einer Gegenstimme angenommen.

Der Voranschlag 2014 der Kammer und der Versorgungseinrichtung wurde einstimmig genehmigt.

Zu den geplanten Änderungen in den Satzungen zu den Versorgungseinrichtungen wurde bereits im Rundschreiben vom 30. 9. 2013 ausführlich informiert und dabei auch die aktuellen Fassungen übermittelt.

Nach nochmaliger Erläuterung der wesentlichen Änderungen erfolgte die Abstimmung. Die Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A wurde einstimmig genehmigt. Die Genehmigung der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil B erfolgte mit einer Enthaltung.

Auch die durch die Satzungsänderung notwendige Änderung (Befreiung von der Verfahrenshilfe iSd § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A) der Geschäftsordnung (§ 21 Abs 2) erfolgte einstimmig.

Ersatzwahlen waren bei den Rechtsanwaltsanwärtinnen notwendig. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen wurde durch die Rechtsanwaltsanwärtin Mag. *Dominik Brun* als neues Ausschussmitglied (und damit auch Delegierter) gewählt. Mag. *Martin Reichegger* wurde als Disziplinarrat aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen gewählt.

Schließlich wurde einstimmig beschlossen, den Kammerausschuss zu ermächtigen, Kammerausgaben für humanitäre Standeszwecke zu genehmigen und eventuell erforderliche Nachwahlen der Prüfungskommissäre sowie für fachkundige Laienrichter der Arbeits- und Sozialgerichte durchzuführen.

Die Ergebnisse der Wahlen wurden auf der Homepage der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at iSd § 7 Abs 5 DSt kundgemacht.

Die Präsidentin: Dr. Birgitt Breinbauer

19. Finanzstrafrechtliche Tagung in Linz

Veranstaltungsvorankündigung

Am 7. 3. 2014 findet die nunmehr **19. Finanzstrafrechtliche Tagung** in Linz unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner* statt.

Die hochkarätige Fachtagung widmet sich heuer den **Themen:**

- ▶ Offshore-Strukturen – Abgabenrechtliche Grenzen/ Finanzstrafrechtliche Risiken
- ▶ Mandant und Berater: Grenzen des gegenseitigen berechtigten Vertrauens
- ▶ Abgabenhinterziehung/Betrug in Unternehmensbilanz, Konzernbilanz und Steuerbilanz
- ▶ Der Einfluss der Charta der Grundrechte der EU auf das nationale Strafrecht

In bewährter Weise werden wieder aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten namhafte **Referenten** gewonnen werden:

- ▶ Mag. *Heribert Bach*, LeitnerLeitner
- ▶ Mag. *Rainer Brandl*, LeitnerLeitner
- ▶ Prof. Dr. *Gerhard Dannecker*, Universität Heidelberg
- ▶ Univ.-Prof. Dr. *Tina Ehrke-Rabel*, Universität Graz
- ▶ Mag. *Gerald Gableitner*, LeitnerLeitner
- ▶ Univ.-Prof. DDr. *Eduard Lechner*, Universität Wien
- ▶ Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner*, LeitnerLeitner
- ▶ Univ.-Prof. Dr. *Katharina Pabel*, Universität Linz

Programm und nähere Information:

www.leitnerleitner.com

Anmeldung: meeting.leitner@leitnerleitner.com

Teilnahmegebühr: € 456,- inkl USt/Person; Richter, Staatsanwälte, Finanzbeamte € 306,- inkl USt/Person; Studenten bis 26 Jahre kostenfrei.

Veranstalter:

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Universität Linz

Ein kleiner Fisch im großen Teich – Der Alltag eines Rechtsanwaltsanwärters in einer Großkanzlei

1. Einleitung

In der letzten Ausgabe des AnwBl erschien der erste Artikel einer Serie, die den Arbeitsalltag eines Rechtsanwaltsanwärters in den Fokus rückt. Zu Beginn wurde der Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwaltsanwärters in einer Kleinkanzlei vorgestellt. Mit dem vorliegenden Artikel möchte ich, als Gegenpol dazu, das Aufgabenspektrum in einer Großkanzlei beschreiben.

Unter einigen Studenten und Berufseinsteigern steht der typische Ausbildungsanwalt in einer Großkanzlei unter dem Ruf, seinem auszubildenden Rechtsanwaltsanwärter in cholerischen Ausbrüchen enormen Erfolgsdruck anzulasten und Arbeitszeitobergrenzen nicht allzu genau zu nehmen. Das Bild der Großkanzlei als anonyme „Schriftsatzfabrik“ erscheint stark in den Köpfen junger Berufseinsteiger verankert zu sein. Durch die nachfolgende Schilderung meiner Erfahrungen des tatsächlichen Arbeitsalltags in einer Großkanzlei hoffe ich, diese Klischees entkräften zu können.

2. Kanzleistruktur

Um den nachstehenden Erfahrungsbericht in den richtigen Zusammenhang zu stellen, möchte ich kurz die Kanzleistruktur meines Arbeitgebers, der Schönherr Rechtsanwälte GmbH („Schönherr“), darstellen. Knapp 370 Juristen sind für Schönherr in der Zentrale in Wien und den Dependancen, vornehmlich in Zentral- und Osteuropa, tätig. Um eine vollumfängliche Rechtsberatung anbieten zu können, bestehen für jeden Rechtsbereich Praxisgruppen („Practice Groups“), die sich auf Bankenrecht und Finanzierung, Complianceberatung und Wirtschaftsstrafrecht, Konfliktlösung, Arbeitsrecht, EU- und Wettbewerbsrecht, Versicherungsrecht, geistiges Eigentum („IP“) & IT, das Recht der Neuen Technologien, Immobilienrecht, Steuerrecht und Öffentliches Recht spezialisiert haben. Diese Praxisgruppen bearbeiten grundsätzlich gruppeninternen Mandate, es werden jedoch auch gruppenübergreifende Teams gebildet, wenn ein Mandat Rechtsfragen aus verschiedenen Gebieten umfasst. Als Rechtsanwaltsanwärter in der Praxisgruppe Konfliktlösung bin ich hauptsächlich mit streitigen Verfahren aus Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht sowie mit Compliancefragen befasst.

3. Einstieg

Um gezielt Nachwuchs zu rekrutieren, geht Schönherr aktiv auf Studenten, die dem Kanzleiprofil entsprechen, zu. Meinen Einstieg bei Schönherr fand ich über ein solches Programm: den „Schönherr Lawyering Club“. Engagierte Hochschüler werden eingeladen, diverse Abendveranstaltungen, Events und Schulungen zu besuchen. Erfahrene Konzipienten bzw. Rechtsanwälte nehmen sich als sog. „Buddies“ der Studenten an und stehen für alle Fragen rund um den Berufseinstieg, aber auch für persönliche Gespräche zur Verfügung. Mein Buddy zeigte mir den Arbeitsablauf und Arbeitsalltag in der Kanzlei, lieferte mir wertvolle Inputs für meine Dissertation und stellte mich Rechtsanwältinnen vor, die in meinem Dissertationsgebiet tätig waren. Durch diesen ersten Einblick in die tatsächliche Arbeitswelt eines Rechtsanwaltsanwärters bei einer Großkanzlei konnte ich mich bewusst dafür entscheiden, meinen Berufsweg bei Schönherr zu starten.

4. Aufgabenbereich

Die ersten Wochen eines Rechtsanwaltsanwärters gestalten sich wohl als die schwierigsten. Zu den noch unbekannteren Arbeitsabläufen kam für mich hinzu, dass ich schon vom ersten Arbeitstag an mit der eigenverantwortlichen Bearbeitung von kleineren Mandaten betraut wurde. Gleichzeitig wurde ich sofort in ein Team einbezogen, das ein aktuelles Großmandat zu bearbeiten hatte.

Vorerst war ich mit der ungewohnten Situation konfrontiert, mich in einen anscheinend unüberschaubaren Aktenberg einzuarbeiten und mich auch mit nicht-juristischen Themengebieten auseinanderzusetzen, um mir das notwendige Hintergrundwissen für das Verständnis des Mandates anzueignen. Das Gefühl, endlich in die Berufswelt eingetreten zu sein, wurde von dem Eindruck der latenten Überforderung angesichts der Aktenmenge und spezifischen Detailfragen überschattet. Zum Glück legte sich diese anfängliche Unsicherheit rasch, weil mich erfahrenere Konzipienten und Rechtsanwälte aktiv in Diskussionen um offene Rechtsfragen oder weitere Verfahrensschritte einbezogen. Auch durfte ich mich bei Treffen mit Mandanten einbringen. Durch diese Einbindung war es mir möglich, schnell einen Einblick in die Mandate zu gewinnen. Die für mich bedeutendste Lektion bestand aber darin,

mir die wohl wichtigste Fähigkeit eines Rechtsanwaltes anzuzeigen, nämlich aus einer Vielzahl von Akten die relevanten Informationen zu filtern.

Als herausragenden Vorteil der Konzipientenzeit bei einer Großkanzlei sehe ich die Chance, an komplexen Causen mit interessanten Rechtsfragen von namhaften Klienten mitzuarbeiten. Großmandate erfordern häufig, juristisches Neuland zu betreten und eigene Ansätze für ungelöste Rechtsfragen zu konzipieren. Der oftmals große Umfang des Mandates gibt mir die Möglichkeit, mich intensiv in spezifische Rechtsfragen einzuarbeiten. Hierdurch kann ich Fachwissen in Bereichen erwerben, die ansonsten nur oberflächlicher bearbeitet werden können. Nicht zuletzt reizt mich das Flair internationaler Großmandate und das damit einhergehende Gefühl, einen Beitrag in der großen Weltwirtschaft leisten zu können.

5. Kommunikation

Bevor ich meine Konzipiententätigkeit bei Schönherr begann, hatte ich zwar bereits Erfahrungen als juristischer Mitarbeiter sowohl bei Schönherr selbst als auch bei anderen nationalen Kanzleien gesammelt. Dennoch stellte mich der Arbeitsbeginn vor zahlreiche Herausforderungen und dutzende Fragen. Ein Gutteil davon war juristischer Natur, andere betrafen Arbeitsabläufe, die für einen routinierten Rechtsanwalt alltäglich erscheinen, für Konzipienten jedoch völlig neu sind. Als Vorteil erwies es sich daher, dass ich erfahrene Kollegen in meinem Team habe und diese um Rat bitten konnte. Offen und ungezwungen konnte ich mit ihnen über juristische Probleme diskutieren oder Arbeitsabläufe besprechen.

Innerhalb der Praxisgruppe war ich schnell mit allen Teammitgliedern bekannt, durch gruppenübergreifende Mandate lernte ich auch Kollegen aus anderen Fachbereichen kennen. Als wesentlichen Vorteil sehe ich die offene und ungezwungene Kommunikationsweise mit den Kollegen. Wird ein Mandat von mehreren Kollegen zusammen bearbeitet, so ist es üblich, dass sich Konzipienten, Rechtsanwälte und Partner zur Präsentation der Arbeitsergebnisse oder Diskussion offener Fragen treffen.

6. Förderung

Ein entscheidender Faktor für die Wahl einer Großkanzlei liegt für mich auch in der hervorragenden Infrastruktur. Diese wird vom ersten Tag an zur Verfügung gestellt, um zielgerichtet arbeiten und sich rasch weiterbilden zu können.

Unter dem Aspekt der Fortbildung sind besonders die kanzleiinternen Schulungen der Schönherr-Akademie hervorzuheben. Für Rechtsanwaltsanwärter werden Kurse angeboten, die für den Berufsalltag unerlässliche Fähigkeiten vermitteln. Psychologen oder Kom-

munikationsberater schulen soziale Kompetenzen, etwa effiziente Verhandlungsstrategien, Präsentationstechniken oder Zeugenbefragungen. Praktische Fragen, wie etwa eine Bilanz zu interpretieren ist, welche Aussagekraft Kennzahlen haben oder welche Tücken eine Grundbuchseingabe haben kann, beantworten erfahrene Rechtsanwälte. Die Schulungen bieten für mich die Möglichkeit, jene höchst relevanten Kompetenzen auszubilden, die an der Universität nicht oder nur wenig vermittelt werden.

Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Kanzlei gehört es zum Tagesgeschäft, mit internationalen Mandanten und Kollegen zu interagieren. Die Anforderungen an diese Kommunikation bewirken, dass ich mein juristisches Englisch ständig verbessere.

7. Arbeitszeit

Meines Erachtens bringt die Arbeit jedes engagierten Rechtsanwaltsanwärters (und auch Rechtsanwalts) eine intensive Arbeitsbelastung mit sich. Sowohl die Betätigung im Rahmen einer Großkanzlei als auch jene in einem Ein-Mann-Betrieb setzt einen erheblichen Grad an Engagement voraus. Von Rechtsanwaltsanwärtlern wird verlangt, dass sie Interesse für ihren Tätigkeitsbereich zeigen, mit einer entsprechenden Arbeitsmoral ans Werk gehen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft erledigen. Jeder Rechtsanwaltsanwärter wird wohl mit ähnlichen Situationen konfrontiert sein: Naht die Frist zur Einbringung eines Schriftstückes, steht ein wichtiges Treffen mit Mandanten bevor oder ist am nächsten Tag eine Verhandlung angesetzt, so verlängern sich naturgemäß auch die Arbeitszeiten. In anderen, weniger intensiven Phasen kann man sich der Erledigung von Aufgaben widmen, die nicht die vordringlichste Priorität genießen. Aus meinen Erfahrungen und Gesprächen mit Kollegen anderer Kanzleien kann ich sagen, dass in Bezug auf Arbeitszeiten wohl geringe Unterschiede zwischen Großkanzleien und kleineren Sozietäten bestehen.

8. Resümee

Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich mit der Tätigkeit in einer Großkanzlei die für mich richtige Wahl getroffen habe. Umfangreiche, häufig internationale Mandate bieten die Möglichkeit, sich intensiv mit diffizilen Rechts- und Sachfragen zu beschäftigen und so einschlägiges Fachwissen auszubilden. Durch aktive Einbindung in Großmandate und die positive Kommunikationsweise gelang mir ein guter Einstieg in den Konzipientenalltag in einer Großkanzlei.

Mag. Mark Tuttinger, Wien

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei Schönherr Rechtsanwälte und vorwiegend in den Bereichen streitiges Verfahren, Wirtschaftsstrafrecht und Complianceberatung tätig.

Disziplinarrecht

§ 1 DSt; Art 4.1 der CCBE Berufsregeln – Abwerbeversuch in Kenntnis eines bestehenden Vollmachtsverhältnisses unter Umgehung des aktuell bevollmächtigten Rechtsvertreters beeinträchtigt Ehre und Ansehen des Standes; Relevanz ausländischer Standesvorschriften für das Verhalten eines österreichischen RA

Das aktive Abwerben bei aufrechtem Vollmachtsverhältnis unter Umgehung des Machthabers ist verpönt, auch wenn an einzelnen Gerichten eine andere Praxis bestehen mag; dies gilt auch, und umso mehr, wenn das Verhalten im Ausland gesetzt wird und den dort bestehenden Standesvorschriften widerspricht.

OBDK 2. 9. 2013, 3 Bkd 3/13

Sachverhalt:

Der DR sprach den DB nach mündlicher DisVerhandlung frei. Dies hatte auch der Vertreter der Kammeranwaltschaft beantragt. Der (dennoch zulässigen!) Berufung des KA gegen den Freispruch gab die OBDK Folge, hob das angefochtene Erk auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den DR zurück.

Der DB hatte sich um das Mandat für die Strafverteidigung einer aus Österreich geflohenen, in Italien verhafteten und dort in Haft befindlichen Person bemüht. Die in Haft befindliche Person hatte einen italienischen und einen österreichischen RA als Verteidiger (letzterer erstatte Anzeige). Spätestens bei seiner Vorsprache in der italienischen Justizanstalt war ihm durch Vorhalt der italienischen Kanzleibediensteten bekannt, dass die in Haft befindliche Person einen österreichischen RA habe. Beim Versuch des DB, die in Haft befindliche Person sprechen zu dürfen, entstand die Unklarheit, ob der DB dieser österreichische RA sei. Dies klärte sich aber bald auf, sodass die Kanzleibedienstete, als sie das Missverständnis bemerkt hatte, die von der Richterin bereits erteilte Besucherlaubnis zerriss.

Nach der italienischen StPO wird einem Verteidiger eine Sprecherlaubnis nur erteilt, wenn er durch Erklärung des Inhaftierten oder eines seiner nächsten Angehörigen legitimiert ist. Die Übergabe einer solchen Erklärung durch den Verteidiger zwecks Erwirkens der Sprecherlaubnis deutet auf strengere Anforderungen hin als dies § 8 RAO in Österreich vorsieht.

Die in Italien involvierte Kanzleibedienstete sowie gegebenenfalls die Richterin, werden im fortgesetzten Verfahren über die vom DB zur Erlangung der Besuchsgenehmigung gemachten Angaben zu befragen sein.

Dabei wird insbesondere zu erheben sein, in welcher Eigenschaft sich der DB bei Gericht vorstellte und mit welcher Begründung er die Erteilung einer Sprecherlaubnis beantragte (bzw ob dies den Gerichtsmitarbeitern noch in Erinnerung ist).

Die im erstinstanzlichen Verfahren versäumte Einvernahme des italienischen Verteidigers wird darauf

hin zu prüfen sein, ob der DB in Kenntnis eines bestehenden Vollmachtsverhältnisses unter Umgehung des Anzeigers diesem aktiv eine Mandantin abwerben wollte, was schon nach österreichischem Standesrecht zumindest als Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes verpönt wäre (6 Bkd 4/93). Weiters wird zu prüfen sein, ob nach den hier ebenfalls anzuwendenden italienischen Standesvorschriften (Art 4.1 der CCBE Berufsregeln) das unaufgeforderte Aufsuchen eines inhaftierten Beschuldigten zum Zweck der Vollmachtserlangung (ohne dazu von „nächsten Angehörigen“ im Sinne von Art 96 Abs 3 c.p.p. beauftragt worden zu sein) standeswidrig ist, und zwar unabhängig von der Kenntnis eines bestehenden Vollmachtsverhältnisses und unter Umgehung des bisherigen Verteidigers. Der vom Italienischen Rechtsanwaltskammertag (Consiglio Nazionale Forense) dazu bei der CCBE (allerdings nur in englischer Übersetzung) hinterlegte „Ethical Code for Italian Lawyers“ scheint dies nicht zu erlauben. Wenn nach dessen Art 17. I. B schon unaufgeforderte Hausbesuche und die Verteilung von Informationsbroschüren in Gefangenhäusern als Werbemaßnahmen verboten sind, sollte dies umso mehr für das unverlangte Aufsuchen eines inhaftierten Beschuldigten zwecks Mandatsakquirierung gelten.

Anmerkung:

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das in Deutschland geltende Verbot der „Einzelfallmandatswerbung“ (§ 43b BRAO). Die dortige Judikatur stellt auf die Relation zwischen der Intensität des konkreten Beratungsbedarfs (im Sinne einer Notsituation) und der Intensität der anwaltlichen mandatsbezogenen Werbung, zB im Sinn von Bedrängung, Nötigung Überrumpelung ab (OLG Naumburg 10. 7. 2007, 1 U 14/07 zu BRAO § 43b mit weiteren Zitaten, Zulässigkeit bejaht für Rundschreiben an Kapitalanleger, AnwG München 25. 4. 2008, 2 AnwG 50/07). In den dort behandelten Fällen stand aber stets nur die Zulässigkeit der Anwerbung zur Entscheidung, nicht aber – wie im vorliegenden Fall – die Frage der Abwerbung im Bewusstsein eines bestehenden Mandatsverhältnisses.

Habnkamper

8367

Disziplinarrecht

§ 28 Abs 3 DSt – Ein Einstellungsbeschluss in nicht öffentlicher Sitzung ist nur bei Fehlen jeglichen Verdachts zulässig – Anforderungen an die Beratung und Aufklärung der nicht anwaltlich vertretenen Gegenpartei bei Abschluss eines Eigengeschäftes eines RA

Sieht ein Liegenschafts Kaufvertrag, den ein RA in eigener Sache abschließt, vor, dass er von den Vertragsteilen mit dessen Errichtung und grundbücherlichen Durchführung bevollmächtigt und beauftragt wird, handelt er bei Vertragserrichtung als RA und nicht als Privatperson, sodass ihm alle Verpflichtungen eines Vertragserrichters obliegen. Indizieren Details und Umstände der Transaktion eine Pflichtverletzung, so ist eine Einleitung geboten. Dem erk Sen ist die Prüfung vorbehalten, ob sich der Verdacht zum Schuldbeweis verdichtet hat.

8368

OBDK 10. 5. 2013, 12 Bkd 2/13

Sachverhalt:

Der DB hatte zusammen mit einer zweiten Person eine Liegenschaft gegen Leibrente und Einräumung des Wohnungsrechts, zugunsten der Verkäuferin, erworben. Beides sollte ihr jedoch nur bis zu ihrem freiwilligen Auszug oder dem Erreichen der Pflegestufe 5 zustehen.

Als die Verkäuferin einige Jahre nach dem Vertragsabschluss auszog, erhob sie den Vorwurf, beim Vertragsabschluss mangelhaft beraten bzw aufgeklärt worden zu sein. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass sie nach dem Auszug keine Leibrente mehr erhalten würde.

Der DB rechtfertigte sich damit, dass er den Vertrag als Eigengeschäft abgeschlossen und im Zusammenhang damit kein Honorar erhalten habe. Die Erhebungen des UK ergaben, dass sich die Käufer (darunter der DB) nach dem Auszug der Verkäuferin und nach anwaltlicher Intervention zur Zahlung eines zusätzlichen Einmalbetrags und einer Rentenzahlung für weitere vier Jahre verpflichtet hätten.

Dem DR genügte die Feststellung, dass die Verkäuferin vor Vertragsunterfertigung einen Entwurf erhalten habe. Eine konkrete mangelhafte Beratung und/oder Aufklärung erblickte er im Vorgang nicht, sodass er das Verfahren ohne DisVerhandlung einstellte.

Gegen den Einstellungsbeschluss des DR erhob der KA Beschwerde. Dieser gab die OBDK Folge, hob den Beschluss auf und trug dem DR auf, das Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung von Berufspflichten sowie der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes einzuleiten. Mit einem Einstellungsbeschluss darf der DR in nichtöffentlicher Sitzung nur dann vorgehen, wenn kein Verdacht eines DisVergehen begründenden Verhaltens des angezeigten RA iSd § 28 Abs 2 DSt vorliegt (vgl AnwBl 1988, 697). Vom – eine Verfahrenseinstellung rechtfertigenden – Fehlen eines solchen Verdachts ist – im Licht des § 212 Z 2 StPO idF BGBl I 2004/19 (§ 77 Abs 3 DSt) – dann auszugehen, wenn das vorliegende Tatsachensubstrat Grund zur Annahme bietet, dass seine Dringlichkeit und sein Gewicht nicht ausreichen, um eine Verurteilung des DB auch nur für möglich zu halten

und von weiteren Ermittlungen eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist (12 Bkd 5/08; vgl auch bereits 7 Bkd 8/03). Diese Beurteilung der Dringlichkeit dieser Verdachtslage ist Sache der Beweiswürdigung des Senats gem § 28 DSt, während dem erk Sen gem § 30 DSt die Prüfung vorbehalten ist, ob sich der Verdacht zum Schuldbeweis verdichtet hat (7 Bkd 8/03; 12 Bkd 5/08; 12 Bkd 1/10; 13 Bkd 1/09).

Der gegenständliche Kaufvertrag enthält die Bevollmächtigung und Beauftragung des DB mit der Errichtung und grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrags. Somit handelte der DB bei Errichtung des Vertrags als RA und nicht als Privatperson, sodass ihm – unabhängig davon, ob er entgeltlich oder unentgeltlich tätig war – alle Verpflichtungen eines Vertragserrichters (§ 9 RAO; vgl RIS-Justiz RS0112203, RS0038682) oblagen. Die Bestimmung, wonach die Leibrentenzahlung erlischt, wenn der Verkäuferin Pflegegeld der Stufe 5 gewährt wird, ist als diese benachteiligend zu sehen, weil sie gerade in diesem Fall zur Deckung ihrer erhöhten Pflegebedürftigkeit auf die Leibrente angewiesen wäre. Darüber hinaus ist auch die Regelung zu III. des Kaufvertrags über die Kostentragung („Sämtliche für die Dauer der Ausübung des Wohnrechtes auf das Kaufobjekt entfallenden Kosten, insb Gebühren und verbrauchsabhängige Kosten, sind von der Verkäuferin selbst zu tragen. Ernste Schäden an der Bausubstanz des Hauses sowie an der im Hause befindlichen Heizungsanlage sind hingegen von der Verkäuferin zu tragen“) unüblich und die Verkäuferin benachteiligend. Eine Beratung und Aufklärung durch den vertragserrichtenden RA wäre schon aus diesem Grund geboten gewesen (§ 9 Abs 1 RAO iVm § 10 RL-BA).

Anmerkung:

Die Entscheidung unterstreicht wieder einmal den besonders hohen Sorgfaltsmaßstab bei Eigengeschäften eines RA mit einer unvertretenen Partei, den auch der DR – wenn es zur Dis-Anzeige kommt – bei Beurteilung der Verdachtslage anzulegen hat.

Habnkamper

Gebühren- und Steuerrecht

§ 15 EStG 1988; § 4a SachbezugswerteVO – Zusätzlicher Sachbezug für (zwingenden) Betriebsparkplatz für privat genutzten Firmenwagen?

Für einen Arbeitnehmer, der einen Dienstwagen für seine täglichen Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte nutzen kann und dessen Arbeitsstätte sich im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung befindet, vermittelt die Nutzung eines für den Dienstwagen uneingeschränkt zur Verfügung stehenden Betriebsparkplatzes einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, auch wenn mit der Dienstwagenüberlassung eine Parkplatzbenützung zwingend verbunden ist.

VwGH 31. 7. 2013, 2009/13/0157

8369

Sachverhalt:

Im Zuge einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben setzte der Prüfer ua, gestützt auf § 4a SachbezugswerteVO des BMF, Sachbezugswerte für die den Arbeitnehmern auf dem Betriebsgelände der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Parkplätze für firmeneigene Fahrzeuge an, die den Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung überlassen worden sind. Das FA folgte den Feststellungen des Prüfers und erließ gegenüber der Bf entsprechende Bescheide betreffend Haftung für Lohnsteuer sowie Festsetzung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen samt Zuschlag jeweils für 2003 bis 2006. Die Bf berief dagegen und erhob nach einer abweisenden Berufungsentscheidung Beschwerde an den VwGH.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

§ 4a der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) des BMF, BGBl II 2001/416, lautet:

„Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes § 4a. (1) Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von 14,53 Euro monatlich anzusetzen.

(2) Abs 1 ist sowohl bei arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeugen als auch bei arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen, für die ein Sachbezug gemäß § 4 der Verordnung anzusetzen ist, anzuwenden.

(3) Parkraumbewirtschaftung im Sinne des Abs 1 liegt vor, wenn das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist.“

Die Beschwerde weist im Wesentlichen auf das Vorliegen eines vorrangigen eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers hin, dass die Dienstfahrzeuge auf dem Betriebsparkplatz abgestellt würden, das auch in einer diesbezüglichen Verpflichtung der Arbeitnehmer zum Ausdruck komme und einen steuerpflichtigen

Sachbezug ausschließe. Damit vermag die Beschwerde aber letztlich keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. So kann es zweifellos sein, dass sich aus den Arbeitsverträgen der Arbeitnehmer eine entsprechende Verpflichtung zum Parken der arbeitgebereigenen Pkw auf dem Betriebsgelände ergibt, zumal es im betrieblichen Interesse liegen kann, dass die Dienstwagen den Arbeitnehmern während der Dienstzeit rasch für den Einsatz für berufliche Fahrten zur Verfügung stehen und diese nicht erst von entfernten Parkplätzen außerhalb des Betriebsgeländes geholt werden müssen. Bei mehrmaligen täglichen beruflichen Fahrten kann es zudem im betrieblichen Interesse liegen, dass nicht Arbeitszeit für das wiederholte Suchen von Parkmöglichkeiten außerhalb des Betriebsgeländes aufgewendet wird, wenn ohnedies Firmenparkplätze vorhanden sind. Schließlich kann es – wie die Beschwerde aufzeigt – im Interesse des Arbeitgebers sein, während der Betriebszeiten den Dienstwagen auch anderen Arbeitnehmern für betriebliche Fahrten zur Verfügung stellen zu können und deswegen eine Abstellung am Betriebsgelände zu verlangen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass für einen Arbeitnehmer, der die Möglichkeit hat, den Dienstwagen für die nach § 4 Abs 1 der VO ebenfalls der Privatsphäre zugeordneten täglichen Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte zu nutzen, die Nutzung eines für den Dienstwagen uneingeschränkt zur Verfügung stehenden Betriebsparkplatzes dennoch einen geldwerten Vorteil vermittelt. Der Verordnungsgeber ist dabei offenkundig davon ausgegangen, dass ein mit einem Pkw täglich einpendelnder Arbeitnehmer im Falle der Nutzung eines eigenen Pkw für diesen ebenfalls Abstellkosten zu tragen hätte, wenn sich sein Arbeitsplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung befindet (zur Bedeutung eines Sachbezugswerts iSd § 15 EStG 1988 vgl in diesem Zusammenhang etwa VwGH 22. 3. 2010, 2008/15/0078). Werden diese der Privatsphäre zugeordneten Nebenkosten einer Pkw-Anreise zum Arbeitsplatz durch Bereitstellungen des Arbeitgebers vermieden, soll für deren Inanspruchnahme ungeachtet eines allfälligen parallelen Interesses des Arbeitgebers an der Nutzung des Betriebsparkplatzes ein Sachbezug in Ansatz gebracht werden. Die Zurechnung geldwerter Vorteile auch im Falle eines parallelen betrieblichen Interesses

an deren Inanspruchnahme steht auch nicht im Widerspruch zur hg Rsp zu § 15 EStG 1988. Demnach liegt nämlich nur dann kein geldwerter Vorteil vor, wenn die Inanspruchnahme im „ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers“ liegt (vgl VwGH 28. 9. 1983, 82/13/0238, 25. 3. 1999, 97/15/0089, und 27. 2. 2001, 98/13/0007, VwSlg 7591/F). Der geldwerte Vorteil für die Ersparnis der Kosten aus der Parkraumbewirtschaftung ist schließlich – entgegen der Beschwerde – auch noch nicht durch den Ansatz eines Sachbezugs für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges gem § 4 Sachbezugswerteverordnung berücksichtigt, denn dieser kennt keine Differenzierung danach, ob zusätzlich zum Dienstwagen auch ein Abstellplatz an einem einer Parkraumbewirtschaftung unterliegenden Arbeitsort zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr besteht für den Vorteil eines Abstellplatzes allgemein ein gesonderter Sachbezugstatbestand nach § 4a Sachbezugswerteverordnung. Vor dem dargelegten rechtlichen Hintergrund sieht sich der VwGH auch nicht veranlasst, die in der Beschwerde angedeuteten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Gesetzeskonformität der Verordnung aufzugreifen und seinerseits an den VfGH heranzutragen (vgl dazu auch den Ablehnungsbeschluss des VfGH v 26. 9. 2005, B 83/05, B 84/05, B 816/05).

Anmerkung:

1. Im Beschwerdefall war strittig, ob die SachbezugswerteVO auch einen eigenen **zusätzlichen Sachbezug für einen Abstellplatz in einer Parkraumbewirtschaftungszone** vorsieht, wenn für einen zur Privatnutzung überlassenen Firmenwagen ein Betriebsparkplatz dauerhaft zur Verfügung steht, dessen Nutzung vom Arbeitgeber als Bedingung für die **private Überlassung des arbeitgebereigenen Pkw**

zwingend vorgeschrieben ist. Die Bf hat sich für eine restriktive Interpretation der VO ausgesprochen, die in einer solchen Verpflichtung den Ausdruck eines vorrangigen eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers an der Nutzung seines Betriebsparkplatzes sieht und einen Sachbezug ausschließt, obwohl § 4a Abs 2 der SachbezugswerteVO ausdrücklich normiert, dass die Parkplatzregelung sowohl bei arbeitnehmerigen als auch bei arbeitgebereigenen Kfz gilt, für die bereits ein Sachbezug gem § 4 der VO anzusetzen ist.

2. Für den VwGH war letztlich der **Vergleich zu dem mit seinem Privat-Pkw einpendelnden Arbeitnehmer** entscheidend. Dieser hätte für seinen Privat-Pkw ebenfalls Abstellkosten zu tragen, wenn sich sein Arbeitsplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung befindet. Wer (freiwillig) mit dem Pkw zur Arbeitsstätte fährt, dem erwachsen dabei auch Abstellkosten, die ihm bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht erwachsen würden. Ob der dafür verwendete Pkw ein Privat-Pkw oder ein Firmenwagen ist, macht letztlich keinen Unterschied, wenn die Wahl zwischen Anreise mit öffentlichem Verkehrsmittel oder im Individualverkehr freiwillig erfolgt. Hält der Arbeitgeber nun dauerhaft für einen Arbeitnehmer einen täglichen Parkplatz für den zur privaten Anreise verwendeten Pkw zur Nutzung bereit, fallen diese Kosten nicht an. Mit § 4a Abs 2 wollte der Ordnungsgeber offenbar diesen zusätzlichen Vorteil mit einem Sachbezug von € 14,53 monatlich erfassen. Dass die Dienstwagenutzung zur Heimreise selbst betrieblich indiziert war oder gar eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Dienstwagenutzung bestanden hätte (was etwa bei Einsatzkräften oder Bereitschaftsdiensten denkbar sein könnte), war im Sachverhalt hingegen nicht festgestellt. Eine einschränkende Interpretation von § 4a Abs 2 der SachbezugswerteVO schien dem VwGH im Beschwerdefall sohin nicht geboten; ebensowenig entstanden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung.

Franz Philip Sutter

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 5 | 26 *Schimka, Matthias* und *Marie-Theres Volgger*: Zur analogen Anwendung des § 95 Abs 5 Z 12 AktG im Privatstiftungsrecht

► Bank Archiv

- 10 | 710 *Böhler, Elisabeth*: Unternehmensveräußerung und Kreditsicherheiten

► bau aktuell

- 5 | 158 *Karasek, Georg*: Die Berechnung des Entgeltanspruchs bei Abbestellung des Werkes nach ABGB und ÖNORM B 2110

► baurechtliche blätter

- 5 | 183 *Seeber, Thomas*: Ist § 17 GrEStG auf Nachträge anwendbar, mit denen der Kaufvertrag hinsichtlich des Kaufobjektes abgeändert wird?
188 *Jabnel, Dietmar*: Internetkundmachung: die neuen Bestimmungen in AVG und GewO

► ecolex

- 10 | 852 *Konwitschka, Peter, Roman Perner* und *Michaela Petritz-Klar*: Rechtsformwahl für Start-ups
857 *Woller, Michael*: Der Schutz der coolen Business-Idee
861 *Grassl, Günther*: Unternehmensgründung: Achtung Normenflut!
876 *Bielesz, Holger* und *Markus Beham*: Bindungswirkung der Streitverkündung
879 *Eschböck, Constantin*: Dispute Boards – ein heller werdender Stern am ADR-Himmel
888 *Werdnik, Rainer*: Zum Gesellschaftsvertrag bestellten GmbH-Geschäftsführer
914 *Varro, Daniel*: Die Zukunft der liechtensteinischen Stiftung aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht
924 *Hager, Roman* und *Martin Zuffer*: Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und die neue Konzessionspflicht für Alternative Investmentfonds Manager
930 *Stadler, Arthur* und *Jeanine Weisel*: Gleichgelagerte Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte und der EU-Grundfreiheiten?

► immolex

- 10 | 262 *Kajaba, Markus*: Energetische Modernisierung und Klimaschutz im zivilen Wohnrecht
266 *Roth, Martin M.*: Nachhaltigkeit = Werthaltigkeit(?)
269 *Pleschberger, Peter* und *Josef Praschinger*: Immobilienveranlagung aus institutioneller Perspektive

- 273 *Benesch, Martin*: Herausforderungen für Gesetzgebung, Baurecht, Planung und Bauwirtschaft bei Neubau und Sanierung

► Der Gesellschafter

- 5 | 244 *Kals, Susanne*: Die mangelnde Anwendbarkeit der *laesio enormis* auf einen Aufgriffspreis im Gesellschaftsvertrag eines Familienunternehmens
250 *Artmann, Eveline*: Zur Haftung des Abschlussprüfers insbesondere zur Verjährung
270 *Obradović, Vedran*: Anteilsübertragung bei nicht verhältnismäßiger Abspaltung

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 3 | 74 *Zinner, Marilies*: Minderjährige Gesellschafter – Ausübung des Stimmrechts und pflegschaftsgerichtliche Genehmigung
90 *Cach, Christopher* und *Alexander Weber*: Rechtswahl im Internationalen Erbrecht – Novum oder zu erwartender Entwicklungsschritt? Eine historische Betrachtung aus österreichischer Sicht

► Juristische Blätter

- 9 | 545 *Bydlinski, Peter* und *Matthias Pendl*: Der Vergleich mit einem Gesamtschuldner
552 *Holzner, Christian*: Abtretbarkeit des dinglichen Herausgabeanspruchs bei eigenem Erwerbstitel des „Neugläubigers“ gegenüber dem Eigentümer? Anmerkung zu OGH 8 Ob 45/12 v = JBl 2013, 435

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 20 | 901 *Hochhold, Elisabeth* und *Sonja Neudorfer*: Das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach dem VwGVG
906 *Karner, Ernst*: Menschenrechte und Schutz der Persönlichkeit im Zivilrecht
913 *Kucsko-Stadlmayer, Gabriele*: Die Volksanwaltschaft als „Nationaler Präventionsmechanismus“

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 9 | 257 *Kieweler, Friedrich*: Zur Rechtsnatur der Aufandungserklärung
10 | 289 *Köllensperger, Barbara*: Verfassungsrechtliche Grenzen der Erweiterung des Rechtspflegerwirkungskreises. Überlegungen aus Anlass der Entscheidung 7 Ob 234/12 f

► Österreichische Richterzeitung

- 10 | 206 *König, Bernhard*: Gedanken zu privaten Rechtsgutachten und Rechtsgutachtern

► Österreichische Steuerzeitung

- 18 | 413 *Katzlinger, Dan*: Die USt-Option beim Parteienwechsel ohne Willenseinigung
416 *Urban, Carina*: Zession und Verschwiegenheitsverpflichtung für Wirtschaftstreuhänder – ist im Rahmen der AGB eine wirksame Entbindung von dieser Pflicht möglich?
19 | 440 *Haas, Stefan*: Auftraggeberhaftung und grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 10 | 579 *Diregger, Christoph* und *Georg Eckert*: Gedanken zur unechten Personengesellschaft
587 *Gruber, Michael*: Proxy advisors
591 *Raschauer, Nicolas*: Gemeinden zwischen Organisations- und Gesellschaftsrecht. Streifzüge durch ein Themenfeld von zunehmender rechtlicher Bedeutung
608 *Waltber, Oliver*: Kündigung eines Kassenvertrages wegen Gefälligkeitsattesten
627 *Beiser, Reinhold*: Einlagenrückzahlung und Einmalserfassung bei Umgründungen
642 *Althuber, Franz*: Geschäftsführerhaftung und Ermessensübung

► Österreichisches Standesamt

- 10 | 133 *Fally, Johann*: Die neuen namensrechtlichen Bestimmungen nach dem KindNamRÄG 2013 für die Kinder

► Das Recht der Arbeit

- 5 | 363 *Pfeil, Walter J.*: Systemfragen der geminderten Arbeitsfähigkeit
377 *Eypeltauer, Ernst*: Verfall und Verjährung im Arbeitsrecht

► Recht der Medizin

- 5 | 164 *Wallner, Felix*: Grenzen der Verschwiegenheitspflicht der Gesundheitsberufe
172 *Stadler, Manuela*: Wochen(end)ruhe: Arbeitszeitrechtliche Probleme bei verlängerten Diensten von Spitalsärzten
182 *Urlesberger, Franz*: Die Arzneien im Dienste der Kranken oder der Kassen?
5a | 223 *Birklbauer, Alois*: Die Anwendbarkeit der Korruptionsbestimmungen auf Ärzte. Ausgewählte Aspekte des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012

► Recht der Umwelt

- 5 | 181 *Wagner, Erika*: Grundinanspruchnahme privater Liegenschaften für Schutzmaßnahmen und Überflutungsflächen
191 *Budischowsky, Jens*: Staatsziel Tierschutz

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 28 | 1250 *Schmoller, Kurt*: Abgabenhinterziehung – Allgemeindelikt oder Sonderdelikt? Gesetzliche Vorgaben und Konsequenzen für die Beteiligung
29 | 1261 *Watzinger, Gerald*: Sind Wissenschaftspreise steuerbar? Einkünfteerzielungsabsicht ist entscheidend

► Vergabe Infoletter

- 5 | 2 Schlichten statt Richten. Die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge

► wirtschaftsrechtliche blätter

- 9 | 481 *Talos, Thomas* und *Stephan Strass*: Das Kohärenzgebot im Glücksspielsektor
493 *Böheim, Michael* und *Axel Reidlinger*: Der kartellgerichtliche Sachverständige: Reformüberlegungen auf der Grundlage einer kritischen Bestandsaufnahme

► wohnrechtliche blätter: wobl

- 9 | 223 *Kanduth-Kristen, Sabine*: Private Grundstücksveräußerungen nach dem 1. StabG 2012

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 5 | 248 *Rosenmayr-Khoshideh, Martina* und *Elisabeth Zimmerer*: Beitragsbezogene Pensionskonten – NDC
255 *Tomandl, Theodor*: Was spricht für einen Systemwechsel in der Pensionsversicherung?
263 *Mazal, Wolfgang*: Zur Angleichung des Pensionsalters von Frauen und Männern. Rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen
269 *Brodil, Wolfgang*: Betriebsverfassungsrechtlich determinierter Datenschutz? Anmerkungen zu einer Entscheidung der Datenschutzkommission

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 6 | 250 *Eschböck, Constantin*: Privatbeteiligtenanschluss gem § 67 StPO wirkt bei behaupteter Schädigung wegen angeblicher Irreführung nicht verjährungshemmend
256 *Schrank, Christopher* und *Florian Meister*: Cash Pooling im Lichte des BWG

► Zivilrecht aktuell

- 17 | 327 *Huber, Ilse*: Rechtsprechungübersicht – Versicherungsrecht 2012/2013
330 *Weiland, Sonja M.*: OGH stellt Grenzen für Zustimmungsfiktionen in AGB auf
18 | 347 *Blaschitz, Nicole*: Die Privatstiftung: Abberufung von Stiftungsorganen gem § 27 Abs 2 PSG
350 *Katzlinger, Dan*: Die „leere“ Eingabe im ERV – verbesserungsfähig?

Punktgenau recherchieren in der RDB



MANZ und Linde voll verlinkt

- Mit nur einer Suche: Treffer aus RDB und Lindeonline
- Fundstellen kurz und prägnant zusammengefasst
- Direktzugriff auf Volltexte von SWK, SWI ua.
(für Lindeonline-Kunden)

www.rdb.at/lindeindex



Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, Mitglied des VfGH

Komplett neu zur Verwaltungsreform!

Ab Dezember alle relevanten Gesetze in einem Band im Abo
zum unschlagbaren Preis von EUR 99,-

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Für Sie gelesen

- **Grundzüge des Verwaltungsverfahrensrechts.** Von *Stefan Huber*. Verlag Linde, Wien 2012, 56 Seiten, br, € 9,90.



Das vorliegende Werk ist in der Serie der „Linde Praktikerkripten (LPS)“ erschienen. Es richtet sich an juristisch interessierte Praktiker wie etwa Mitarbeiter in Rechtsabteilungen und Berufsanwörter der Rechtsabwälte und Steuerberater. Der Autor verfolgt das Ziel, dem Leser einen möglichst raschen und leichten Zugang zum – so der Klappentext – „etwas sperrigen

Rechtsbereich“ des Verwaltungsverfahrensrechts zu vermitteln. Das Skriptum besticht durch seine Kürze, ohne den Eindruck der Unvollständigkeit zu erwecken.

Das Werk behandelt die in der Praxis wesentlichen allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze, nämlich das AVG, das VStG, das VVG sowie das ebenso praktisch bedeutsame ZustG in eindrucksvoller Prägnanz. Der Umfang der Erörterung der Verwaltungsverfahrensgesetze ist auf das für das Verständnis des Stoffes und zum Lösen von Fällen notwendige verfahrensrechtliche „Allgemeinwissen“ reduziert. Der Autor verweist im Zusammenhang auch auf die bevorstehenden Reformen im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, die nach der Intention des Gesetzgebers eine Vereinfachung des Organisationsrechts mit sich bringen soll. Das Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts ist nicht Gegenstand der Darstellung.

Der Verzicht auf einen Fußnotenapparat und auf Hinweise auf die Rsp ist auf das offensichtliche Bestreben nach Einfachheit und Verständlichkeit zurückzuführen und für das Genre „Skriptum“ geradezu typisch. In sprachlicher Hinsicht ist die fortschrittliche, konsequent „gender-gerechte“ Formulierung (Landeshauptmann/frau, Bürgermeister/in) bemerkenswert, die sich bislang in der juristischen Lehrbuchliteratur soweit ersichtlich noch nicht durchgesetzt hat. Formal erleichtern die Randanmerkungen (Marginalien) die Suche nach Stichworten.

Dem Autor ist es gelungen, auf sehr knappem Raum eine einfache und umfassende Übersicht über das Verwaltungsverfahren zu geben. Für Prüfungskandidaten und Praktiker vermittelt das äußerst preiswerte Werk einen leichten und angenehmen Einstieg in diesen Rechtsbereich. Vor allem in Fällen von Zeitnot und zur Wiederholung wird diese Zielgruppe gerne auf das vorliegende Werk zurückgreifen, wobei es – auch entsprechend der Zielsetzung des Autors – die umfangreicheren Lehrbücher des Verwaltungsverfahrensrechts nicht zur Gänze ersetzen kann (und soll!).

Georg Ribs

- **Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Jahrbuch 2012.** Von *Peter Lewisch* (Hrsg.). NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2012, 197 Seiten, br, € 42,-.



Im November 2012 erschien das von *Peter Lewisch* herausgegebene Jahrbuch 2012 zu Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Erklärtes Ziel ist es, in der strafrechtlichen Alltagshektik kurz innezuhalten und aktuelle Fragen aus Legistik, Rechtsprechung und Dogmatik aufzuarbeiten. Das Jahrbuch 2011 wurde in einer im Anwaltsblatt 2012/06 veröffentlichten Rezension als gelungener Auftakt gewürdigt. Das Jahrbuch

2012 ist die gelungene Fortsetzung.

Rechtspolitischen Einschlag haben die ersten vier Beiträge. *Fritz Zeder*, Leiter einer Straflektivabteilung im BMJ, bietet einen Überblick zum geltenden Bilanzstrafrecht samt Reformüberlegungen, sowie zum derzeitigen kapitalmarktrechtlichen Marktmissbrauchsrecht und den schon weit fortgeschrittenen Reforminitiativen auf europäischer Ebene. Die durch die Kommissionsvorschläge zur Neuregelung des kapitalmarktrechtlichen Marktmissbrauchsregimes angestrebte europaweite strafrechtliche Sanktionierung der Marktmanipulation wird durch den als Kapitalmarktrechts-Experten ausgewiesenen Wiener Rechtsanwalt *Martin Oppitz* vertieft. Er stellt die geltende Rechtslage samt dem bestehenden „Sanktionenbündel“ der zukünftigen Kriminalisierung der Marktmanipulation im Vorsatzbereich gegenüber und mahnt eine Rückbesinnung auf das Prinzip des Strafrechts als „ultima ratio“ ein. Während in Österreich die kapitalmarktrechtliche Marktmanipulation derzeit verwaltungsstrafrechtlich geahndet wird, droht in Deutschland bereits jetzt gerichtliche Strafbarkeit bei vorsätzlichen Verstößen. Zwei Anwältinnen der bekannten deutschen Rechtsanwaltskanzlei Noerr LLP, *Yvonne Hofschneider* und *Johanna Sprenger*, unterziehen den einschlägigen § 20a des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes einer kritischen Analyse. Anmerkungen zum Entwurf des Initiativantrags zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 von Hofrätin am OGH *Eva Marek* schließen die rechtspolitisch orientierten Beiträge ab.

Anwendungs- und Auslegungsfragen zu aktuellen wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbeständen werden in den folgenden drei Beiträgen behandelt. Fragen des Korruptionsstrafrechts für Bürgermeister, Gemeinderäte und Gemeindebedienstete untersucht *Günther Rebisant* vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. Besonderes Augenmerk verdienen seine Ausführungen zur Klimapflege. *Peter Lewisch*, Rechtsanwalt in einer bekannten Wiener Sozietät und Professor an der Universität Wien, befasst sich mit strafrechtlichen Aspekten von Privatisierungs- und Vergabeverfahren, sowohl aus Sicht der Privatisierungs- oder Vergabestelle wie auch aus dem Blickwinkel von Bieter.

Mit der Reichweite der Akzessorietät arbeitsstrafrechtlicher Normen für die Strafbarkeit unternehmerischen Handelns befasst sich *Martin Meisnitzer* vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien am Beispiel der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Beschäftigung unbekannter Schwarzarbeiter.

Wichtige Themen des Wirtschaftsstrafverfahrens werden in vier Beiträgen untersucht. *Helmut Fuchs*, Universitätsprofessor und Institutsvorstand an der Universität Wien, widmet sich Fragen der Verfahrensbeschleunigung im Verhältnis von Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung. Treffend legt er den Finger auf die Schwachstellen der derzeitigen Ausgestaltung bei komplexem Wirtschaftssachverhalten. Das Spannungsverhältnis zwischen Effizienz und Rechtsschutz beim Zugriff auf Beweise ist Gegenstand des Beitrags von *Ingeborg Zerbes*, Professorin an der Universität Bremen. Als Effizienz behindernd gerade für komplexe Wirtschaftsstrafverfahren identifiziert sie das Bestimmtheitsgebot von Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen sowie den Schutz von Berufsgeheimnissen. Sie plädiert einerseits für ein Überdenken der Berufsgeheimnisse und differenziert zwischen schützenswerten beruflichen Kerntätigkeiten und nicht schutzwürdigen normalen wirtschaftlichen Tätigkeiten wie etwa der treuhänderischen Vermögensverwaltung. Ihre Ausführungen sind ein gutes Beispiel für die Herausforderung an die Anwaltschaft, die berufliche Verschwiegenheitspflicht als das zu definieren und zu vertreten was sie ist: das für ein faires Verfahren notwendige Recht des jeweiligen Mandanten, und nicht ein berufsrechtliches Privileg. Die Stellung des Sachverständigen im Wirtschaftsstrafverfahren untersucht der bekannte Wiener Rechtsanwalt *Norbert Wess*, wobei er seine bereits an anderer Stelle unterbreiteten Lösungsvorschläge wiederholt. Der Präsident des OGH *Eckart Ratz* befasst sich in seinem Beitrag mit der Grund- und Menschenrechtsbeschwerde nach § 363 a StPO per analogiam als Mittel der Verfahrensbeschleunigung und wendet sich entschieden gegen die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit beim VfGH gegen Entscheidungen des OGH.

Drei Beiträge schlagen die Brücke von den strafrechtlichen Themen zu den gesellschafts- und zivilrechtlichen Aspekten der Organverantwortlichkeit. *Susanne Kalls*, Professorin an der Wirtschaftsuniversität Wien, widmet sich der Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Verwendung von Finanzinnovationen. Zutreffend konstatiert sie, dass sich aufgrund der Komplexität von Finanzinnovationen der Trend zur „Beraterisierung“ im Gesellschaftsrecht weiter verstärkt. Zuzustimmen ist ihr auch dabei, dass der mit der Verwendung von Finanzinnovationen einhergehende Professionalisierungsdruck zu überzogenen Erwartungshaltungen an den Aufsichtsrat betreffend die Vermeidung finanzieller Verluste aus komplexen Veranlagungsinstrumenten führt. In ihrem Beitrag zur Aufsichtsratsverschwiegenheit und Haftung kommt die bekannte Wiener Rechtsanwältin *Irene Welser* zum Schluss, dass es für eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kein zuständi-

ges Gremium in der Gesellschaft gibt, sondern das jeweilige Aufsichtsratsmitglied im Zuge einer Interessenabwägung und unter Wahl des jeweils gelindesten Mittels selbst zu entscheiden hat. Abgerundet wird das Jahrbuch schließlich durch eine Judikaturübersicht zu verschiedenen Fragen der Organhaftung im Gesellschaftsrecht von *Georg E. Kodek*, Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien und Hofrat des OGH.

Das Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012 sorgt, wie es der Herausgeber sich im Vorwort wünscht, wieder für spannende Lektüre. Das vorliegende Werk bietet sowohl einen raschen Einstieg zu in einzelnen Beiträgen behandelten Themen wie auch die vertiefte Aufarbeitung aktueller Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts und der Organverantwortlichkeit.

Markus Heidinger

► **Tiroler Grundverkehrsgesetz.** Kurzkommentar. 5. Auflage. Von *Axel Fuith*. Linde Verlag, Wien 2013, 172 Seiten, kart., € 48,-.



Der vom Innsbrucker Rechtsanwalt Dr. *Axel Fuith* verfasste Kurzkommentar zum Tiroler Grundverkehrsgesetz mit Novelle 2012 unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union liegt nunmehr in fünfter Auflage vor.

Die oftmalige Novellierung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes und des Tiroler Raumordnungsgesetzes zeigen, wie kurzlebig diese als Jahrhundertgesetze gefeierten Bestimmungen tatsächlich sind.

Der grüne Grundverkehr wankt, er ist aber noch nicht gefallen. Der gegenständliche Kommentar zeigt, in welchen Bereichen europarechtskonform und verfassungskonform der Gesetzgeber eine Reglementierung im Bereich des grünen Grundverkehrs noch durchführen darf. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Freizeitwohnsitze. Hier wird vom Autor mit rechtskräftiger Judikatur belegt, dass die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes und des Tiroler Raumordnungsgesetzes in diesem Bereich europarechtswidrig und verfassungswidrig sind. Eine Versteigerung kann somit aufgrund dieser Bestimmungen gegen Freizeitwohnsitzsünder nicht wirksam durchgeführt werden. Es wird eingehend beschrieben, wie die rechtmäßige Nutzung aussehen muss, um nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt zu kommen. Das Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz wurde eingearbeitet und stellt sich somit der Kommentar mit der Gesetzeslage Stand 1. 1. 2014 aktuell dar.

Sebastian Ruckensteiner

- **Grundlagen des österreichischen Steuerrechts mit internationalen Aspekten für den deutschen Investor.** Von Harald Galla/Stephan Heckenthaler/Ines Hofbauer-Steffel/Andreas Striegel. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012, 387 Seiten, br, € 61,40.



Die Autoren haben sich zum Ziel gesetzt, einen Überblick über das nationale österreichische Steuerrecht zu geben, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse des ausländischen, vor allem des deutschen Investors Augenmerk gelegt wird, um diesem eine Einstiegshilfe über die relevanten steuerlichen Fragestellungen zu gewähren. Dies ist den Autoren zweifellos gelungen. Praxisnah, mit vielen

Beispielen, werden die relevanten Fragen der Besteuerung von natürlichen Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften und Stiftungen, einschließlich der Besteuerung von Unternehmensgruppen dargestellt. Breiten Raum nimmt auch das Umgründungssteuergesetz ein. Abgerundet wird die Darstellung durch die wesentlichen Bestimmungen des Gebührenrechts, Grunderwerbs- und Gesellschaftssteuerrechts. Selbstverständlich werden auch die Grundzüge des internationalen Steuerrechts (DBA) dargestellt. Dieses Werk (Stand Ende 2011; die neue Immobilienbesteuerung ist daher naturgemäß noch nicht eingearbeitet) kann daher allen, die einen verlässlichen Einblick in das österreichische Steuerrecht erhalten wollen, sowie allen Beratern, die ihren ausländischen Klienten einen ersten steuerlichen Überblick vermitteln wollen, uneingeschränkt empfohlen werden.

Peter Csoklich

- **Die Anfechtung von Stiftungen.** Von Alexandra Wilhelm. Verlag Manz, Wien 2012, XXII, 171 Seiten, br, € 38,-.



Alexandra Wilhelm setzt sich in ihrem Werk zum österreichischen und liechtensteinischen Stiftungsrecht mit drei Themenkreisen auseinander, die im Zusammenhang mit Stiftungen von erheblicher Bedeutung sind. Nach einer kurzen Einleitung, in der sie einige Aspekte der österreichischen und der liechtensteinischen Stiftung erläutert, untersucht sie die Bereiche Stiftung und Pflichtteilsrecht, Stiftung und Gläubiger und Stiftung und Ehescheidung.

In allen drei Kapiteln finden sich zunächst Darstellungen der jeweils wesentlichen Probleme und Übersichten über die Rechtsgebiete, die es mit dem Stiftungsrecht in Einklang zu bringen gilt. In der Folge referiert die Autorin detailliert die bestehenden Lehrmeinungen und analysiert die jeweils ergangenen Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe Österreichs und Liechtensteins. Das Werk bietet damit einen umfassenden Überblick über den Meinungsstand in allen drei Rechtsgebieten. Wertvoll ist, dass dieser sich nicht auf das österreichische Recht beschränkt, sondern auch das liechtensteinische Stiftungsrecht erfasst.

Angesichts der spärlichen Judikatur zu den behandelten Themen hätte man sich an mancher Stelle neue Lösungsansätze oder klarere Stellungnahmen gewünscht; auch bisher noch nicht behandelte Fragen fanden leider kaum Eingang in das Werk. Insgesamt bleibt jedoch der Eindruck einer kompakten, aber dennoch vollständigen Darstellung des Meinungsstandes zu den behandelten Gebieten.

Maximilian Eiselsberg/Florian Aspöck

- **Gelebtes Recht. 29 Juristenporträts.** Von Gerhard Strejcek (Hrsg.); mit 20 Porträtzeichnungen von Ulli Klepalski. Österreichische Verlagsgesellschaft und Stämpfli Verlag, Wien 2012, 358 Seiten, Ln mit Schutzumschlag, € 29,80.



Der literaturafine Rechtsprofessor Gerhard Strejcek hat mit einer Reihe von renommierten Autoren, wie Gerhard Luf oder Richard Potz, und mit eigenen Beiträgen einen Band mit 29 Juristenporträts zusammengestellt, gleichsam ein Mosaik österreichischer, aber auch Schweizer sowie italienischer Rechtswissenschaft und -anwendung, wobei „die Vielfalt das Gemeinsame bei weitem übersteigt“, wie der Herausgeber es treffender nicht formulieren könnte.

Gerhard Strejcek hat Lebensbeschreibungen von höchst unterschiedlichen Repräsentantinnen und Vertretern des Rechts gesammelt: Luf schreibt über die grandiose Wiener Kirchenrechtlerin Charlotte Leitmaier, der Herausgeber über den Jahrhundertpolitiker und Bundeskanzler-Prototypen Bruno Kreisky sowie über einen, der „Dichter statt Richter“ war, nämlich den Burgtheater-Direktor Anton Wildgans. Interessant ist, dass die Legende Kreisky in Strejceks Riege der wohl berühmteste Jurist ist, ohne seinen studierten Beruf je ausgeübt zu haben.

Die Palette könnte bunter nicht sein – und da sage noch jemand, Juristinnen und Juristen seien langweilig und staubtrocken – auch Theodor Herzl, E. T. A. Hoffmann oder Franz Klein, der große Mann der österreichischen Zivilprozessordnung, würden einen Lügen strafen. In dieser Tonart könnte man fortsetzen, zumal die vortrefflichen Juristen Friedrich Lehne, Adolf Julius Merkl oder der Rechtsanwalt Sigismund Wolf-Eppinger ebenfalls eine beredete Sprache reden.

Das Beste, das man Strejceks Juristen-Buch nicht nur nachsagen kann, sondern muss, ist die Tatsache, dass er nicht bloß, wie üblich, Männer, sondern auch Frauen vorstellt, wozu bemerkt sei, dass die weibliche österreichische akademische Tradition nicht älter als neunzig Jahre ist. In das Buch aufgenommen hat er neben anderen, bspw. Sibylle Bolla-Kotek und Marguerite A. Sieghart. Der männliche Anteil überwiegt jedoch, fast könnte man konstatieren, naturgemäß.

Die Aufsätze würdigen die Juristinnen und Juristen nicht ausschließlich in ihrer Profession, sondern beleuchten die Person in ihrem Leben, Werk und [...] Widerhall. Insgesamt

samt ist es ein gut, weil spannend geschriebener Streifzug durch das Leben bedeutender Menschen.

Der Bildteil wurde von der Wiener Künstlerin *Ulli Klepal-ski* gestaltet, die 20 Porträts mit höchstem Wiedererkennungswert und künstlerischem Anspruch zu den Lebensgeschichten gezeichnet hat.

Im „Gelebten Recht“ kommt eines überzeugend zum Ausdruck, und zwar die Grundwahrheit, dass in der Welt des Rechts zu leben viel mehr bedeutet, als zu streiten, Urteile zu fällen oder zu verteidigen. Es bedeutet außerdem weit mehr, als das Recht zu pflegen.

Janko Ferk

- **Der Ehevertrag. Vereinbarungen zwischen Ehegatten und Lebenspartnern.** Von *Astrid Deixler-Hübner*. 3., aktualisierte Aufl., Linde Verlag, Wien 2013, 288 Seiten, br, € 49,-.



Die 3. Auflage des Werkes berücksichtigt insbesondere die Änderungen, welche uns das KindNamRÄG 2013 beschert hat. Selbstverständlich wurde aber auch die neueste Rsp eingearbeitet.

Neben der Autorin, die im Bereich des Ehe- und Familienrechts bestens bekannt ist, überzeugen die Co-Autoren Kollege RA Dr. *Norbert Marschall*, Rat Dr. *Thomas Bauer* (Richter des LG Linz) sowie StB Dr. *Oliver Gimbör*, der die steuerrechtlichen Aspekte behandelt, durch ihre Fachkompetenz und praxisnahe Darstellung der Materie.

Das Buch ist in sieben Teile gegliedert: Im ersten Teil „Einführung“ wird insbesondere die Gestaltung von Eheverträgen aus anwaltlicher Sicht behandelt. Zu den einzelnen Themen, welche typischerweise Inhalt von Eheverträgen sind, wie zB Ehewohnung, Unterhalt uÄ, werden jeweils mögliche Vertragsinhalte und empfohlene Verhaltensregeln für die Vertragspartner – die natürlich unmittelbar in die Beratungstätigkeit einfließen können – dargestellt. Dieser Teil bietet somit einen gelungenen Einstieg in die Materie.

Im zweiten Teil „Verträge zwischen (künftigen) Ehegatten“ geht es dann ins Detail. Angefangen vom Verlöbnis über Namensrecht und Unterhalt bis hin zu den Ehepakten zwecks Gütergemeinschaft werden die möglichen Vereinbarungsinhalte und deren Grenzen erläutert.

Im dritten Teil werden die „Verträge zwischen Ehegatten von Todes wegen“ behandelt. Thematisiert werden die in der Praxis relevanten Verträge wie etwa Schenkung auf den Todesfall, Erbverträge und Vereinbarungen betreffend Wohnungseigentum im Todesfall.

Der vierte Teil beschäftigt sich mit „Verträgen zwischen Ehegatten unabhängig vom Eheverhältnis“, wie Arbeitsverträge oder GesBR-Verträge. Dabei werden insbesondere auch die besonderen Formvorschriften dieser Verträge sowie deren steuerliche und gebührenrechtliche Folgen (samt Strategien zur Gebührenvermeidung) dargestellt.

Im fünften Teil werden „Verträge zwischen Ehegatten für den Fall der Trennung bzw Scheidung“ besprochen. Bereits am Umfang dieses Teiles erkennt man, dass dieses Thema in der Beratungspraxis am meisten „gefragt“ ist. So wird den Vereinbarungen iZm einer bevorstehenden Scheidung und den möglichen Regelungsinhalten, wie zB Schuldenübernahme, Schicksal von Mit(Wohnungs)eigentum und Miete, Unterhalt uÄm, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In einem Exkurs werden Fragen zur Obsorge und dem Kontaktrecht behandelt und wertvolle Tipps gegeben. Ebenso wird die Anfechtungsmöglichkeit rechtsunwirksam zustande gekommener Vereinbarungen anhand zahlreicher Beispiele aus der Rsp behandelt. Den Abschluss bildet eine kurze Darstellung der internationalen Rechtslage und der steuerrechtlichen Folgen der Ehe und der Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten.

Im sechsten Teil werden „Partnerschaftsverträge“ für die nichteheliche Lebensgemeinschaft dargestellt und wiederum die Grenzen der Vereinbarungen aufgezeigt sowie Praxis-tipps für die Regelung möglicher Inhalte gegeben.

Der siebte Teil enthält „Checklisten, Vertragsmuster und Tabellen“ samt dem Muster zB eines Scheidungsantrages, eines Scheidungsvergleiches, eines Dienstvertrages und eines Partnerschaftsvertrages sowie eine tabellarische Darstellung der steuerlichen und gebührenrechtlichen Folgen inklusive der jeweiligen Formvorschriften der häufigsten Vertragsarten.

Das Autorenteam hat mit diesem Werk ein Praxishandbuch geschaffen, dessen umfassender Inhalt weit über das hinausgeht, was der Titel vermuten lässt. Es ist daher eine wertvolle Unterstützung bei der Beratung im Bereich des Ehe- und Familienrechts und sollte in keiner Bibliothek fehlen.

Harald Hajek

- **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Kommentar.** Von *Andreas Wiebe/Georg E. Kodek* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2012, XXVI, 1.444 Seiten, geb, € 298,-.



Ende 2012 erschien die zweite Auflage des von Univ.-Prof. Dr. *Andreas Wiebe* und Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek* herausgegebenen Kommentars zum UWG. Es handelt sich um einen Kommentar in Faszikeln, also kleineren Heften, welche ausgewechselt werden können, der auch als Online-Version verfügbar ist.

Seit der ersten Auflage im Jahr 2009 zählt der Kommentar zu einem der führenden Werke im Lauterkeitsrecht. Die Tatsache, dass eine gänzlich überarbeitete neue Auflage bereits drei Jahre nach der ersten Auflage erscheint, zeigt, wie schnelllebig diese Materie ist. Zahlreiche oberstgerichtliche Entscheidungen sind in den letzten Jahren zu umstrittenen Fragen der UWG-Novelle 2007, welche aufgrund der UGP-Richtlinie erlassen wurde, ergangen. All diese Ent-

scheidungen galt es in systematischer Weise aufzuarbeiten und in den Kommentar einfließen zu lassen. Aber auch auf europäischer Ebene geschieht im Lauterkeitsrecht viel. Allen voran die EuGH-Judikatur zum Zugabeverbot.

Daran soll an dieser Stelle angeschlossen werden. Der Kommentar enthält ausführliche Erläuterungen zur Rechtslage nach der EuGH-E in der Sache C-540/08 und der daran anschließenden E des OGH 4 Ob 208/10g. In weiterer Folge beschränkte sich der Gesetzgeber nicht nur auf die Aufhebung des § 9a Abs 1 Z 1 UWG, sondern hob den gesamten § 9a UWG mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht-Änderungsgesetz 2012 (BGBl I 2013/13) auf. Teile des aufgehobenen § 9a UWG (insb das Anbieten und Fordern von Zugaben sowohl zwischen Unternehmern als auch von Unternehmern gegenüber Verbrauchern) sind mit Bestimmungen im Kartellgesetz 2005 (zB § 1 Abs 2 und § 5 Abs 1 KartG 2005) oder im Nahversorgungsgesetz (zB § 1 Abs 2) abgedeckt. Ausführungen dazu sind im Kommentar naturgemäß aufgrund des Erscheinungsdatums noch nicht vorhanden.

Zum Aufbau: Der erste Band des zweibändigen Kommentars widmet sich den §§ 1–2a UWG. Zunächst ist der Gesetzestext wiedergegeben, mit einem sehr praktischen Verweis auf die letzte Novellierung, danach ein Literaturverzeichnis, ein Inhaltsverzeichnis und anschließend die Kommentierung selbst.

Die Kommentierung zu § 1 ist geteilt in die Anwendungsvoraussetzungen, die Generalklausel, die Behinderung, die Ausbeutung, den Rechtsbruch und den Kundenfang. Jedem einzelnen Tatbestand ist ein Inhaltsverzeichnis gewidmet, wodurch das Zurechtfinden wesentlich erleichtert wird. Es wird sowohl auf die neue als auch auf die alte Rsp insb vor der UWG-Novelle 2007 eingegangen, wodurch die Neuerungen und Auswirkungen der Novelle augenscheinlich werden.

Nach der Kommentierung zu § 1a, aggressive Geschäftspraktiken, sind die im Anhang befindlichen einzelnen Tatbestände, also die Z 24–31, ausführlich erläutert.

Genauso aufgebaut ist die äußerst umfangreiche Kommentierung zu § 2, irreführende Geschäftspraktiken (drei Einlagenhefte), wo danach die einzelnen Tatbestände des Anh, also die Z 1–23, kommentiert werden.

Zuletzt enthält Band 1 die Kommentierung zur vergleichenden Werbung, § 2a.

Band 2 beinhaltet die Kommentierung der übrigen Bestimmungen des UWG, nämlich die §§ 3–45, sowie ein Inhaltsverzeichnis. Zuletzt sollen die Ausführungen zu den in der Praxis im Lauterkeitsrecht wesentlichen einseitigen Verfügungen, § 24, hervorgehoben werden. Diese enthalten nicht nur eine materiellrechtliche Bearbeitung, sondern – so wie der Kommentar an anderer Stelle auch – viele prozessuale Aspekte, wie zB zu den Anforderungen des Antrags bzw den Ablauf des Bescheinigungsverfahrens.

Die Herausgeber konnten wie bei der ersten Auflage als Bearbeiter zahlreiche Experten aus Wissenschaft und Praxis gewinnen.

Mit gutem Grund zählt der Kommentar zu einem der Standardwerke im Lauterkeitsrecht. Er ist an Ausführlichkeit kaum zu überbieten und arbeitet die gesamte Judikatur systematisch auf. Hervorzuheben ist aber auch, dass die Struktur trotz 13 Autoren durchgehend gleich ist. Man findet sich so trotz Kommentierungen mit mehreren 100 Randziffern schnell und gut zurecht. Er ist nicht nur für Lauterkeitsrechtsspezialisten geeignet, sondern kann jedem Juristen als Basis zur Lösung von lauterkeitsrechtlichen Problemstellungen aller Art dienen. Insofern ist er eine äußerst sinnvolle Investition und aufgrund von Ergänzungslieferungen leicht am letzten Stand zu halten.

Jakob Hütthaler

► **Handbuch zur Aktiengesellschaft.** Von Christian Hausmaninger/Martin Gratzl/Georg Justich (Hrsg). Verlag LexisNexis, Wien 2012, XX, 1.086 Seiten, geb, € 249,-.



Neben den nun allseits bekannten Kommentaren ist von Praktikern und Herausgebern nunmehr dieses Buch verfasst und auf den Markt gebracht worden. Sämtliche Autoren kommen aus der Praxis; ein Großteil ist als Kollegen im Gesellschaftsrecht, insbesondere auch im Feld des Aktienrechtes, tätig.

Vorab stellt sich die Frage, welchen Zweck ein Handbuch verfolgt, und welchen Nutzen der Praktiker hievon hat. Die Kommentare zeichnen sich dadurch aus, dass sie die einzelnen Paragraphen des AktG bzw der Nebengesetze kommentieren und Querverweise auf andere Bestimmungen machen. Ein Handbuch stellt die einzelnen Problemfelder dar, analysiert sie anhand der bestehenden Literatur und Judikatur und entwickelt teilweise Lösungsansätze. Somit ist ein Handbuch für den Praktiker ideal, um zu einzelnen Fragen, die er zu lösen hat, die Antworten zu finden und aufgrund der dort zitierten Literatur und Judikatur sich rechtlich zu vertiefen.

Neben der allgemeinen Darstellung über die Organisationsstruktur ist es von besonderer Bedeutung, dass auch die Fragen der Insolvenz, der Auflösung und des Konzernrechtes ausführlich dargestellt worden sind. Ein auch in der Beratung unterschätzter Bereich ist die Corporate Governance und Corporate Compliance, die auch gerade im Bereich des Gewerbe-, Technologie- und Umwelt-Rechtes für jede Gesellschaft immer mehr Bedeutung gewinnen.

Für den Praktiker ist es ein exzellentes Handbuch, der Rezensent hätte jedoch eine intensivere Beschäftigung mit der vorhandenen Literatur und Judikatur gewünscht, dies ist jedoch die Aufgabe der Autoren für die 2. Auflage.

Wolf-Georg Schärf

Indexzahlen

Indexzahlen 2013:	September	Oktober
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	108,5	108,4*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	109,8	108,8*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	118,8	118,7*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	131,4	131,3*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	138,2	138,1*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	180,8	180,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	281,0	280,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	493,1	492,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	628,3	627,7*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	630,4	629,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5521,0	5515,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4689,4	4685,0*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	121,7	120,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	134,0	132,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	137,9	136,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	143,8	142,5*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	191,5	189,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	318,9	316,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3110,4	3082,1*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2014 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 130,40)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 65,20)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Prečlik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernehmen RAE Dr. *Karl Heinz Kramer* & Dr. *Norbert P. Tischitz*, Italienerstraße 10 b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwaelte@kramer-tischitz.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (072 62) 53 50 30, Telefax (072 62) 53 50 34, E-Mail: office@geusau.com

Substitutionen im Sprengel Vöcklabruck und vor den Bezirksgerichten **Vöcklabruck (Frankenmarkt)** und **Ried im Innkreis** sowie vor dem Landesgericht Ried im Innkreis übernimmt Mag. *Matthias Lipp*, Stadtplatz 11-13, 4840 Vöcklabruck. Telefon (07672) 30270, Telefax (07672) 30270-50, E-Mail: kanzlei@ra-lipp.at, Internet: www.ra-lipp.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (064 62) 41 81, Telefax (064 62) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Tirol/Salzburg: Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in **Kitzbühel/Innsbruck/Salzburg** und Umgebung. RA *Michael F. Feuerberg*, Telefon 05356 / 65 207, Telefax 05356 / 75 597, www.feuerberg.com, office@legale.pro

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwalt seit 1987. Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution einschl. Funktion als Einvernehmensanwalt in Deutschland/Beratung im deutschen Recht für Rechtsanwälte mit Ihren Mandanten. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59-0, Telefax +49/89/80 90 90 59-5. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/ München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/544 03 885, Telefax 0049/89/544 03 889, E-Mail: markus.klamert@rae-heiss-kollegen.de; www.rae-heiss-kollegen.de

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland: internationale Transaktionen, Wirtschaftsrecht, Schiedsverfahren und Prozesse. Bergmann Attorneys at Law, Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann*, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 6962 070, Telefax (+358 9) 6962 0710, E-Mail: hans.bergmann@bergmann.fi, www.bergmann.fi

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl. Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it; www.walter-ra.eu, www.avvocatinordest.it

Italien: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei *Schmidt Advocatuur* aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).

Amsterdam, Prinsengracht 253, NL-1016 GV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmidt.nl; www.schmidt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht, sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aalaw@bali.net.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: www.tomaszgjaj.com, E-Mail: office@tomaszgjaj.com

Serbien: Rechtsanwältinnen *Janjic/Tesmanovic/Protic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen besonders im Verkehrsunfallrecht, Versicherungsrecht und Internationalen Recht zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.advokatijtp.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizerischen Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechts-sachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Die Rechtsanwaltskanzlei *Noll, Podmanizky str. 33, H-1067 Budapest*, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. *Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nolliroda.hu, www.nolliroda.hu

Partner

Wien

Regiepartner/in gesucht: Anwalt bietet Büroräumlichkeiten (18m² und 12m²) in äußerst repräsentativer, modern ausgestatteter und generalsanierter Altbaukanzlei (Nähe Stephansplatz). Möglichkeit zur Mitbenützung von Besprechungsraum/Büroinfrastruktur. Angenehmes Arbeitsklima, Gedankenaustausch, wechselseitige Unterstützung (Substitution etc.) sowie intensivere Zusammenarbeit willkommen und erwünscht. Kontakt: Telefon (01) 51 22 111, E-Mail: pajek@ra-pajek.at

Chance für JunganwältInnen. Etablierte RA Kanzlei in Wien gibt Starthilfe für ambitionierte JunganwältInnen. Infrastruktur/Kanzleieinrichtung vorhanden. Telefon (0676) 528 3114 oder Telefon/Telefax (01) 888 24 71, E-Mail: irenehaase@A1.net Geringe Kostenbeteiligung.

Rechtsanwalt mit langjähriger Erfahrung und Praxis in den Gebieten des Zivil-, Schadenersatz-, Versicherungsrechts-, Prozess- und Verkehrsunfallrechtes bietet seine Mitarbeit gegen eine monatliche Pauschale an, gerne auch mit räumlicher Gemeinschaft. Interessierte Kolleginnen und Kollegen werden ersucht, sich unter Telefon (01) 532 78 36 oder (0664) 410 41 95 zu melden.

Niederösterreich

Expansionsorientierte Kanzlei in Mödling mit sehr guter Infrastruktur und elektronischer Aktenführung sucht zur möglichen Kanzleierweiterung KollegInnen, bevorzugt mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. E-Mail: office@anwaltschriefl.at

Steiermark

Gesucht RA-Anwärter/in mit Anwaltsprüfung zur Einarbeitung, nachfolgenden Partnerschaft und Kanzleiübernahme. Zuschriften bitte an den Verlag unter dem Kennwort „Zusammenarbeit“, Chiffre A-100855.

Kanzleiabgabe

Wien

35 Jahre gut eingeführte **RA-Kanzlei** wegen Emeritierung per 1. 3. 2014 **weiterzugeben**, Regiegemeinschaft zur Aufteilung der Kanzleikosten (50:50) wäre möglich. Gute Verkehrsanbindung zu U3 und S45. Kontaktaufnahme: ralanger@ldrecht.at

Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die meine Kanzlei in Ideallage, bestehend aus 7 Arbeitsräumen und Nebenräumen, allenfalls auch als Kanzlegemeinschaft, zu günstigen Bedingungen übernehmen. Eine befristete Miete ist möglich. Dr. *Othmar Slunsky*, 1010 Wien, Schottenring 28/1/4, Telefon (01) 533 74 03.

Kanzleiübernahme

Wien

Sie wollen Ihre Tätigkeit einschränken/beenden? Zufriedenheit Ihrer Klienten und eine angemessene Abgeltung sind Ihnen wichtig? Professionelle Unternehmensnachfolge ist möglich. 2 Kollegen mit langjähriger Erfahrung in renommierten Kanzleien bieten Ihnen eine individuelle Kanzleinachfolge zu attraktiven Konditionen. Reden Sie mit uns; strengste Vertraulichkeit garantiert. Zuschriften: Chiffre A-100856.

Immobilien

Wien

Vermietung: **Top Räumlichkeiten in 1010 Wien**, Franz-Josefs-Kai 27, Dachgeschoss, repräsentatives Chefzimmer, schönes Sekretariat, Toplage, klimatisiert, möbliert, verkabelt, Kooperation und Synergien erwünscht. Rechtsanwalt Mag. *Gerold Beneder*, Telefon (01) 532 78 99, E-Mail: office@beneder.net; www.beneder.net

Berufsdetektive

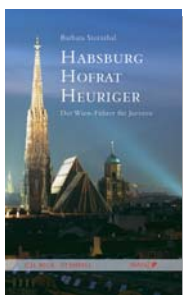
Wien

Detektei Patrick Reiterer: Wir sind eine Detektei in Wien und bieten bundesweite hochprofessionelle Ermittlungen, Überwachungen sowie den Schutz von Personen an. Ihre Anfragen werden bei uns mit absoluter Vertraulichkeit behandelt. Internationale Einsätze auf Anfrage. Mobil +43 (0664) 508 40 96, E-Mail: office@detektei-reiterer.at, **Web: www.detektei-reiterer.at**



Ein schönes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins
neue Jahr!

MANZ 



Wien, wie Sie es noch nie gesehen haben!

2013. 148 Seiten.
Geb. EUR 24,-
ISBN 978-3-214-00721-8

Barbara Sternthal

Habsburg, Hofrat, Heuriger

Der Wien-Führer für Juristen

Dass Wien zu den schönsten, lebens- und liebenswertesten Städten der Welt zählt, ist bekannt. Jenseits von Lipizzanern, Riesenrad und Habsburger-Kitsch bietet die Stadt an der Donau jedoch mehr, als sich auf den ersten Blick offenbart. Für aufmerksame Besucher gibt es ein Wien mitsamt seinen Geschichten, Anekdoten und Schauplätzen zu entdecken, das nicht jeder kennt und dessen Erkundung sich nicht nur für Juristen auszahlt.

Die Straßen und Gassen, die Paläste und Gerichtsbauten Wiens erzählen ihre bekannten und weniger bekannten Geschichten. Von einem Markgrafen etwa, der sich als Erpresser betätigte, einem Erzherzog, der sich um die Einrichtung einer Juristenschule kümmerte und von einer gefeierten Schauspielerin, die fast einem Betrüger und Mörder zum Opfer gefallen wäre.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

**Danke allen unseren Kunden, Geschäftspartnern und
Freunden für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2013.**

In diesem Sinne wünscht ADVOKAT

**Fröhliche Weihnacht
und
Prosit Neujahr!**

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.
Der Marktführer für Rechtsanwaltssoftware.

ADVOKAT